Versuch
einer
Litteratur der Diplomatik.

Erstes Buch.
Von der Geschichts- und Schriftsteller-Kunde.

von
Friderich August Huch,
einer unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher Secretär.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1792.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Wenn ich gegenwärtige Schrift unter dem Titel: Versuch einer Litteratur der Diplomatik, dem Publicum vorlege: so hoffe ich, daß man es nicht für zu frühzeitig halten werde, ein Werk von diesem Innhalt öffentlich an das Licht treten zu lassen, und das Fach der Diplomatik damit zu bereichern. Zweyerley, nämlich die Geschichte der Diplomatik, und eine diplomatische Bibliothek, die nicht in einem blossen Verzeichniß diplomatischer Schriften, sondern in einer systematisch-eingekleideten Anzeige derselben bestehet, hat sich bisher noch unter die Zahl der diplomatischen Desiderien, welche ein unsterblicher **Heumann** von Teutschenbronn in der Vorrede zum zweyten Bande seiner Commentarien de Re diplomatica Regg. et Impp. Germanicorum. Norimbergae 1753. 4. namhaft gemacht hat, und **Baring** in Clave diplomatica p. 151. der neuesten Ausgabe wieder

abdrucken lassen, gefunden. Bey dem rechten Stoff, den besonders die zweyte Hälfte dieses zu Ende gehenden Jahrhunderts, theils zur Bearbeitung einer Geschichte der Diplomatik, theils zur Begreifung einer diplomatischen Bibliothek geliefert hat, ist es wirklich zu verwundern, daß sich bisher keiner von unsern Diplomatikern der Bearbeitung dieses Stoffs unterzogen hat. Da nun ein Werk dieser Art, welches vielleicht unter einer geschicktern Feder, als die meinige ist, besser gerathen seyn würde, bis dato nicht erschienen ist; so bin ich theils durch die Bedürfnisse der Sache selbst, theils aber auch durch die von dem berühmten Herrn Professor Will zu Altdorf in seinen kleinen Beyträgen zur Diplomatik S. 140. geäuserten Wunsch veranlasset worden, nicht nur die Bearbeitung einer diplomatischen Bibliothek zu unternehmen, sondern auch zugleich damit die Verfertigung einer Geschichte der Diplomatik zu verbinden, und diese beyde Stücke begreife ich unter der Litteratur der Diplomatik. Da Niemand vor mir diese Gattung der Litteratur bearbeitet hat: so würde es eine eitle und thörigte Einbildung seyn, wenn ich glauben wollte, dem Publikum ein solches

Pro-

Produkt geliefert zu haben, das bey seiner erstmaligen Erscheinung schon nach allen Theilen vollkommen wäre. Ich bin vielmehr gänzlich überzeugt, daß dergleichen Schriften, die zum erstenmal zum Vorschein kommen, nie das Gepräge der Vollkommenheit führen können, sondern blos nach und nach durch mancherley Zusätze, Verbesserungen und Berichtigungen dazu gelangen. Dies ist denn auch die Ursache, warum ich diese Arbeit nur einen Versuch nenne. Ein Versuch aber ist nach meinem Begriffe nichts anders, als eine Probe von der Ausarbeitung eines litterarischen Produkts, das über diesen oder jenen, entweder noch niemals, oder doch bisher wenig erläuterten Gegenstand, dem Publikum zur Prüfung, Beurtheilung und Verbesserung vorgelegt wird.

Dieser Versuch erstreckt sich nun über zwey Gegenstände, nämlich über die Geschichte der Diplomatik, und über die diplomatische Bibliothek. Unter jener verstehe ich die Erzählung des Ursprungs, Fortgangs und Vervollkommnung der Diplomatik im Ganzen, so wie der Bemühungen der Gelehrten, die sich um die Cultur, Ausbildung und Vervollkommnung dieser

Wissenschaft bis auf die gegenwärtige Zeiten verdient gemacht haben. Unter der leztern, nämlich unter einer diplomatischen Bibliothek hingegen, verstehe ich eine systematisch und chronologisch geordnete critische Anzeige sämtlicher, sowohl die Diplomatik überhaupt, als auch deren einzelne Theile und besondere dahin einschlagende Materien, betreffende Bücher und Schriften. Sie darf also nicht ein mageres Verzeichniß der diplomatischen Schriften seyn, sondern diese müssen

1) unter die gehörigen Rubriken gebracht,

2) nach ihren Titeln und Aufschriften vollständig und richtig, ingleichen

3) nach ihren verschiedenen Ausgaben bemerket, und

4) das, was bey selbigen denkwürdig und auszeichnend ist, angezeiget werden, dergestalt, daß man sich daraus eine vollständige und genaue Kenntniß von berührten Schriften erwerben kan.

In wieferne ich nun in diesem Werke dasjenige wirklich geleistet habe, was von mir dazu erfordert worden, solches überlasse ich der gründlichen

Beurtheilung des unpartheyischen sachverständigen Publikums.

Freylich sollte auch meine diplomatische Bibliothek eine Anzeige aller derjenigen Werke und Bücher enthalten, welche 1) Codices diplomatici, Diplomatarien, Urkunden-Sammlungen, Inventarien, und dergleichen heissen, und 2) solche Schriften, welche diese oder jene Materie, aus den mancherley Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte, durch Diplomen und Urkunden erläutern. Allein! da ich mich mit einer diplomatischen Bibliothek im eigentlichen Verstande beschäftige: so habe ich die Gränzen meines Plans nicht so weit ausdehnen können, sondern solche näher zusammen ziehen müssen, indem sonst die Bogenzahl dieses Produkts zu stark angewachsen seyn würde.

Es giebt aber auch noch eine andere Gattung von diplomatischer Bibliothek, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kan. Es lässet sich nämlich eine Gattung von diplomatischer Bibliothek gedenken, darin alle und jede Urkunden eines Landes in gewissen Classen, z. B. in solche, welche die politische und geistliche Verfassung desselben, den Regenten, die Reichs- oder Land-

stände u. d. m. betreffen, in chronologischer Ordnung aufgeführet und verzeichnet werden. Von dieser Gattung diplomatischer Bibliothek hatte der ehemalige geheimde Regierungsrath und Professor, Christian Gottlieb Buder zu Jena, in einer an die beyden berühmten Benedictiner, Bernhard und Hieronymus Pez im J. 1722. gerichteten Dissertatiuncula, die auch seinen Opusculis iuris publici S. 678. einverleibt ist, gehandelt, und darinnen eine Probe von einer solchen diplomatischen Bibliothek mitgetheit. Ingleichen hatte Joh. Paul. Fincke einen Conspectum bibliothecae chronologico-diplomaticae, Hamburgi 1739. 4. in einer Dissertatione Epistolari an den ehemaligen berühmten Publicisten, Hofrath und Professor Joh. Jacob Mascov zu Leipzig gelangen lassen, darinnen er diesem sein Vorhaben eröffnete, wie er gesonnen sey, eine Bibliothecam Germaniae chronologico-diplomaticam heraus zu geben, und in dieser die Diplomen in sechs Classen einzutheilen, davon die 1te die Diplomen, welche das ganze teutsche Reich in politischen Dingen, die 2te die Urkunden, die solches in geistlichen Sachen, die 3te die Diplomen, welche

die

die einzelnen geistlichen Fürsten, die 4te die Urkunden, welche die weltlichen Fürsten, die 5te diejenigen, welche den Adel, und endlich die 6te solche, welche die Städte beträfen, enthalten sollte.

Allein! meines Wissens ist diese diplomatische Bibliothek nicht heraus gekommen, und es dürfte auch ein solches Werk, wegen der damit verbundenen mancherley Schwierigkeiten nicht so leicht an das Licht treten, wofern nicht eine Gesellschaft von mehreren Diplomatikern sich die Ausarbeitung desselben widmet. Doch ich kehre zu meinem Produkt zurück.

Daß Dan. Eberh. **Baring** in seiner Clave diplomatica und zwar der neuesten Ausgabe von 1754. bereits eine Art von diplomatischer Bibliothek von S. 1 bis 144. in der Maße geliefert hat, daß von ihm die diplomatischen Materien unter gewisse Rubriken verzeichnet werden, solches ist mir nicht unbekannt. Ich mißkenne auch keineswegs die Verdienste dieses Gelehrten um die Diplomatik, sondern lasse ihm in Ansehung seiner diplomatischen Kenntnisse Gerechtigkeit wiederfahren. Dieses aber wird mir doch ein jeder Sachverständiger einräumen, daß

er bey seiner diplomatischen Bibliothek keinen systematischen Plan zum Grund gelegt, und noch vielweniger die in die Diplomatik einen unmittelbaren Einfluß habenden Schriften, unter adäquate und schickliche Rubriken classificiret, noch behörig von einander gesondert habe; dessen nicht zu gedenken, daß nach der 2ten Ausgabe seines Werks eine ungemeine Anzahl neuer Schriften, welche über die Diplomatik überhaupt, über deren verschiedene Theile, und über eine Menge einzelner Gegenstände viel Licht verbreitet haben, im Druck erschienen sind, die in selbiger nicht haben angezeiget werden können, und solchemnach eine reiche Nachlese übrig ist, welche viele Materialien zum Bau einer diplomatischen Bibliothek darreichet, und ich zum Behuf der meinigen mit möglichstem Fleisse angestellet habe.

Ausser der Baringischen diplomatischen Bibliothek sind nach der Zeit noch verschiedene kleine Schriften, welche als Supplemente derselben betrachtet werden können, im Druck herausgekommen. Dahin gehöret 1) Heinr. Gottl. FRANCKE compendiosa Bibliotheca diplomatica, die des Io. Wilh. HOFMANNI et Henrici OBERKAMPII Lucubrationibus de Re diplo-

diplomatica. Lipſ. 1758. 4. als ein Anhang beygefügt iſt. 2) Ierem. Iac. OBERLIN Index Auctorum, den er hinter ſeinen primis Lineis Artis diplomaticae. Argentor. 1788. 8. abdrucken laſſen; und 3) G. A. Will Beytrag zu einer diplomatiſchen Bibliothek, den er unter Num. X. in ſeinen kleinen Beyträgen zur Diplomatik und deren Litteratur, Altdorf 1789. 8. eingerückt hat.

In dieſen dreyen Verzeichniſſen ſind die diplomatiſchen Schriften nach der alphabetiſchen Ordnung angezeiget worden. Das erſte iſt nicht viel reichhaltiger, als die Baringiſche diplomatiſche Bibliothek, weil jenes kaum 4. Jahre nach dieſer die Preſſe verlaſſen hat, aber ſehr genau verfertiget, und beſchäftiget ſich vorzüglich mit der Anzeige der Codicum diplomaticorum, Urkunden-Sammlungen und derjenigen Werke, welche die Rechte und Geſchichte darthun und aufklären. Das zweyte iſt zwar ziemlich zahlreich, aber es haben ſich manche Unrichtigkeiten in ſelbiges eingeſchlichen, die einer Verbeſſerung bedürfen. Das dritte endlich iſt ein wahres Supplement des zweyten, indem darinnen diejenigen

Wer-

Werke und Schriften nachgetragen werden, die in diesem fehlen und weggeblieben sind.

Es enthalten demnach diese Verzeichnisse blos Materialien zur Anordnung und Formirung einer eigentlichen diplomatischen Bibliothek, und tragen allerdings viel zur Erleichterung des Baues derselben bey. Besonders sind die beyden leztern sehr reichhaltig an Anzeigen kleiner diplomatischer Abhandlungen und Ausführungen, die in grösern Werken, wo man sie nicht suchen sollte, sich eingerückt finden. Ob ich nun wohl nicht in Abrede stellen kan, daß sie mir bey der Anordnung meiner Bibliothek gute Dienste geleistet haben; so habe ich jedoch durch unermüdetes Nachforschen noch mehrere kleine Abhandlungen, in denen diplomatische Materien in ein gutes Licht gesezt worden, ausfindig gemacht, und damit meine diplomatische Bibliothek bereichert.

Was nun den Plan meines gegenwärtigen Produkts betrift: so bestehet solcher aus zwey Büchern. Das erste ist hauptsächlich der Geschichte der Diplomatik gewidmet, zu welcher ich mir den Weg durch verschiedene vielleicht nicht ganz unerhebliche Betrachtungen über das Diplomen-Wesen der teutschen Könige und Kaiser,

ingleichen der teutschen Reichsfürsten, gebahnt habe. In dieser Geschichte mache ich meine Leser zugleich mit denjenigen Gelehrten bekannt, welche sich wesentliche und grose Verdienste um die Cultur, Beförderung und Vervollkommnung der diplomatischen Kunst erworben haben: bemerke aber nur mit wenigen ihre interessantesten Lebensumstände, weil deren weitläuftige Beschreibungen ausser den Gränzen meiner Geschichte der Diplomatik liegen. Hier finde ich nöthig, von der Eintheilung dieser Geschichte in gewisse Epochen mit meinen Lesern noch etwas zu sprechen. Ich habe nämlich selbige in sechs Epochen eingetheilt, und glaube, diese Eintheilung ziemlich rechtfertigen zu können. Vielleicht dürften aber einsichtsvollere Sachverständige dafür halten, daß selbige auf wenigere oder schicklichere Epochen zu reduciren seyn möchten. Ich will also das Urtheil des Publikums hierüber erwarten, und mich gern eines bessern belehren lassen, wenn der Epochen, entweder zu viel, oder solche etwa nicht schicklich genug gewählt seyn sollten. Das zweyte Buch enthält die Bibliothek der Diplomatik selbst, oder die Classificirung der diplomatischen Schriften überhaupt und insbesondere, und zwar größten,

tentheils in derjenigen systematischen Ordnung, welche der grose Diplomatiker unseres Jahrhunderts, der berühmte Hofrath und Professor **Gatterer**, in seinen zwar fürtreflich eingerichteten, aber leider! bisher noch unvollendeten Elementis Artis diplomaticae universalis beobachtet hat. Hiernächst bin ich bemühet gewesen, die Zeitordnung in der Anzeige der Schriften, die von einer Materie handeln, sorgfältigst in Acht zu nehmen, das, was bey dieser oder jener Schrift von der guten oder schlechten Seite sich auszeichnet, zu bemerken, die sämtlichen Ausgaben derselben namhaft zu machen, und die Schriften hin und wieder mit einer zwar kurzen, doch grundhaltenden Epicrisis zu begleiten.

Hiernächst kan ich nicht unangezeigt lassen, daß ich diejenigen Schriften, die sowohl in dem allgemeinen gelehrten diplomatischen Kriege, als auch in den besonderen gerichtlichen und aussergerichtlichen diplomatischen Fehden, über die Falschheit und Ungültigkeit dieses oder jenen Diploms im Druck erschienen sind, angeführet und zugleich noch mehrere diplomatische Fehden, nebst den darinn gewechselten Schriften bekannt gemacht habe, als **Baring** in seiner Clave diplo-

plomatica erzählt hat. Denn von demselben sind ausser dem allgemeinen gelehrten diplomatischen Kriege in der 2ten Section des gedachten Werks nur 29. besondere diplomatische Fehden, und die in selbigen zum Vorschein gekommene Schriften recensiret, von mir aber noch weitere 10. diplomatische Fehden nachgetragen, und die darinn zur Kenntniß des Publikums gediehenen Schriften zugleich bemerklich gemacht worden. Bey dem Mangel eigener Abhandlungen über manche diplomatische Gegenstände, habe ich mich oft veranlasset gesehen, mich auf andere Schriften, wo ich etwas zur Erläuterung und Aufklärung derselben gefunden, zu beziehen, und die Stellen nachzuweisen, wo man das weitere davon nachlesen kan. So bin ich oft, z. B. in der Materie von den Siegeln, darin noch manche Lücken auszufüllen sind, in die Nothwendigkeit versezt worden, den Leser wegen Mangels dißfallsiger eigener Abhandlungen über diese oder jene Gattung von Siegeln, auf grösere Werke, wo selbige beschrieben und in Kupfer abgebildet sind, zu verweisen. In wieferne ich nun hierin recht gethan und die Sphäre meines Plans nicht überschritten habe, darüber will ich die Stimmen

der

der Sachverständigen vernehmeu, und mir ihre Gedanken erbitten.

Endlich bin ich auch beflissen gewesen, zwey so viel möglich vollständige Register, und zwar eines über die Namen der Schriftsteller, und das andere über die Materien, zu verfertigen, weil ich überzeugt bin, daß ein Werk von dieser Art mit dergleichen Registern unumgänglich versehen seyn muß, wenn es anders den beabsichtigten Nutzen vollständig gewähren soll.

Ich unterwerfe übrigens dieses Produkt der Prüfung des sachverständigen Publikums, und hege zu dessen Gemüthsbilligkeit das gegründete Vertrauen, daß es dasselbe einer geneigten Aufnahme würdigen, und nach seiner Absicht, da es nur ein Versuch seyn soll, mit Schonung und Nachsicht beurtheilen werde. Ich versichere hingegen, daß alle dißfalls machende bescheidene und grundhaltende Erinnerungen mir sehr willkommen seyn sollen, und ich davon zu seiner Zeit den erforderlichen Gebrauch mit Vergnügen zu machen gedenke. Reichsstadt Eßlingen d. 12. Jan. 1792.

der Verfasser.

Inhalt.

Innhalt.

Versuch
einer Litteratur der Diplomatik.

Einleitung

in die Litteratur der Diplomatik überhaupt.

Erstes Buch.

Von der Geschichts- und Schriftsteller-Kunde der Diplomatik.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtungen über das teutsche Diplomen-Wesen des Mittel-Alters.

Zweyte Abtheilung.

Von der Geschichte der Diplomatik, d. i. von ihrer Entstehung, Wachsthum, Fortschritte und Vervollkommnung.

Zweytes Buch.

Von der diplomatischen Bibliographie oder Bücherkunde.

Erstes Hauptstück.

Verzeichniß der Schriften, welche Sammlungen der Materialien zu einer diplomatischen Bibliothek liefern.

Zweytes Hauptstück.

Verzeichniß der Schriften, die von der Diplomatik überhaupt, und deren verschiedenen Gattungen handeln.

Drittes Hauptstück.

Schriften, die von den diplomatischen Kriegen sowohl überhaupt, als insbesondere von ihrer Geschichte handeln.

Viertes Hauptstück.

Von den Diplomen und der Diplomatik überhaupt, und den davon handelnden Schriften.

Fünftes Hauptstück.

Schriften, die von der Diplomatik und ihren verschiedenen Theilen handeln.

Erste Abtheilung.

Von der Graphik oder Schreibkunde.

Erster Abschnitt.

Von den Schreibgeräthschaften.

Zweyter Abschnitt.

Von der Grammatologie oder Buchstaben-Lehre.

Dritter Abschnitt.

Von der diplomatischen Orthographie.

Vierter Abschnitt.

Von der Stigmeologie oder Interpunctions-Lehre.

Fünfter Abschnitt.

Von der Brachigraphie oder Abkürzungs-Lehre.

Zweyte Abtheilung.

Von der Semiotik oder diplomatischen Zeichenkunde.

Erster Abschnitt.

Von der Chrismen-Lehre.

Zweyter Abschnitt.

Von der Recognitions- oder Notariats-Zeichenkunde.

Dritter Abschnitt.

Von der Symbolik oder Investitur = Zeichen = Lehre.

Vierter Abschnitt.

Von der Staurologie oder Creutzen = Lehre.

Fünfter Abschnitt.

Von der Monogrammatologie oder Monogrammen=Lehre.

Sechster Abschnitt.

Von der Sphragistik oder Siegelkunde.

Dritte Abtheilung.

Von der diplomatischen Formulkunde.

Erster Abschnitt.

Von den Urkunden = Formuln überhaupt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln, die Urkunden = Sprachen zu verstehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache in den Urkunden.

Vierter Abschnitt.

Von der Geographie des Mittel = Alters, besonders von den Gauen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von dem Innhalt und der inneren Einrichtung der Diplomen und Urkunden.

Sechster Abschnitt.

Von den Unterschriften der Diplomen, und deren Contrasignaturen.

Vierte Abtheilung.

Von der diplomatischen Chronologie.

Erster Abschnitt.

Von den politischen Zeitangaben in den Urkunden.

Zweyter Abschnitt.

Von den kirchlichen oder geistlichen Zeitangaben in den Urkunden.

Dritter Abschnitt.

Von den astronomischen Zeitangaben in den Urkunden.

Fünfte Abtheilung.

Von den in den Urkunden vorkommenden Angaben der Orte, wo die Urkunden sind ausgefertiget worden.

Sechste Abtheilung.

Von den Archiven.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Archive.

Zweyter Abschnitt.

Von der Einrichtung der Archive.

Dritter Abschnitt.

Von verschiedenen einzelnen Archiven in Teutschland.

Versuch
einer Litteratur der Diplomatik.

Einleitung
in die Litteratur der Diplomatik überhaupt.

§. 1.
Von dem Begriff einer Litteratur der Diplomatik.

Die diplomatische Litteratur (historia rei diplomaticae literaria) ist nichts anders, als die Kenntniß von der Geschichte der Diplomatik, der Gelehrten, die durch ihre Bemühungen diese Wissenschaften cultivirt, und zu mehrerer Vollkommenheit befördert haben, ingleichen der Schriften, darinn so wohl diese Wissenschaft im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen, und dahin einschlagenden besonderen Gegenständen ist vorgetragen und bearbeitet worden.

§. 2.
Eintheilung der diplomatischen Litteratur.

Vermöge des vorhin gebildeten Begriffs zerfällt demnach die diplomatische Litteratur von selbst in drey besondere Theile, nämlich

1) in die Kenntniß der Geschichte von dem Ursprung, den Fortschritten, und übrigen Schicksalen der Diplomatik. Und diese Kenntniß wird die diplomatische Geschichtskunde genennt.

2) in die Kenntniß der Gelehrten, welche sich mit der Bearbeitung und Cultnr der diplomatischen Wissenschaft beschäftiget, sich darinn vorzüglich ausgezeichnet, und in deren Cultur Epoche gemacht haben, welcher Theil dieser Litteratur die Syngraphie oder Schriftsteller-Kunde heißt, und

3) in die Kenntniß der Schriften, darinn die Diplomatik überhaupt, oder im Ganzen und in ihren Theilen, oder auch nur einzelne dahin einschlagende Gegenstände, vorgetragen und erörtert werden. Und dieser Theil der diplomatischen Litteratur pflegt die Bibliographie oder Bücherkunde genennt zu werden.

§. 3.

Ordnung, in welcher die Litteratur der Diplomatik vorgetragen werden soll.

Da die Kenntniß von der Geschichte der Diplomatik sich nicht wohl von der Kenntniß der Gelehrten, die sich um die Bearbeitung dieser Wissenschaft hauptsächlich verdient gemacht haben, trennen lässet; die Bibliographie der Diplomatik hingegen in keiner solchen unzertrennbaren Verbindung mit den beyden ersteren Theilen der diplomatischen Litteratur stehet, daß sie nicht abgesondert von diesen abgehandelt werden könne;

könne; so werde ich mich mit den beyden ersteren Theilen dieser Litteratur im ersten Buche, und mit dem dritten und letzten Theile im zweyten Buche dieses Werks beschäftigen.

Erstes Buch.

Von der Geschichts- und Schriftsteller-Kunde der Diplomatik.

Erste Abtheilung.

Vorläufige allgemeine Betrachtungen über den Zustand des teutschen Diplomen-Wesens in den alten und mittleren Zeiten, und über die Entstehung der Diplomatik.

§. 4.

Aelteste Spuren von den Charten oder brieflichen Urkunden und deren Gebrauch in Teutschland.

Ehe und bevor ich mich zur Erzählung der Geschichte der Diplomatik, d. i. der Entstehung, des Wachsthums, der Cultur, und übrigen Schicksale dieser Wissenschaft wende; so wird es nicht unschicklich, sondern vielmehr der gegenwärtigen Absicht angemessen seyn, wenn ich einige vielleicht nicht ganz unerhebliche allgemeine Betrachtungen über den Zustand

stand des Diplomen-Wesens in den alten und mittlern Zeiten Teutschlands vorausschicke, und mir hierdurch den Weg zum Vortrag der Geschichte der Diplomatik bahne.

Daß die Epoche von dem Ursprung der brieflichen Urkunden in das graue Alterthum Teutschlands zu setzen, mithin deren Gebrauch sehr alt sey, solches dürfte von Niemanden so leicht in Zweifel gezogen werden, der sich nur einigermassen im teutschen Diplomen-Wesen orientirt hat. Man findet hiervon bereits die deutlichsten Spuren in den Gesetzen der Alemannier, welche dieser Nation zuerst von ihren Ueberwündern, den Fränkischen Königen **Childebert** und **Clotar** II. sind gegeben, und von Zeit zu Zeit vermehret worden. Die diese Behauptung erweislich machende Stellen sind folgende. Es heißt nämlich Cap. I. Si quis res suas vel semet ipsum ad ecclesiam Dei tradere voluerit, *per chartam* firmitatem faciat, et testes sex aut septem adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et ponat super altare. Et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum maneat. Etsi aliquis illas res abstrahere voluerit, Dei iudicium et excommunicationem incurrat. §. 2. Si autem illa *charta*, aut perdita fuerit, quam homo ille fecit, hinc liceat heredi cum quinque testibus in ipsa ecclesia jurare, quod pater ejus nec *chartam* fecisset, nec ad illa loca sancta dedisset. Etsi hoc praesumserit facere, illas res possideat. Und Cap. 19. heißt es: Res ecclesiae de

de laicis absque *charta* nullus praesumat possidere. Et si chartam non ostenderit, possessio semper ad ecclesiam pertineat *). Diese Stellen bewähren überzeugend, daß die Charten oder brieflichen Urkunden bereits im VIten Jahrhundert bekannt und im Gebrauch gewesen, und daß dieser hauptsächlich durch die Clerisey, der ungemein viel daran gelegen war, daß sie bey ihren durch Schenkungen und Oblationen der Leyen erlangten Gütern, Einkünften und Gerechtsamen, mittelst darüber ausgefertigter schriftlicher Urkunden gehandhabt werden möchte, befördert worden ist. Und hier entdeckt man zuerst die Quelle, aus welcher bey der in der Zeitfolge immer zunehmenden Anzahl der Schenkungen an Kirchen und Clöster und deren Stiftungen, die Menge der brieflichen Urkunden hergeflossen ist. Man darf sich solches auch gar nicht befremden lassen, indem nicht nur in dem angezogenen Lege Alemannorum Tit. I. bis XXIII. sehr viele, den frommen Stiftungen und der Clerisey günstige Verordnungen, gemacht worden, sondern auch der Lex Baiuvariorum viele auf die Vesthaltung und Bestätigung der an selbige gemachten Schenkungen abzweckende Begünstigungen enthält **). Aus diesem leztern Lege läßt sich die Ur-

*) Man kann hiervon den Legem Alemannorum in GOLDASTI SS. Rerum Alemannicarum, Tomo II. p. I. nachlesen.

**) Tit. I. Cap. I. Si quis liber voluerit et dederit res suas, licentiam habeat de portione sua (dispo-

nen-

Ursache von so grosen Reichthümern, die den Kirchen und Clöstern zugeflossen sind, und womit noch heutiges Tages die Clöster in Bayern prangen, mit groser Wahrscheinlichkeit herleiten.

Ueberhaupt findet man unter den Gesetzen der alten teutschen Völker keins, worinn mehrere Verordnungen zu Gunsten der Kirchen und der Clerisey vorkommen, als in dem Lege Alemannorum et Bajuvariorum.

Zugleich ist auch aus den beygebrachten Stellen dieser Gesetze ersichtlich, mit was für Feyerlichkeiten die Uebergaben und Schenkungen der Güter an Kirchen und Clöster, welche mittelst brieflicher Urkunden ge-

nendi) postquam cum filiis suis partivit. Nullus enim prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quicquid donaverit villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemtione animae suae hoc per epistolam confirmet, propria manu sua ipse et testes adhibeat sex vel amplius, si voluerint, imponant manus suas in epistola, et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote, qui ibidem servit, et posthaec nullam habeat potestatem exinde nec ipse, nec posteri ejus, nisi defensor ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit ei, sed apud Episcopum defendatur res ecclesiae, quicquid a Christianis ad Ecclesiam Dei datum fuerit. Ap. LINDENBROGIUM in Codice LL. antiquarum p. 391.

geschahen, vorgenommen werden musten, um gültig und rechtsbeständig zu seyn.

Dergleichen briefliche Urkunden waren aber in den damaligen Zeiten nicht nur unter Privatpersonen bereits üblich und gewöhnlich, sondern auch die Fränkischen Könige selbst haben schon in dem 6ten Jahrhundert sich der sogenannten Diplomen zu bedienen, und mittelst derselben den Kirchen, Clöstern und der Clerisey, Güter, Gefälle, Freyheiten und Gerechtsame zu ertheilen, angefangen, ob man schon in dem berührten Jahrhundert immer eine kleine Anzahl dieser Diplomen vorfindet *).

Zwar äusert **Greg. Gruber** **) die Muthmassung, daß bereits in dem 5ten Jahrhundert die schriftlichen Urkunden ihren Anfang genommen hätten, und sich deren Anzahl auf 10. belaufen möchte. Allein! wenn er darunter Königliche Diplomen verstehet, wie man solches aus dem Context schliessen muß; so dürfte er sich gleichwohl in seiner Muthmassung sehr irren, indem Königlich-Fränkische Diplomen in dem 5ten Jahrhundert eine grose Seltenheit sind, und seine Berechnung einen starken Abfall leiden, wenn er zu deren Beweis aufgefordert würde. Schwerlich dürfte sich ein älteres Königlich-

*) Der Mönch Marculf, der um die Mitte des VIIten Jahrhunderts gelebt hat, theilt seine Formulas bereits in *regales* und *pagenses* ein. MABILLON de Re diplomatica Lib. I. Cap. 2.

**) Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. I. Theil §. 14. S. 25. Wien 1783. 8.

Fränkisches Diplom vorfinden, als dasjenige ist, welches **Chlodowich** der Grosse der Abtey Micy zu St. Mesmin nahe bey Orleans ohngefähr um das Jahr 508. ertheilet hat, und bey **Mabillon** *) nachgelesen werden kan.

§. 5.

Ungemeines Wachsthum des Diplomen-Wesens in Teutschland durch die Kaiserlichen und Königlichen Schenkungsbriefe und Stiftungs-Urkunden in Teutschland vom 8ten bis zum 14ten Jahrhundert, und dessen Ursachen.

So wenige Urkunden und Diplomen in dem sechsten und siebenden Jahrhundert von den Fränkischen Königen vorhanden sind, indem **Gruber** vor das erstere ohngefehr 20. und vor das leztere nur etliche hundert rechnet: so einen äusserst starken Zuwachs erhielt das Kaiserliche und Königliche Diplomen-Wesen seit dem 8ten Jahrhundert bis zu Anfang des 14ten. Insbesondere vermehrte sich solches zusehends unter der Regierung Kaiser **Carls** des Grossen, und überhaupt der Kaiser und der Könige aus dem Carolingischen Stamme. Dieser mit vortreflichen Talenten sonst begabte, und unter den Regenten seines Hauses durch grosse Thaten sich vorzüglich berühmt gemachte Herr, welcher sich ein grosses Verdienst im Himmel nach der damaligen Lehre der Clerisey dadurch zu erwerben glaubte, wenn er die christ-

*) a. a. O. Lib. VI. pag. 463.

christliche Religion in den von ihm eroberten heidnischen Ländern in Teutschland möglichst auszubreiten suchte, vermeinte dieses mit keinem würksamern und glücklichern Erfolg bewerkstelligen zu können, als wenn er Kirchen, Bißthümer und Clöster in den eroberten Provinzen stiftete, und selbige mit einer beträchtlichen Anzahl von Mönchen besetzte, die sich die Bekehrung der heidnischen Einwohner zur christlichen Religion angelegen seyn liessen, und jene Stifter und Clöster mit stattlichen Gütern und Einkünften begabte, damit die mit einem so beschwerlichen als gefahrvollen Geschäfte, die Heiden zum Christenthum zu bekehren, sich abgebende Geistliche einen desto reichlichern Unterhalt in ihren Stiftern und Clöstern geniessen möchten. Ein anderer und zwar noch stärkerer Bewegungsgrund, der gedachten Kaiser zu so beträchtlichen Schenkungen bestimmte, war dieser: Es lehrte nämlich die damalige Clerisey mit grossem Eifer und Nachdruck den Religionssatz; daß man durch ewige und unwiderrufliche Schenkungen an Kirchen und Clöstern den Himmel verdienen, und für das ewige Wohl seiner, und seiner verstorbenen Vorfahren und Anverwandten Seelen am besten sorgen könne. Diese Lehre machte in der Seele des sonst in der That den Zunamen des Grossen verdienenden Carls so tiefe und lebhafte Eindrücke, und feuerte ihn dergestalt zu Erbauung und reicher Bewidmung der Kirchen und Clöster an, daß er keine Gelegenheit aus der Acht ließ, für das ewige Wohl seiner und seiner Vorfahren Seelen durch ergiebige Stiftungen

der Kirchen und Clöster zu sorgen *): und damit die Geistlichkeit der ihr geschehenen Schenkungen zu ewigen Zeiten versichert seyn möchte, ertheilte er derselben darüber briefliche Urkunden und Diplomen, die mit allen möglichen Feyerlichkeiten ausgefertiget wurden: wobey denn diejenigen Geistlichen, welche die Urkunden verfaßten und ins Reine brachten, nicht vergassen, dafür zu sorgen, damit die Schenkungs- und Stiftungs-Briefe, durch Androhung geistlicher und leiblicher Strafen gegen die Anfechtungen und Verletzungen frevelhafter Menschen, hinlänglich gesichert werden möchten **). Dieses Beyspiel der ausserordentlichen Freygebigkeit Carls des Grossen gegen die Clerisey, feuerte seine Nachfolger in der Regierung zu ähnlichen ansehnlichen Schenkungen und from-

*) Dieses ist fast der allgemeine und gewöhnliche Bewegungsgrund in allen Schenkungsbriefen, sie mögen von Regenten oder Privatpersonen herrühren, und wird gemeiniglich durch die Formuln ausgedrückt: ob praesentis vitae prosperitatem, et futurae beatitudinem, ob mercedem animae, pro divino intuitu et aeterna remuneratione, ob remedium animae, propter praemium aeternae beatitudinis, ob remedium peccatorum, in salutem animae, etc.

**) Darum heißt es auch in dem oben angeführten Cap. I. Legis Alemannor. Si aliquis illas res (ecclesiae traditas) abstrahere voluerit, Dei judicium et excommunicationem incurrat. Diese Stelle ist offenbar auf Anrathen der Geistlichkeit dem Legi einverleibet worden.

frommen Stiftungen gegen die Geistlichkeit an, die denn auch nichts unterließ, die nachfolgenden Kaiser und Könige bey diesen abergläubischen Gesinnungen zu erhalten, und ihre eigene Angelegenheiten zu den interessantesten zu machen. Und bey solchen Umständen war es denn kein Wunder, wenn die Kaiserliche und Königliche Diplomen und Urkunden in der Zeitfolge zu einer fast unzählbaren Menge anwuchsen, und die teutschen Kaiser und Könige durch ihre ausschweifende Schenkungen und Bewidmungen der Clöster und Stifter ihre Domainen und Cron-Güther dergestalt schwächten, daß ihnen zu ihrer eigenen standesmässigen Subsistenz und Unterhaltung ihres Hofstaats wenig oder gar nichts aus den anfänglich so überaus beträchtlichen Reichs-Einkünften übrig blieb.

§. 6.

Frühzeitiger Ursprung des Diplomen-Wesens der teutschen Herzoge, Dynasten und Grafen, und dessen gleichmässiger starker Anwuchs.

Bekanntermassen hat das Kaiserliche und Königliche Diplomen-Wesen in Teutschland von Kaiser **Carl** dem Grossen seinen Anfang genommen, und sich unter seinen Nachfolgern in der Regierung ungemein vermehrt. So richtig dieses ist, so unläugbar ist es, daß das Diplomen-Wesen der teutschen weltlichen Fürsten jenes der Kaiser und Könige an Alterthum fast noch übertrift, mithin bereits vor der Regierung **Carls** des Grossen und zwar

schon

schon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts angefangen hat, und dessen erste Epoche in die 720ger Jahre zu setzen seyn dürfte. Um den Leser hiervon zu überzeugen, will ich nur folgende Beyspiele von Schenkungs- und Stiftungsbriefen teutscher Herzoge und Grafen zum Beweiß anführen. So haben die beyde Brüder **Leutfried**, Herzog, und **Eberhard**, Graf, in Elsaß, dem Closter Honaug bereits im Jahr 723, und letzterer allein im Jahr 728. der Abtey Murbach, einen Stiftungs- und Bewidmungsbrief, ingleichen einen Schenkungsbrief im Jahr 731. an eben diese Abtey ausgestellt. Diese Urkunden, welche bey **Schöpflin** *) stehen, geben, deucht mir, einen ziemlich starken Beweiß ab, daß das Fürstliche Diplomen-Wesen in Teutschland das Kaiserliche und Königliche an Alterthum übertreffe, mithin jenes noch früher als letzteres angefangen habe. Da an der Authentie dieser Diplomen um so weniger zu zweiflen ist, als der vortrefliche **Schöpflin** solches unfehlbar bemerkt haben würde, indem er ihre Originalien selbst eingesehen hat; so haben wir Ursache, das Alterthum der teutschen Fürsten-Urkunden in eine weit frühere Epoche zu setzen, als der Verfasser der unten angezogenen Schrift **) gethan,

*) Alsatiae Diplomaticae Tom. I. Num. V. IX. et XII.

**) Anmerkung, daß Henricus niger, Herzog von Bayern, nicht der erste von den Herzogen gewesen, so Diplomata ausgestellet. In den Hannöveri-

than, der, um des Bayerischen Geschichtschreibers **Aventins** *) Meinung oder Behauptung zu widerlegen, daß Herzog **Heinrich** der Schwarze der erste von den Herzogen gewesen, der Diplomen ausgestellet habe, sich auf zwey ältere und zwar unverdächtige Urkunden beruft, nämlich auf eine vom Herzog **Arnolf** in Bayern, der zu Ausgang des 10ten Jahrhunderts gelebt hat, ausgestellte, und bey **Meichelbeck** **) befindliche Urkunde, ingleichen auf eine andere, der vom Herzog **Welff**, einem Bruder Herzog **Heinrichs** des Schwarzen vom J. 1090. ertheilt worden, und bey **Muratorius** ***) zu lesen seyn soll. Nun hat zwar der Verfasser besagter Schrift das Vorgeben **Aventins** hinlänglich widerlegt. Allein! man wird hoffentlich nicht mißkennen, daß die von demselben beygebrachte Urkunden, durch die von mir nachgewiesene 3. Urkunden fast um 2. Jahrhunderte an Alter übertroffen werden, mithin jene nicht vor die ältesten teutschen herzoglichen Diplomen passiren können. Doch, vielleicht möchte man zweifeln, ob jene Herzoge und Grafen im Elsaß würklich unter die teutschen Fürsten damals gerech-

verischen gelehrten Anzeigen v. J. 1750. N. 24. S. 93. f. und in Schotts juristischem Wochenblatt III. Jahrgang N. IV.

*) In der Bayrischen Chronik. VI. Buch.

**) Historia Frisingensi, Tom. I. pag. 429. Aug. Vindelicor. 1724. et T. II. 1729.

***) Antich. Estens. P. I. S. 280.

rechnet worden seyen? Um nun diese Zweifel zu heben, berufe ich mich auf die zu der bey **Schöpflin** *) befindlichen Urkunde, von dem berühmten Hofrath Andreas Lamey gemachte Bemerkung, wo er bewähret, daß Herzog **Leutfried** von Elsaß der Stammvater des Erzhauses Oesterreich sey, und das Elsaß von jeher zu Teutschland gehöret habe **). Ueberdem aber kann ich noch zwey andere teutsche herzogliche Urkunden anführen, die nicht viel jünger als obgedachte Elsassische sind. Die eine ist ein Schenkungsbrief v. J. 769, den der Bayrische Herzog **Thassilo** der Scarantiae, woraus in der Zeitfolge das Closter Schleedorf entstanden, ertheilt hat ***). Die andere ist ein Brief des Herzogs **Arnulfs** von Bayern, worinn er einen zwischen den Erzbischof Adelbert zu Salzburg und einer edlen Frau, Nahmens **Rhinia**, abgeschlossenen Tausch-Contract im Jahr 924. bestätiget †).

Daß

*) a. a. O. S. 8. not. 9. wo es heißt: Hi duo, nempe *Leutfridus* et *Eberhardus* filii erant Adalberti Ducis, nepotes *Ethiconis*. Und in seiner Alsatia Illustr. Tom. I. p. 769 et 777. sagt er: *Luitfridus I.* Dux Alsatiae, Sator gentis Austriacae, frater fuit *Eberhardi*, qui chartam dedit.

**) loc. cit. Tom. I. Libr. III. Cap. III. per tot.

***) Monument. Boic. T. IX. N. II. p. 9.

†) Monum. Boic. T. XIV. N. VI. p. 359.

Daß nun das Diplomen-Wesen der teutschen sowohl geistlichen als weltlichen Fürsten sich in der Zeitfolge, und zwar bey jenen in den Zeiten, wo sie die Hoheitsrechte über die Stiftungslande erlangt und ausgeübt, bey diesen hingegen von derjenigen Zeit-Epoche an, da sie die ihnen von den Kaisern und Königen zu administriren anvertrauete Länder samt den Amts-Würden sich zugeignet und auf ihre Nachkommen gebracht haben, eben so stark und noch stärker als das Kaiserliche und Königliche Diplomen-Wesen angewachsen sey, davon kann man die Beweise in den herausgekommenen reichhaltigen Diplomen-Sammlungen finden. Denn sowohl der vorhin bemerkte, von der damaligen Geistlichkeit so hoch angepriesene Religionssatz: daß man durch Verschenkung seines Vermögens an Kirchen und Clöster den Himmel verdienen könne; als auch die häufigen Beyspiele der grossen Freygebigkeit der Kaiser und Könige an die Clerisey, waren für die deutschen Fürsten und Dynasten eben so dringende Beweggründe, den Kirchen und Clöstern reichliche Wohlthaten zu ertheilen und ihnen darüber die feyerlichsten Documente ausfertigen zu lassen.

§. 7.

Fortsetzung.

Zu den vorhin angegebenen Ursachen des sich so sehr vermehrenden teutschen Diplomen-Wesens, gehören noch mehrere, welche dazu viel beygetragen

haben, und diese bestehen in folgenden: als 1) gebrauchte die Clerisey, welche alle erdenkliche Mittel, sich bey ihren erworbenen Reichthümern, Privilegien, Immunitäten und Gerechtsamen zu erhalten, hervorsuchte, hiebey die Vorsicht und Cautelen, daß sie sich gemeiniglich mehrere Originalien einerley Innhalts von den Stiftungs- und Schenkungs-Urkunden geben ließ, damit wenn etwa durch allerhand Unglücksfälle ein Exemplar verlohren gehen, schadhaft werden, oder verderben sollte, sie gleichwohl noch andere Exemplarien in Händen haben möchte, um solche benöthigten Falls zum Beweiß der erlangten Besitzungen, Gerechtsamen, Befugnisse und Einkünfte vorlegen zu können. 2) Erachtete sie vor nothwendig, sich die Stiftungs- und Schenkungs-Briefe, wie auch die Privilegien, die ihr von ihren ersten Wohlthätern, den Kaisern, Königen und Fürsten ertheilet worden, von deren Nachfolgern in der Regierung bestätigen und erneuern zu lassen, mithin sich darüber eigene Bestätigungs- und Erneuerungs-Diplomen zu erbitten, welches Gesuch auch bey selbigen um so weniger Anstand fand, als sich der Verleiher dieser Bestätigungs- und Erneuerungs-Urkunden eines Theils hierdurch gleich ihren Vorfahren an der Regierung die nemliche zeitliche und ewige Glückseeligkeit zu verdienen hoften, und andern Theils die hohe und niedere Geistlichkeit sich dadurch nur desto verbindlicher und geneigter zu machen suchten. Ferner waren 3) die sogenannten anniversaria oder Jahrstäge ein mächtiger Antrieb, sich gegen Kirchen

und Clöster freygebig zu beweisen. Es wusten nämlich die Geistlichen der Eitelkeit der Privatpersonen dadurch besonders zu schmeicheln, daß sie diesen vorbildete, wie sie durch briefliche Schenkungen an Kirchen und Clöster ihres Namens Gedächtniß verewigen könnten, indem an den Tagen, wo die Schenkungen oder Stiftungen gemacht worden, das Gedächtniß der Stifter alle Jahre erneuert, Meßopfer für ihre Seelen gebracht, und diese aus dem Fegfeuer errettet würden. Da dieser Beweggrund starken Eindruck machte, und nichts natürlicher war, als daß man auch nach seinem Tode bey den Ueberlebenden in beständigem Angedenken zu bleiben wünschte: so eröffnete sich hiedurch der Geistlichkeit eine nie versiegende Quelle von brieflichen Schenkungs-Urkunden. Endlich und 4) war die Geistlichkeit sorgfältig darauf bedacht, daß die erhaltene Stiftungs-Schenkungs-Briefe und Privilegien gegen alle Fatalitäten möglichst gesichert seyn, sofort nicht abhanden kommen, verdorben oder verfälscht werden möchten, welche Absicht durch deren verwahrliche Hinterlegung in die Archive, die in Capellen, Kirchen und Clöstern angelegt zu werden pflegten, am besten erreicht wurde. Und dieser gebrauchten Sorgfalt und Vorsicht haben wir es zu verdanken, daß so viele ehrwürdige schriftliche Denkmäler des Alterthums von dem Verderben sind gerettet und bis jezt glücklich erhalten worden, die gegenwärtig über so mancherley Gegenstände vieles Licht verbreiten und ihren Innhabern wegen ihrer Be-

sitzungen öfters den größten Nutzen gewähren.

§. 8.

Entstehung und Einführung des Diplomen-Wesens in Nord-Teutschland, besonders in Pommern.

In den teutschen Landen, welche nach Norden zu liegen, als z. B. in Ost-Frießland, Bremen und Verden, Westphalen, die Chur- und Herzogl. Braunschweigische Lande, Hollstein, Mecklenburg, Pommern und die Mark Brandenburg, gab die Einführung der christlichen Religion, und die Habsucht ihrer Beförderer der Geistlichen ebenfalls die erste Gelegenheit zu Ertheilung der Stiftungs- und Schenkungsbriefe. Es hatten nämlich die teutschen Könige und Kaiser die Gewohnheit, die Sprengel der von ihnen errichteten Erz- und Bißthümer sogar bis in solche Lande zu erstrecken, die ihrer Herrschaft gar nicht unterworfen waren, um diesen Stiftern zu ihrer desto stattlichern Bewidmung gewisse Zehnden, Geldzinsen, und andere dergleichen Gefälle aus jenen Provinzen anzuweisen, wie solches **Joh. Carl Dähnert** *) von Kaiser **Carl** dem Grossen in Absicht auf das Bißthum Verden, vom Kaiser **Otto** dem Grossen in Ansehung des Bißthums Havelberg, und vom Kaiser **Otto** dem Zweyten in Bezug auf das Erzstift Magdeburg, dargethan hat

*) Historische Einleitung in das Pommerische Diplomen-Wesen mittlerer Zeiten §. 2. Not. 13. Greifswalde 1766. 4.

hat *). Da nun die im Anfang des 12ten Jahrhunderts lebende Pommerische Fürsten in der Besorgniß lebten, daß, wenn ein und anderer Kaiser auf den Einfall gerathen sollte, wiederum irgendwo ein Erzbißthum oder Bißthum zu errichten, ihre Lande mit zu den Abgaben und Einkünften desselben contribuabel gemacht werden dürften: so suchten selbige solches dadurch zu hintertreiben, daß sie ein eigenes Bißthum in ihrem Lande stifteten. Dieses geschahe nun in der Stadt Camin, und Pabst **Innocenz II.** ertheilte ihnen im Jahr 1140. auf ihr Ansuchen eine Bestätigungs-Bulle darüber, darinn er die Art und Weise anzeigte, wie die Bewidmung dieses Stifts zu bewerkstelligen seyn möchte. Zugleich aber that auch hier der angepriesene Religionssatz: daß man durch Schenkungen und Vermächtnisse an geistliche Stiftungen Vergebung der Sünden erlangen, und für das Wohl seiner und seiner Anverwandten Seelen am besten sorgen könne, solche Wunder von Wirkungen, daß nicht nur die Pommerische Fürsten selbst, sondern auch der Adel viele Güter und Grundstücke zur Votirung dieses neuerrichteten Bißthums hergab und schenkte **). Gleichwie aber diese Schenkungen vermöge der Gesetze schriftlich geschehen musten, weil solche sonst von

 keiner

*) Das Diplom vom K. Otten II. stehet auch in Sagittarii Historia Ducatus Magdeburgensis in Boysens allgem. historischen Magazin I. St. S. 163. Halle 1767. 8.

**) Dähnert a. a. O. §. 3.

keiner rechtsgültigen Kraft und Würkung gewesen seyn würden; also war es nicht zu verwundern, daß die Clerisey sich darüber briefliche Urkunden ertheilen ließ, und dem Diplomen-Wesen in Pommern den Eingang nicht nur verschaft, sondern solches auch mit der Zeit darinn ungemein befördert und vermehret worden ist *).

§. 9.

Ursprung der Lehnbriefe als eine neue Quelle des Diplomen-Wesens in Teutschland, und die Einführung deren Gebrauchs in den Lehns-Curien.

Unter die Quellen des Wachsthums des teutschen Diplomen-Wesens gehört unstreitig auch die Einführung der Lehnbriefe, als derjenigen schriftlichen Urkunden, die von den Lehnherren ihren Vasallen über die lehnbare Güter Zehenden, Zinse, und andere Prästationen auch Gerechtsame ertheilt werden.

*) **Dähnert** a. a. O. §. 3. Not. 15. wo er bemerkt, daß die oberwähnte päbstliche Confirmations-Bulle nicht nur das älteste Diplom, welches der v. **Dreger** in den Pommerischen Archiven gefunden, sondern auch das erste sey, das dieser in seinem Codice Diplomatico Pomeraniae (Stetini 1748. fol.) habe abdrucken lassen, mit dem Beysatz in der Note 21. wie er zweifle: ob ein älteres Fürstl. Pommerisches Diplom als dasjenige existire, welches Herzog **Casimir** im Jahr 1170. etlichen aus Schonen gekommenen Mönchen über 11. Dörfer zu Anlegung eines Closters verliehen habe, woraus hernach das Closter Belbuck entstanden sey.

werden. In Teutschland nahmen die Lehnbriefe erst ihren Anfang in dem 11ten Jahrhundert unter der Regierung Kaiser **Heinrichs** IV. Vor dieser Epoche war es blos üblich und gewöhnlich, daß die teutschen Kaiser und Könige die Belehnung in der Versammlung und persönlichen Gegenwart der Parium Curiae oder Mannen bewerkstelligten, die Belehnungs-Handlung selbst aber ganz kurz von den Notarien, die in den damaligen Zeiten, Geistliche waren, und man auch in Lehnssachen zu gebrauchen pflegte, in ein Breve, oder nach dem heutigen Sprachgebrauch zu reden, in eine Registratur, Protocoll oder Instrument aufgezeichnet, und dieses in lateinischer Sprache abgefaßt wurde, welches denn die Pares Curiae eigenhändig unterschreiben musten, wie solches in der damaligen Zeit-Periode üblich war, daß die Zeugen, die bey einer verbindlichen Verhandlung zugegen waren, die darüber ausgefertigte Urkunde zu unterschreiben pflegten *). Diese Registratur oder Instrument diente jedoch blos zum Beweis, der geschehenen Belehnung, nicht aber dazu, daß die zu Lehngereichten Güter, Gefälle oder Gerechtsame, mit der wirklichen Lehnseigenschaft behaftet wären **). Obwohl nun diese Art und Weise, die Investitur zu reichen, auch noch nachher ist beybehalten worden: so ist es jedoch nach und nach aufgekommen, daß den Lehnleuten besondere Lehnbriefe über die Lehn sind gegeben,

*) II. Feud. 58.

**) II. Feud. 2. §. I. et II. §. 25.

und auch wie die übrigen Urkunden in lateinischer Sprache verfaßt und ausgefertiget worden *). Unter der grosen Menge von Lehnbriefen in Teutschland ist derjenige unstreitig der älteste, welchen Kaiser **Heinrich** IV., **Heinrich** dem Dicken von Nordheim, Marggrafen von Ostfriesland, ertheilt hat. Demselben wurde dieses Land nicht nur in der Versammlung der teutschen Fürsten zu Lehn gereicht, sondern er auch praeter stylum curiae schriftlich, und zwar zu dem Ende belohnt, damit er eine Urkunde haben und durch selbige den Friesen beweisen möchte, daß der Kaiser ihm ihr Land zu Lehn gereicht habe **). Nun kommen zwar die Lehnbriefe in Teutschland nach diesem Vorgang nicht sogleich häufig vor; gleichwohl aber hat Joh. Georg

Estor

*) Ge. Ern. Lud. **Preuschen** in der Anmerkung von dem Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache in dem Lehnrechte und den Lehnbriefen. In den Carlsruher nützlichen Sammlungen auf das Jahr 1758. 19 und 20 Stück S. 151. f. und in **Schotts** jurist. Wochenblatt, 1. Jahrg. 9 u. 10 St. S. 136. f.

) Annalista Saxo ap. ab ECCARD in Corp. hist. medii aevi Tom. I. ad ann. 1101. Ge. Ludov. BÖHMER Princ. Iur. feud. Lib. I. Sect. I. Cap. 6. §. 114 a). Phil. Wilh. **Gercken von der verschiedenen Bedeutung des Worts *testamentum* in alten Urkunden, auch bey den Geschichtschreibern der mittlern Zeit. In den vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte ꝛc. Hamb. und Leipz. Tom. II. Num. V. §. 1. p. 123.

Estor *) den Gebrauch derselben mittelst einer beträchtlichen Anzahl ächter Urkunden nicht nur dargethan und gezeigt, daß sie seit Kaiser Friederichs I. Zeiten bis auf Kaiser Friederich III. beständig üblich gewesen sind, sondern auch den Ursprung der Lehnbriefe in Hessen aus dem 13ten Jahrhundert unter Kaiser Friederich II. hergeleitet. Fragt man nach dem Haupt-Beweggrunde, warum die Lehnbriefe eingeführet worden: so besteht solcher darin, damit bey den über das Lehn allenfalls entstehenden Streitigkeiten vor die Sicherheit des Lehnherrn und Vasallen desto besser gesorgt seyn seyn möge, und keinem von beyden in seinen Rechten ein Präjudiz zugezogen werde **). Sonsten hat Preuschen ***) ganz richtig bemerkt, daß bey den Lehnhöfen der Stifter, die Lehnbriefe früher als bey Lehnhöfen der weltlichen Fürsten eingeführt worden sind, wiewohl dergleichen schwerlich vor dem 12ten Jahrhundert vorgelegt werden dürften, welche die gewöhnliche Form hätten. Wie nun die Lehnbriefe sich wegen ihres einleuchtenden Nutzens nothwendig empfehlen musten; also darf man sich auch über deren häufigen Gebrauch in den folgenden Jahrhunderten gar nicht verwundern, und wird mir darin

 leicht

*) Dissert. de inaugurationibus beneficiariis. Marb. 1746. §. 50.

**) Christian RAV Commentatio de literarum investiturae caussis et prima origine S. 12. f. Lips. 1786.

***) a. a. O. §. 4.

leicht seinen Beyfall geben, daß solche zu Vermehrung des Diplomen-Wesens in Teutschland ungemein viel beygetragen haben.

§. 10.

Von der Sprache, in welcher die brieflichen Urkunden anfänglich sind abgefasset worden.

Die Sprache, darin die Urkunden in den alten Zeiten Teutschlands geschrieben wurden, war keine andere, als die lateinische. Diese wurde in allen Gattungen von Documenten gebraucht. Von den Ursachen, warum man sich der lateinischen Sprache bey diesen schriftlichen Aufsätzen zu bedienen pflegte, lassen sich hauptsächlich diese angeben. Nämlich

1) war die Sprache der Teutschen in dem 6ten Jahrhundert wenig oder gar nicht bearbeitet, mithin zu schriftlichen Urkunden noch ganz unbrauchbar, und die Clerisey derselben gar nicht kundig.

2) Verstand die damalige Clerisey keine andere, als die lateinische Sprache, dahingegen die Layen, welche blos ihre rauhe und barbarische Muttersprache redeten, und in Ansehung der Künste und Wissenschaften in der tiefsten Unwissenheit sich befanden, gar keine Kenntniß von jener hatten. Bey diesen Umständen war es denn nicht anders möglich, als daß die briefli-

brieflichen Urkunden und Diplomen in lateinischer Sprache verfaßt werden mußten *).

§. 11.

Fortwährender Gebrauch der lateinischen Sprache in den Urkunden und Diplomen bis in das 13te Jahrhundert.

Hatte man in Teutschland bis in das 8te Jahrhundert wenig Mühe und Arbeit auf die Excolirung der teutschen Sprache verwendet: so fiengen jedoch in diesen Zeiten einige Geistliche, namentlich Rhabanus **Maurus**, der hernachmals Erzbischoff zu Maynz wurde, **Notker** und **Ottfried** ein Mönch des Closters Weissenburg, an, die alte barbarische teutsche Sprache mehr zu cultiviren, und solche zum Gebrauch im gemeinen Leben geschickter zu machen. Allein, diese Bemühungen hatten sehr geringen Einfluß auf die Fortschritte dieser Sprache; und die lateinische wurde bey schriftlichen Aufsätzen der Diplomen und Urkunden bis in das 13te Jahrhundert ununterbrochen beybehalten. Dieses bewei-

*) Es hat aber auch die Clerisey die Beybehaltung der lateinischen Sprache in den Urkunden um so räthlicher angesehen, als ihr daran gelegen war, selbige als ein Werkzeug zur Vergröserung ihrer Macht und ihres Ansehens zu gebrauchen. Daher hat es Henric. VAGEDES in Diss. de propagatione linguae Romanae, profanae sacraeque dominationis arcano §. 4. vor ein Geheimniß ihrer Herrschsucht gehalten, daß sie die lateinische Sprache in den Urkunden gebraucht hat.

beweisen die Sammlungen der lateinischen Urkunden-Formuln, welche von dem 6ten bis ins 13te Jahrhundert gehen, und von den Gelehrten in dem Druck sind herausgegeben worden. Unter den Sammlungen der Urkunden-Formuln, die vom 6ten bis in das 9te Jahrhundert sind verfertiget worden, verdienen vorzüglich die Formulae Andegavenses Aufmerksamkeit, die man im J. 515. unter der Regierung des Fränkischen Königes **Childebert** I. aufgegesezt hat, und **Mabillon** *) hat abdrucken lassen: ferner die Formulae Marculfi Monachi, die aus dem 7ten Jahrhundert herrühren, mit einem neuen unter **Carl** dem Grosen gemachten Anhange: und die bey **Baluzius** **) stehen; ingleichen die Formulae Sirmondicae, oder alte Formuln, die nach dem Lege Romana eingerichtet sind ***). Ferner die Formulae Bignonianae ****), Lindenbrogianae †), Baluzianae ††), Alsaticae †††), Alemannicae ††††), Longobardicae †††††), und andere mehr. Alle diese, sowohl zu gerichtlichen als ausserge-

*) l. c. in Appendice Operis.

**) Capitularium Tom. II. p. 370 - 434.

***) Ebendas. p. 467.

****) Ebendas. p. 495.

†) Ebendas. p. 510.

††) Ebendas. p. 558.

†††) ap. ECCARD. ad Leg. Sal. p. 732.

††††) ap. GOLDAST. Tom. II. SS. Rer. Alemannicar. P. I. p. 300.

†††††) ap. MVRATOR. SS. Rer. Italicar. T. II. P. II.

gerichtlichen Handlungen und Geschäften eingerichtete Formuln, welche die dringende Noth und tiefe Unwissenheit des damaligen Zeitalters hervorgebracht hat, zeugen zwar von der damaligen ungemeinen Barbarey, sind aber gleichwohl von mannichfaltigem Nutzen, so, daß diejenigen, die sich dem Studium der teutschen Gesetze und Rechte widmen, deren Lesung nicht wohl umgehen können. Was die Sammlungen der Urkunden und Diplomen betrift, die vom 9ten bis in das 13te Jahrhundert sich erstrecken; so würde der Raum hier viel zu enge seyn, wenn ich auch nur die vornehmsten derselben hier namhaft machen wollte: daher ich mich auf die von dem v. **Ludewig** *) und von **Baring** **) gemachte und andere neuere Verzeichnisse, welche die Professoren **Oberlin** und **Will** von Urkunden-Sammlungen gefertiget haben, Kürze halber beziehe.

§. 12.

Das 13te Jahrhundert ist diejenige Epoche, in welcher die teutsche Sprache zuerst in den Diplomen und Urkunden ist gebraucht worden.

So herrschend die lateinische Sprache seit dem 6ten bis in das 13te Jahrhundert in den brieflichen Urkunden ohne Unterschied, sie mochten von Kaisern, Königen, Fürsten oder von Privatpersonen herrühren, gerichtliche oder aussergerichtliche seyn, gewesen war: so ereignete es sich endlich im 13ten Jahrhun-

*) l. c. in Praefat. ad Tom. I. Reliqq. Msstor.
**) l. c.

hundert, daß die teutsche Sprache, die seit dem 9ten Jahrhundert durch fleißige Cultur und Bearbeitung zu mehrerer Vollkommenheit gediehen war, zur Urkunden-Sprache gebraucht, und den bisherigen allgemeinen Gebrauch der lateinischen einzuschränken, der Anfang gemacht wurde *). Würklich findet man auch schon mehrere teutsche Original-Urkunden in diesem 13ten Jahrhundert abgefaßt, und zwar nicht nur solche, die sich von Privatpersonen, sondern von einem teutschen Regenten, nämlich von König **Rudolf** I. herschreiben. Und nur streiten darüber noch die Diplomatisten mit einander, welches eigentlich die erste Urkunde sey, die in ein teutsches Gewand eingekleidet worden, und in welchem Jahre solches geschehen sey? **) Ja, man fieng an,

*) Io. Christ. GATTERER de Linguae germanicae Epocha diplomatica in Commentat. Societ. Reg. Goettingens. historicae et philologicae Classis Tom. II. S. 52 - 124.

) Es ist ein ziemlich auffallender Widerspruch, den **Gruber a. a. O. III. Abtheil. I. Hauptstück §. 11. zu Schulden kommen lässet, wenn er daselbst vorgiebt, daß das alleralteste gewisse teutsche Original einer Urkunde in Oesterreich, der Landfriede König **Ottokars**, Herzogs von Oesterreich, vom J. 1254. sey, und bald darauf §. 13. äusert, daß keine würkliche Original-Stücke in teutscher Sprache unter den vielen bekannt gewordenen Urkunden sich befänden, welche bis zu Anfang oder bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaufstiegen.

an, sich derselben so stark zu bedienen, daß sie im 14ten Jahrhundert völlig zur Urkunden-Sprache erhoben ward, indem man sie in kaiserlichen, königlichen, churfürstlichen, fürstlichen und übrigen reichsständischen Canzleyen einführte, und fast eben so häufig, wie die lateinische in denselben benutzte. Ueberdem aber soll nach Joh. Christoph **Gatterer** *) der berühmte Reichsabschied, der im J. 1235. unter Kaiser **Friederich** II. zu Maynz zu Stande gekommen ist, in teutscher Sprache verfaßt worden seyn, wie solches derselbe mit nicht unerheblichen Gründen darzuthun bemühet gewesen ist: und wäre solchemnach dieser Reichsabschied, die erste Reichs-Constitution, die sich eines ersten teutschen Gewands rühmen könnte; das 13te Jahrhundert aber vor die teutsche Sprache eine sehr wichtige Epoche, indem sie nicht nur in Urkunden und Diplomen, sondern auch in öffentlichen Staats-Acten und Reichs-Constitutionen aufgenommen und gebraucht worden. Diese Aufnahme ist aber keinesweges durch eine vorgebliche vom Kaiser **Rudolf** I. herrühren sollende öffentliche Verordnung vom Jahr 1274. geschehen, Kraft deren derselbe befohlen haben solle, daß künftighin die teutschen Reichsfürsten ihre Privilegien, Befehle und Verordnungen, in teutscher Sprache zu verfassen hätten, und deren Inhalt bey **Goldast** **) zu lesen stehet. Denn obschon eini-

*) De Epocha Linguae Theotiscae in publicis Imperii Constitutionibus l. c. Tom. III. p. 3-45.

**) Constitution. Imper. Tom. I. p. 311.

einige neuere Geschichtschreiber als Joh. Aventinus *), Martin Crusius **) und Christoph Lehmann ***), jene irrige Meinung hegen: so ist jedoch eines Theils diese vorgebliche Rudolfinische Constitution von allen gleichzeitigen Geschichtschreibern ganz mit Stillschweigen übergangen, andern Theils aber die Unrichtigkeit und Falschheit der von Goldasten beygebrachten Verordnung von Ericus Mauritius †) und Conrad Sam. Schurzfleisch ††), ingleichen von Franciscus Anton. Dürr †††) hinlänglich erwiesen worden. Bey diesen Umständen kan man selbige durchaus nicht zu einem Beweise von dem damals aufgekommenen Gebrauche der teutschen Sprache in den Urkunden und andern gerichtlichen oder aussergerichtlichen Aufsätzen einführen. Vielmehr ist die teutsche Sprache durch ihren succeßiven Gebrauch in öffentlichen und Privat-Urkunden, auch Reichsständischen Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich geworden. Daß man übrigens so spät angefangen hat, diese Sprache in den brieflichen Urkunden zu benutzen, solches ist lediglich der Clerisey beyzumessen. Denn da diese

nicht

*) in Annal. Boic. Lib. VII. Cap. IX.

**) in Annal. Suev. Lib. III. Cap. I.

***) Speyerische Chronik V. Buch Cap. 107. S. 554. Frankf. 1698. Fol.

†) Diss. de Recess. Imp. §. 29.

††) Epist. P. I. S. 29.

†††) Dissert. de Comitiis a Rudolpho I. Habsburgico Rom. Rege celebratis etc. p. 14. Mogunt. 1778.

nicht ohne Grund argwohnte, daß, wenn von der teutschen Sprache in öffentlichen Geschäften Gebrauch gemacht würde, ihre Dienste, die sie wegen der ausschließlich besitzenden Kenntniß der lateinischen Sprache, in Verfassung der öffentlichen Documenten, Urkunden und Acten leistete, vor entbehrlich gehalten werden dürften; so war sie eifrigst darauf bedacht, die lateinische Sprache in den öffentlichen und Privat-Aufsätzen beyzubehalten, und solche nicht durch die teutsche verdrängen zu lassen, welches aber, obschon nicht auf einen Schlag, jedoch nach und nach würklich geschehen ist, wie denn zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts die teutsche Sprache fast in allen öffentlichen und privat-Ausfertigungen gebraucht worden ist, und die lateinische ihr weichen müssen.

§. 13.

Von der Materie, worauf die Urkunden seit dem Ursprunge des Diplomen-Wesens in Teutschland geschrieben worden sind.

Die Materien, worauf man die Charten und brieflichen Urkunden in den ältesten Zeiten Teutschlands, und zwar unter den Fränkischen Königen zu schreiben pflegte, war das Pergament, und das Egyptische Papier. Jenes wählte man vermuthlich wegen seiner Dauer, und behielt es bis zur Erfindung des Haderlumpen-Papiers ununterbrochen bey. Dieses hingegen, nämlich das Egyptische Papier wurde auch bey den Franken von dem 6ten Jahrhundert an

zu

zu den Urkunden und Diplomen benuzt, und sollen nach **Gruber's** *) Bemerkung die ältesten Diplomen auf dieser Papier-Gattung von den Merovingischen Königen **Clotar** II. **Dagobert** I. und **Chlodowich** II. herrühren. In Teutschland dürfte man heutiges Tages dergleichen gar nicht mehr finden, oder sie doch wenigstens äusserst selten seyn.

Die auf Pergament geschriebenen Urkunden hiessen auch Membranen oder Pergament-Häute, welche, wenn der Innhalt dessen, was darauf geschrieben werden sollte, sehr weitläuftig war, oft zusammengenähet werden musten, indem man nur die eine Seite der Membrane zu überschreiben pflegte, vermuthlich um die Schrift selbst desto leserlicher zu erhalten. Den Gebrauch des Pergaments zu Urkunden behielt man in Teutschland sowohl bey Kaiserlichen, Königlichen und Fürstlichen Diplomen, als auch bey Documenten der Privatpersonen so lange bey, bis das heutige Haderlumpen-Papier erfunden ward *a*). Was nun die Epoche der Erfindung dieses Papiers betrift: so stimmen die mehresten Diplomatiker darinn mit einander überein, daß die Erfindung selbst nicht

*) a. a. O. I. Theil. S. 61. §. 16. Und nach **Mabillon** a. a. O. Lib. I. Cap. 8. soll man sich des Egyptischen Papiers in Frankreich bis auf das 11te Jahrhundert zu den Urkunden bedient haben.

a) Freyherr von **Gudenus** in Praef. ad Syllogen varior. Diplomatariorum p. 2. behauptet, daß in Teutschland alle Urkunden bis 1280. auf Pergament geschrieben seyen.

nicht über das 13te, der ordentliche Gebrauch desselben aber nicht über das 14te Jahrhundert hinaus zu setzen seyn *b*).

§. 14.

Untersuchung der Frage: welches die erste auf Lumpen-Papier geschriebene Urkunde sey?

Ich komme nunmehr auf die dem Diplomatiker sehr interessante Frage: welches die erste Urkunde sey, die auf Haderlumpen-Papier geschrieben worden? So viele Mühe sich die Gelehrten bisher gegeben haben, die erste Urkunde ausfindig zu machen, die auf Haderlumpen-Papier geschrieben worden, somit diese Frage entscheidend zu bestimmen: so ist gleichwohl nicht in Abrede zu stellen, daß sie, aller dieser Bemühungen ohnerachtet, bis jezt noch nicht mit Gewißheit entschieden sey. Ausser **Breitkopf** *c*) und **Wehrs** *d*), welche dieser Untersuchung in neuern Zeiten ihre Bemühungen gewidmet haben, ist von dem kaiserlichen Rath und ersten Bibliothekar, Joh.

b) Nouveau Traité de Diplomatique Tome I. p. 521 - 524.

c) Versuch von dem Ursprung der Spielkarten und der Einführung des Leinen-Papiers. Leipzig 1784. gr. 4.

d) Vom Papier und den vor Erfindung desselben üblich gewesenen Schreib-Massen. I. Th. Hannov. 1788. 8.

Joh. Georg **Schwandner** e), eine kleine Abhandlung über die nämliche Materie ans Licht getreten, darinn er eine auf leinenes Papier geschrieben seyn sollende Urkunde Kaiser **Friederichs** II. vom Jahr 1243. zum Vorschein gebracht, welche alle bisherige Proben von Leinen-Papier um ein halbes Jahrhundert an Alter übertrift, und von ihm umständlich beschrieben wird. Allein mit Recht erinnert Joh. Ludw. **Klüber** f) bey der Recension dieser Schrift, wie er gewünscht hätte, daß der Verfasser der diplomatischen Kennzeichen, welche seiner Urkunde die Glaubwürdigkeit eines Originals verschaffen, einzeln angegeben, auch die Urkunde selbst dem diplomatischen Publicum zur Einsicht vorgelegt haben möchte, und derselbe es ihm nicht verüblen werde, wenn er strengern Beweis fordere, ehe er dessen Meinung beypflichten könne, weil eine Probe, die alle bisherigen um mehr als ein halbes Jahrhundert an Alter überlegen sey, erst nach sorgfältigster Untersuchung, diplomatischen Glauben verdiene. Dahingegen ist es ein von Gregor. **Gruber** von allem Beweis entblöstes Vorgeben g), daß die älte-

e) Chartam lineam antiquissimam omnia hactenus producta specimina aetate sua superantem ex Cimeliis Bibliothecae Augustae Vindobonensis exponit. Vindob. 1788. gr. 4.

f) in s. kleinen juristischen Bibliothek III. Band, XII. St. Num. CXLV.

g) a. a. O. I. Theil, I. Abtheil. I. Hauptst. §. 15. S. 60.

älteste Urkunde, die von der königlichen Academie der Wissenschaften zu Göttingen für eine auf Leinen- oder Haderlumpen-Papier geschriebene Acte als richtig befunden und dafür erkannt worden sey, vom Jahr 1239. herrühre. Und solchemnach gehört die aufgeworfene Frage noch zur Zeit unter die problematischen, die einer Auflösung bedürfen.

§. 15.

Von der äuserlichen Gestalt, d. i. von der Gröse, Länge und Breite der Membranen, worauf die Urkunden geschrieben worden.

Gehe ich zu der Betrachtung der äusserlichen Gestalt, nämlich der Länge und Breite der Membranen, über, worauf man die Diplomen und andere Documente zu schreiben pflegte: so sollen nach der Behauptung des v. **Gudenus** *h*) die Membranen bis in das 11te Jahrhundert sich in die Breite erstreckt, nach der Zeit aber eine längliche Form, jedoch dergestalt erhalten haben, daß man in selbigen keinen Rand mehr antrift, und dies durch das ganze 12te Jahrhundert hindurch beobachtet worden seyn. Andere hingegen, als **Gruber** *i*), sind des Dafürhaltens, daß es bey den alten Teutschen ganz willkührlich gewesen sey, nach der Breite oder Länge des Pergaments zu schreiben, und daß der v. **Gudenus** vermuthlich nur von den Urkunden rede, die ihm zu Gesicht gekommen, oder solches nur von der gewöhnlich-

h) a. a. O. S. 2.

i) a. a. O. §. 11. S. 57.

lichsten Art zu schreiben verstehe. Uebrigens giebt es pergamentene Urkunden, die theils von beträchtlicher Breite oder Länge, theils aber auch von ziemlich kleiner Form, und nicht gröser als ein Octavblatt, ja wohl noch kleiner sind.

§. 16.

Von der Materie, womit man in alten Zeiten Diplomen und andere Documente geschrieben hat.

Die Diplomatisten geben viererley Materien an, womit die brieflichen Urkunden in alten und mittlern Zeiten geschrieben worden sind k). Diese bestehen nämlich 1) in Mennig oder Zinnober; 2) in einer goldenen; 3) in einer silbernen flüssigen Materie und 4) in der Dinte.

1) Was nun den Gebrauch des Mennigs anbelangt; so ist von **Mabillon** l) dargethan worden, daß nicht nur ehedem die griechischen Kaiser, sondern auch die fränkischen Könige sich desselben bedient haben, vorzüglich aber der letzteren ihre Monogrammen, ingleichen die Unterschriften und Namen der Canzler damit gezeichnet worden seyen. In Teutschland hingegen hat man keinen Gebrauch von dem Mennig in Diplomen gemacht.

2) In

k) ECKHARD Introductio in rem diplomaticam Sect. I. Cap. III. §. 36. GATTERER in Element. Art. diplom. univers. §. 3. **Gruber** a. a. O. I. Abtheil. I. Hauptst. §. 19. ff.

l) a. a. O. Lib. I. Cap. X. §. 4. f.

2) In Ansehung der goldnen flüssigen Materie ist nicht zu läugnen, daß sich in teutschen und andern Archiven verschiedene kaiserliche und königliche Diplomen finden, auf deren rothe oder purpurrothe Membranen mit dieser Gattung goldner Dinte ist geschrieben worden. Allein! dergleichen Diplomen gehören mit zu den Seltenheiten in Teutschland, weil es deren nur wenige giebt. Joh. Nic. Hert *m*) kennt deren nur zwey, nämlich eins, welches Kaiser **Heinrich** II. dem Bischoffe **Meinwerck** von Paderborn im Jahr 1014. *n*), und das andere, das König **Conrad** III. der Abtey Corvey in Westphalen im J. 1147. ertheilt hat, und welche beyde zwar mit goldnen Buchstaben, letzteres aber damit auf purpurrothes Pergament geschrieben ist *o*). Dahingegen giebt **Eckhard** *p*) ausser diesen beyden noch ein anderrs an, welches bey **Leuckfeld** *q*) stehet und Kaiser **Otto** II. dem fürstlichen Frauenstift Gandersheim gegeben hat, das auch mit goldnen Buchstaben geschrieben seyn soll.

m) Diss. de Fide Diplomatum etc. Sect. I. §. 9.

n) Nicol. SCHATEN in Annalibus Paderborn. ad A. 1014. Lib. V. **Mabillon** a. a. O. Cap. X.

o) KLEINSORGE Chronico Westphal. Eccles. Lib. VI. HEINECCIUS de sigillis P. I. C. VIII. §. 1. et FALCKE Codex Tradition. Corbejens. N. CCCCXI. p. 907.

p) a. a. O. Sect. I. Cap. III. §. 37.

q) Antiquitates Poeldenses Cap. VIII. §. 1.

Ausser diesen dreyen macht **Gruber** *r*) noch fünf andere Diplomen namhaft, die sich dieser goldnen Buchstaben-Schrift zu erfreuen haben sollen. Ich will aber die Wahrheit und Richtigkeit dieses Vorgebens dahin gestellt seyn lassen, weil er solches zum Theil mit nichts erwiesen.

3) Mit einer silbernen flüssigen Materie geschriebene Diplomen dürfte man nach der Bemerkung **Mabillons** *s*) schwerlich irgendwo antreffen, mithin auch nicht in Teutschlard, wie solches in dem Chronico Gottvicensi *t*) wohl bemerkt worden ist. Dahingegen ist

4) und letztens die schwarze Dinte diejenige Materie, womit gewöhnlichermassen alle Gattungen von kaiserlichen, königlichen, päbstlichen, fürstlichen und Privat-Urkunden ohne Unterschied geschrieben worden sind, darin auch alle Diplomatiker mit einander übereinkommen *u*).

§. 17.

Von den Personen, welche die Verfassung, Ausfertigung und Contrasignirung der kaiserlichen und königlichen Diplomen und Urkunden zu besorgen gehabt haben.

Ich habe bereits im vorhergehenden angeführet, daß die Geistlichen und Mönche die Diplomen und

r) a. a. O. §. 23. S. 66.

s) a. a. O. Cap. X. §. ult.

t) Tit. I. Lib. I. p. 82.

u) Chron. Gottvicens. a. a. O. **Eckhard** a. a. O. **Gatterer** a. a. O. §. 31. **Gruber** a. a. O. S. 64.

und Urkunden um deswillen aufsetzten und schrieben, weil sie allein der lateinischen Sprache kundig waren, mithin die Urkunden lateinisch abgefaßt werden musten. Diese Personen hiessen in den mittlern Zeiten Notarii, Capellani, Cancellarii und Vice-Cancellarii, und waren nichts anders, als kaiserliche oder königliche Secretarien oder Geheimschreiber, deren Obliegenheit war, die kaiserlichen oder königlichen Diplomen, theils zu concipiren, theils zu recognosciren, zu contrasigniren und zu siegeln v). Gemeiniglich waren dergleichen mehrere, damit, wenn etwa der eine verhindert oder krank, oder abwesend wäre, der andere dessen Stelle vertreten möchte, oder auch, weil solches die Menge der Ausfertigungen erheischte. Sie formirten daher die kaiserliche Canzley, welcher zu den Regierungs-Zeiten der Kaiser und Könige aus dem Carolingischen Stamm ein obrister Canzler vorgesetzt war, der Notarius summus, auch Archinotarius, summus Cancellarius,

v) Kaiser **Lothar** I. hatte eine Verordnung gemacht, ut Cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscriberent ante Comitem Scabinos et Vicarios ejus, ap. GEORGISCH in Corp. Iur. germ. p. 13 et 18. Leg. XII. **Eckhard** a. a. O. Sect. III. Cap. 3. §. 40. Billig muß man sich daher verwundern, daß der v. GOEBEL Diss. de Notariis Cap. I. §. 11. die vornehmste Beschäftigung der Unter-Canzler, Capellane und Notarien in die Recognoscirung und Contrasignirung der kaiserlichen Diplomen sezt, da doch selbige auch die Diplomen aufsetzen und ausfertigen musten.

larius, Archicancellarius, und Archicapellanus hieß w). Diesen obristen Canzler ernannten die carolingischen Kaiser und Könige nach Gefallen: in der Zeitfolge aber wurde diese ansehnliche Stelle unter den sächsischen Kaisern mit der erzbischöflichen Würde verbunden, und endlich mit der erzbischöflich-maynzischen dergestalt auf immer vereiniget, daß die Kaiser und Könige die obristen Canzler nicht mehr selbst ernannten. Man findet daher, daß die Erzbischöffe zu Maynz das Amt eines Erzcanzlers durch Teutschland schon unter der Regierung **Heinrichs** VI. bekleidet, und sich auch dieses Titels bedient haben, wie solches aus einer bey Joh. Mich. **Heineccius** x) stehenden Urkunde vom J. 1190. ersichtlich ist, in deren Unterschrift es heißt: Ego Theodoricus, vice Domini Chonradi Moguntinae sedis Archiepiscopi *et totius Germaniae Archicancellarii* recognovi. Die Recognoscirung oder Contrasignirung geschahe gröstentheils von den Notarien oder Untercanzlern vice oder ad vicem Archicancellarii vel Archicapellani, weil diese Erzcanzler gemeiniglich kaiserliche Ministers waren, und wegen

w) HINCMARVS de Ordine Palatii Cap. XVI. sagt: Summus Cancellarius, qui a Secretis olim appellabatur, erantque illi subjecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illius fideliter custodirent.

x) Antiquitat. Goslariens. Lib. II. p. 191.

wegen aufhabender wichtigen Geschäfte, oder auch wegen ihrer Abwesenheit vom Hofe, die Diplomen nicht selbst recognosciren und unterzeichnen konnten, bis es endlich zur Observanz wurde, daß die Erzcanzler die kaiserlichen Urkunden gar nicht mehr eigenhändig unterzeichneten oder contrasignirten, sondern es den Untercanzlern, oder wie sie sich auch seit dem 13ten Jahrhundert zu nennen pflegten, Imperialis Curiae Notarii et Prothonotarii, oder regalis Aulae Notarii et Prothonotarii, überliessen, deren Unterzeichnung oder Contrasignirung durch die Formul: per manum e. g. Bernhardi, Imperialis Curiae, oder regalis Aulae, Prothonotarii, geschahe *y*). Sonsten kann ich hiebey nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Kaiser **Sigismunds** Canzler, C a s p a r **Schlick**, der erste von den Layen gewesen ist, der seit **Carls** des Grossen Zeiten eine Canzlerstelle bekleidet, und sich gemeiniglich *Cancellarius et miles*, d. i. Ritter, unterzeichnet hat *z*). Ja, von dieses Kaisers Zeiten an ist die Formul ad vicem Archicancellarii in den Diplomen ganz abgekommen, und dafür die Formul: ad Mandatum Domini Regis vel Imperatoris proprium, nebst der Namens-Unterschrift des Vice-Canzlers, gesetzt worden. Was übrigens vor

 Ver-

y) Io. HEUMANN Diss. de Re diplomatica Frider. II. Imp. §. 12.

z) **Mallinkrott** a. a. O. p. 117. Diese Unterschrift findet sich in ungemein vielen K. Sigismundischen Diplomen in den Monumentis Boicis.

Veränderungen in den Unterschriften und Contrasignaturen der Canzler und Erzcanzler in den kaiserlichen und königlichen Urkunden bis zu den Zeiten Kaiser **Karls** V. sich ergeben haben, solches wird von dem v. **Göbel** *a*) angezeiget, worauf ich mich Kürze halber beziehe.

§. 18.

Von den Personen, welche die Urkunden der teutschen Fürsten verfaßt, und öfters auch unterzeichnet haben.

Da die teutschen geistlichen und weltlichen Fürsten ebenfalls briefliche Urkunden ausgestellet haben: so waren sie ebenmäßig gewisser Personen benöthiget, die sich zur Verfassung, Ausfertigung und Recognoscirung derselben gebrauchen liessen. Wahrscheinlich sind sie durch das Beyspiel der Könige und Kaiser veranlasset worden, Notarien, oder Prothonotarien, oder Capellane, oder Canzler zu Begreifung, Ausfertigung, wie auch öfters zu Recognoscirung ihrer Urkunden und Schenkungsbriefe anzustellen. Vor dem sogenannten grossen Zwischenreich wurden diese Männer, welche gemeiniglich clerici waren, mehrentheils Notarien und Capellane, nach dieser Zeit aber auch Prothonotarien und Canzler genennt. Diese letztere Benennung kommt schon ziemlich früh in den fürstlichen Urkunden vor. Denn so nennen bereits die beyden Marggrafen **Otto** und **Conrad** von Brandenburg in einer Schenkungs-Ur-

a) a. a. O. Cap. I.

Urkunde vom Jahr 1289. *b*) einen Canonicus zu Stendal Namens Joh. v. **Gardelege** ihren Canzler, der aber gleichwohl in den damaligen Zeiten nichts anders als ein Notarius war, der ihre Urkunden fertigen und unterzeichnen muste. Denn die beyde Benennungen Cancellarius und Notarius waren bis in das 15te Jahrhundert immer synonimisch, und erst im 16ten Jahrhundert fieng man an, mit der ersteren einen anderen Begriff zu verbinden. Merkwürdig ist es, daß die Herzoge **Otto** und **Stephan** von Bayern bereits im Jahr 1299. mehrere Notarien oder Schreiber, wie sie damals genannt zu werden pflegten, in ihren Dienst gehabt haben, indem sie in einer dem Closter **Niederaltaich** in Bayern im besagten Jahr ertheilten Urkunde *c*) unter den Zeugen, die diese Urkunde unterschrieben haben, eines **Werners** ihren obristen Schreibers, und Meister **Georigs** ihres Schreibers Erwähnung thun. Und in zweyen vom Herzog **Rudolf IV.** von Oesterreich ausgestellten Urkunden von den Jahren 1360. und 1362. *d*) findet man, daß derselbe auch mehrere

Canz-

b) Bey Sam. **Lenz** in den marggräflich brandenburgischen und andern in die märkische Historie einschlagenden, bisher ungedruckt gewesenen Urkunden S. 143. 1753. 8.

c) Monument. Boicor. Tom. XV. Num. 21. S. 31.

d) Die erste Urkunde v. J. 1360. stehet in der Monument. Boicor. Tom. III. S. 570. und

ent-

Canzler oder Schreiber gehabt haben muß: weil es in den Unterschrifts- und Recognitions-Formuln der beyden Diplomen, und zwar in dem ersteren heißt: Et nos Iohannes Dei gratia Episcopus Gurc. praefati Dom. nostri Ducis Austriae *primus* Cancellarius recognovimus praenotata; in dem andern hingegen: Et nos Iohannes Dei gracia Gurcensis Episcopus praefati Domini nostri Ducis *primus* Cancellarius, recognovimus praenotata. Daß nun unter dem Worte: *primus* so viel als primarius zu verstehen sey, dürfte um so weniger einen Zweifel leiden, als es erstlich der Sinn der Recognitions-Formul mit sich bringt, und zweytens Herzog **Rudolf** einen prächtigen und zahlreichen Hofstaat hielt, mithin es höchstwahrscheinlich ist, daß der Bischof von Gurck die Stelle eines obristen Canzlers bey Herzog **Rudolfen** bekleidet, und andere Notarien unter sich gehabt habe. Wenn und zu welcher Zeit aber die teutschen Fürsten ihre Canzleyen zu formiren angefangen haben: solches läßt sich überhaupt nicht so genau bestimmen; gleichwohl aber

enthält eine Befreyung von den österreichischen Zöllen. Die andere hingegen vom J. 1362. kommt in einer salzburgischen Deduction vor, unter dem Titul: Kurze Geschichte und actenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Churfürst Maximilians III. in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen. Salzburg 1779. 4. unter den Beylagen Num. 25.

aber kann man mit ziemlicher Gewißheit das 15te Jahrhundert zur Epoche der Formirung der mehresten fürstlichen Canzleyen angeben.

Nach **Schöpflins** Zeugniß *e*) haben die Marggrafen von Baden in dem 15ten Jahrhundert ihre Canzley in eine bessere Ordnung gebracht, und einen Canzler, Namens Joh. von **Brussella**, angenommen, den zwar der damalige Marggraf **Bernhard** in einem Schreiben v. J. 1422. nur *Scribam* nennt, gleichwohl aber sein Canzler war, indem derselbe in einer Urkunde v. J. 1424. venerabilis vir, Dominus Iohannes de Brussella, Protonotarius illustrissimi Principis ac Domini Bernhardi, Marchionis de Baden, genennt wird *f*). Denn obschon nach **Schöpflins** Erzählung der Nahme eines Canzlers damals am Badenschen Hofe noch nicht üblich gewesen ist, so hat jedoch der Ioh. de Brussella das Amt eines Canzlers würklich verwaltet, und ist solches damals schon sehr ansehnlich gewesen, weil der Canzler, nach dem Landhofmeister, die vornehmste Stelle bekleidet gehabt hat.

§. 19.

Von der Art und Weise, wie ehedem die Urkunden von den Notarien oder Canzlern recognoscirt worden.

Zu Bezeugung dessen, daß die Urkunden recognoscirt worden, brauchten die Notarien, Capellanen

e) Historia Zaringo Badensis. Tom. I. §. 50. S. 122. f.

f) SCHOEPELIN l. c.

nen oder Canzler bis zu den Zeiten Kaisers **Otto** II. gewisse Recognitions-Zeichen, die sie unter die Diplomen oder Urkunden zu setzen pflegten, und die Figuren von Thürmen, Castelen, Glocken oder Locken hatten, und deswegen in thurm- castel- glocken- und lockenförmige eingetheilt wurden g).

Die Recognitions-Formuln, deren sich die Notarien besonders in den kaiserlichen oder königlichen Urkunden bedienten, lauteten gemeiniglich folgendergestalt: Adelmarus, Cancellarius vel Notarius vice, oder ad vicem Brunonis, Archicancellarii vel Archicapellani recognovi et subscripsi, oder auch recognovit et subscripsit. Da denn nach dem Wort: recognovi, und der Verbindungs-Particul *et*, die Figur des Recognitions-Zeichens formiret, und das Wort: subscripsi, in dieser Figur entweder mit deutlichen Buchstaben, oder durch allerhand Striche ausgedruckt wurde.

Diese Figuren der Recognitions-Zeichen sollen nach **Grubers** Bemerkung *h*) von den ältesten merovingischen königlichen Urkunden bis zu den Zeiten Kaisers **Otto** II. ununterbrochen beybehalten,

g) BARING l. c. in Praefat. S. 21. f. edit. noviss. GATTERER in Elem. Art. diplom. univ. Tab. IV - VII. incl. wo die verschiedenen Gattungen der Recognitions-Zeichen in Kupfer abgebildet stehen.

h) Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik I. Theil, II. Abtheil. 3. Hauptst. §. 23.

ten, von diesem aber bis auf Kaiser **Heinrich** V. noch zuweilen gebraucht worden, und nach dessen Ableben ganz abgekommen seyn.

Was die Recognition der Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten anbelangt, so ist zwar solche auch von den Notarien und Canzlern der Fürsten geschehen, wie solches die oben angeführte Recognitions-Formul des österreichischen obristen Canzlers des Bischofs Joh. von **Gurck** beweiset. Allein! man findet gleichwohl, daß die Recognition der Diplomen und Urkunden der Fürsten von ihren Prothonotarien oder obristen Schreibern, oder den Notarien nicht gar oft bewerkstelliget, sondern diese häufig blos als Zeugen in den Urkunden mit aufgeführet worden, wie solches aus den churfürstlich-sächsischen und marggräflich-meußnischen Urkunden bey dem v. **Ludewig** zu ersehen ist *i)*.

Die Urkunden der Privatpersonen wurden entweder gerichtlich bestätiget, und nur der Name des Schreibers der Urkunde zuletzt bemerklich gemacht, welches z. B. mit den Worten geschahe, **Gebehardus**

i) l. c. Tom. I. per tot. Gleichwohl aber geschiehet der Ausfertigung und Recognition der Urkunden durch die obristen Schreiber, Protonotarien, oder Schreiber mit folgender Formul Erwehnung: Datum per manum Gevehardi nostri Protonotarii a LVDEWIG l. c. Tom. I. N. LXXXVI. Datum per manum Protonotariorum nostrorum, Arnoldi et Ulrici. Monum. Boicor. Tom. VI. Num. XLIX. p. 218.

dus scripsi et datavi, oder scripsit et datavit, oder man pflegte bey Errichtung eines Contracts, oder andern verbindlichen Geschäfts, Zeugen zuzuziehen, und durch diese die darüber gefertigten Documenten und Schriften mit ihren Namens-Unterzeichnungen bekräftigen zu lassen, die aber, weil die Zeugen gemeiniglich des Schreibens unerfahren waren, nicht eigenhändig, sondern durch die Schreiber beygesetzt wurden.

§. 20.

Anzeige der Ursachen, warum die Kaiser und Könige die Recognoscirung und Contrasignirung ihrer Urkunden vor nöthig erachtet haben.

Wenn man nach den Beweggründen forschet, welche die Kaiser und Könige bestimmet haben, ihre Diplomen und Urkunden durch Notarien oder Canzler recognosciren und contrasigniren zu lassen; so lassen sich hauptsächlich folgende angeben, nämlich:

1) damit Betrügereyen verhütet,

2) die Aechtheit und Richtigkeit der Urkunden ausser Zweifel gesezt,

3) durch die Urkunden nicht mehr und nicht weniger, als was die Kaiser und Könige gewollt, bewilliget, und endlich

4) die Diplomen selbst nicht verfälscht, oder wohl gar ganz erdichtete untergeschoben werden möchten.

§. 21.

Grose Sorgfalt der Geistlichkeit, die Verletzung oder Verfälschung der Urkunden und Schenkungsbriefe und deren Contraventionen, durch Imprecationen, oder durch Androhung anderer zeitlicher Strafen zu verhüten.

Nichts ließ sich die Geistlichkeit, zu deren Gunsten in den finstern Zeiten des Aberglaubens die Schenkungsbriefe und andere Privilegien ertheilet wurden, mehr und eifriger angelegen seyn, als dafür zu sorgen, daß Niemand etwas den Schenkungen und Stiftungen Nachtheiliges und Schädliches unternehmen, sondern solche vielmehr bey ihrer Kraft und Gültigkeit erhalten, mithin die darüber ertheilten Urkunden nicht verletzet werden möchten. Um diese Absicht desto sicherer zu erreichen, wurden in den kaiserlichen und königlichen Diplomen und Stiftungsbriefen theils sehr harte Geldstrafen, theils aber auch geistliche und ewige Strafen, in den fürstlichen hingegen gemeiniglich letztere allein, denjenigen angedrohet, die sich unterstehen würden, die Kirchen, Stifter und Clöster in ihren erworbenen Besitzungen, Einkünften, Freyheiten und Gerechtsamen zu kränken, mithin den darüber ausgefertigten Urkunden entgegen zu handeln *k*). Die dergleichen Strafen enthaltende Formuln wurden I m p r e c a t i o n e n oder Verwün-

k) Bernh. MONTFAUCON Palaeographiae graecae Lib. VI. wo er von den Imprecationen in den Urkunden umständlich handelt.

wünschungs- und Verfluchungs-Formuln genennt. Die Kaiser und Könige bedienten sich derselben nicht oft in ihren Diplomen, öfter aber die weltlichen, am häufigsten aber die geistlichen Fürsten, als der Probst, die Erz- und Bischöffe, ingleichen die Aebte in ihren Urkunden. Auch von Privatpersonen wurden sie in ihren Schenkungsbriefen an Kirchen und Clöster gebraucht. Die mehresten dieser Imprecationen waren in den schrecklichsten und fürchterlichsten Ausdrücken abgefaßt *l*). Dieses war auch kein

l) Ich will nur ein Paar von diesen Imprecations-Formuln, welche von einem Kaiser, weltlichen Fürsten und einem Bischoff in ihren Urkunden sind gebraucht worden, anführen. So bedient sich Kaiser **Heinrich** V. in einem Privilegium vom Jahr 1107, welches er dem Closter Scheyern in Bayern verliehen, folgender Imprecations-Formul: Si autem, id quod absit (infractio sc. huius testamenti) a quolibet illorum instigante diabolo fiet, rogant iidem Comites nostra indulsione et omnino testificantur apostolicum pontificem per Christum et per sanctum Petrum Apostolum et sanctum Martinum Episcopum, et per omnes sanctos Dei et per tremendi examinis diem, ut illum Dei et sanctorum ejus despectorem, et testamentariae hujus descriptionis annullatorem, nisi resipuerit, tradat omnino satane, et anathematizet eum, ac profanet a consortibus et filiis Ecclesie sancte Dei et heredibus vite eterne ut et auferat Deus memoriam illius de terra viventium

kein Wunder, da die Verfasser der Urkunden Geistliche waren, die die geistlichen und ewigen Strafen in diesen Urkunden so sehr schärfen und so hart ausdrucken konnten, als sie wollten, indem die Beeinträchtigungen der geistlichen Güter und Zehenden und ihrer Immunitäten als ein Kirchenraub betrachtet wurde, der an den Thätern nicht stark genug mit schweren und empfindlichen Strafen geahndet werden konnte.

tium et deleat nomen eius de libro vite. Et ut cum Dathan et Abyron, quos terra aperto ore deglutivit, et vivos infernus absorbuit, perennem incurrant dampnationem et nisi resipiscat, Petrum regni celorum archiclavigerum cum sancto Martino et tota celesti militia porte paradisi obstitorem in eternum habeat. vid. Monumentor. Boicor. Tom. X. S. 441. Num. III. Ferner drückt sich Heinrich der schwarze, Herzog von Bayern, in einer Urkunde vom Jahr 1125. Monument. Boic. Vol. III. p. 314. folgendergestalt aus: Si quis vero, quod non optamus, futuris temporibus, contra huius pagine nostre auctoritatem venire tentaverit, vel de supra dictus rebus aliquid invadere vel alienare presumserit, noverit se eterni cruciatus poena multandum atque pro admisso sacrilegio in Cameram regis vel Imperatoris LX. Mancirsios aureos persolvat. Und als der erste pommersche Bischof im J. 1153. das Closter Stolpe bestätigte, fügte er diese Formul hinzu: Si qua igitur in futurum ecclesiastica vel secularis perso-

§. 22.

Aehnliche Sorgfalt der Geistlichkeit, die erhaltenen Stiftungs- und Schenkungs-Briefe verwahrlich aufzubehalten und sie gegen alle Unglücksfälle zu sichern.

Sollten die Verwünschungs-Formuln und angedroheten leiblichen Strafen Mittel abgeben, frevelhafte Personen von Beeinträchtigungen und Kränkungen der Kirchen und Clöster in ihren erlangten Besitzungen und Gerechtsamen abzuschrecken: so sollte die verwahrliche Hinterlegung der darüber empfangenen brieflichen Urkunden an sichere und heilige Orte, selbige gegen Brand, Raub, Zernichtung und Verfälschung schützen. Die Geistlichkeit war daher sehr eifrig bedacht, die Stiftungs- und Schenkungs-Briefe in sichern und feuervesten Orten zu verwahren, damit sie solche benöthigten Falls zu Beweisung ihrer dadurch erworbenen Güter, Gefälle und Immunitäten, wie auch Gerechtsame gebrauchen möchte. Sie wählten zu dem Ende die Kirchen, Capellen und Clöster, und liessen darinn solche Behältnisse zurich-

sona hanc nostre institutionis et confirmationis paginam ausu temerario infringere tentaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum condigna satisfactione correxerit, anathema sit et a sacratissimo corpore ac sanguine domini ac redemtoris Iesu Christi sit aliena, et in extremo examine divine subjaceat ultioni. vid. Car. Joh. Dähnert Einleitung in das pommerische Diploma-Wesen mittlerer Zeiten §. 8. not. 40.

richten, in denen diese Schriften gegen die vorhin gedachten Verletzungen und sonstige Unglücksfälle sicher seyn könnten *m*). Die Aufsicht über diese Urkunden, Behältnisse, welche Archiva, Chartarum Scrinia *n*), Regesta s. Registra und Cartophylacia hiessen, hatten die Notarii, Capellani oder Cancellarii der Könige und Kaiser, besonders der fränkischen und carolingischen, welche dergleichen Archive in ihren Palatiis hatten, in denen von allen Urkunden, die sie ausstellten, und von allen Verord-

m) Godofr. HECHT Diss. de Coenobiis Germaniae rerum gestarum tabulariis: adjecta Commentationi de Henrici Guelphi, Bavariae et Saxoniae Ducis insignibus gentilitiis. Wittemb. 1715. 4. Ja es befahl sogar Kaiser **Carl** der Kahle durch eine in BALVZII Capitularium Tom. II. p. 214. stehende Verordnung vom Jahr 871. den Bischöffen, daß sie die päbstlichen und königlichen Urkunden für ihre Kirchen mit der möglichsten Sorgfalt aufbewahren sollten, welches wahrscheinlich nach der Zeit die Anstellung der Archivarien oder Cartularien veranlasset hat.

n) Die Scrinia waren eigentlich hölzerne Behältnisse, darinn die Urkunden verwahret wurden. Dergleichen hatten schon die Päbste in den ältesten Zeiten, und hiessen Chartaria oder Scrini aEcclesiae romanae, davon die Scriniarii, welche päbstliche Bibliothecarien und Archivarien waren, und in den päbstlichen Urkunden oft vorkommen, ihre Benennung erhielten. Man sehe de GOEBEL am a. O. Cap. I. §. 24. 25. 26.

nungen, die sie ergehen liessen, Exemplarien hinterlegt werden musten.

In der Zeitfolge stellten die Erz- und Bischöffe, ingleichen die Aebte gewisse Männer auf, deren Obliegenheit dahin gieng, die erhaltenen kaiserliche, königliche und päbstliche Diplomen, ingleichen die Schenkungsbriefe der Privatpersonen, in den stiftischen Archiven verwahrlich aufzubehalten, und die Aufsicht darüber zu führen.

Insbesondere erzählt **Dähnert** o) von Pommern, daß das bischöfliche Archiv zu Camin die Urkunden verwahrt habe, die sowohl des Stifts eigene Güter und Vorrechte, als den ansehnlichen Sprengel desselben betroffen hätten. Ja, die Hauptkirchen im Lande hätten ihre eigene Tabularia gehabt, und in den Clöstern wären die sichersten Behältnisse der brieflichen Urkunden gewesen. Daher denn auch diejenigen Documente, welche die ehemaligen 46. pommerische Clöster angegangen, wegen der grosen Achtung gegen die alten Urkunden, und wegen des aus ihrem inneren Werth herfliessenden allgemeinen Interesse am sorgfältigsten und vollständigsten aufbehalten worden wären.

Diesem Beyspiel folgten auch die weltlichen Fürsten Teutschlands, und legten nicht nur gleichfalls Archive an, sondern verordneten auch gewisse Personen, welche vor die Verwahrung der kaiserlichen, königlichen und päbstlichen Urkunden, in selbigen Sorge tragen musten, welche in den Urkunden

Cu-

o) a. a. O. §. 9.

Curiae Capellani, Notarii und Cancellarii genennt werden, und zugleich die Ausfertigung der fürstlichen Urkunden zu respiciren hatten.

§. 23.

Verschiedene Bemerkungen über das fürstliche Diplomen-Wesen in Teutschland.

Das das Diplomen-Wesen der geistlichen und weltlichen Fürsten in Teutschland überhaupt noch wenig bearbeitet und cultivirt ist: so dürfte es vielleicht nicht am unrechten Orte hier stehen, wenn ich verschiedene aus den Urkunden der teuschen geist- und weltlichen Fürsten hergenommene und abstrahirte Beobachtungen mittheile, und hiermit ein geringes Schärflein zur teutschen Fürsten-Diplomatik beytrage. Es bestehen aber diese Bemerkungen in folgenden, und zwar

A. Ueber das Diplomen-Wesen der geistlichen Fürsten.

1) Giebt es erz- und bischöfliche Urkunden, bey deren Anfange vor der Anrufungs-Formul zuweilen das Chrismon, entweder blos, oder mit allerhand Zügen und Strichen begleitet ist, oder auch an dessen Statt ein blosses Kreuz stehet.

2) Wird die Anrufungs-Formul: In nomine sanctae et individuae Trinitatis oder in Dei nomine Amen bald gebraucht, bald weggelassen.

3) Werden die geistlichen Fürsten in ihren Urkunden bald im singulari durch das Pronomen *Ego*, bald im plurali *Nos* redend eingeführt, bald aber das Pronomen ganz weggelassen.

4) Bedienen sie sich der Formuln: Dei misericordia, Dei miseratione, Dei gratia, oder auch wohl der Formul: Dei et sanctae sedis apostolicae gratia Hierauf folgt

5) der Name und Titel dieser Fürsten, als z. B. Conradus sanctae sedis Moguntinae Electus oder consecratus sc. Archiepiscopus, oder Sigfridus Ratisbonensis Ecclesiae Episcopus, zuweilen mit dem Zusatz indignus. Sodann kommen

6) die Beweggründe zu gegenwärtigen verbindlichen Geschäften; ingleichen

7) der Vortrag von diesem Geschäfte, nicht weniger

8) das Verbot der Urkunden-Verletzung, oder der Violation des Privilegiums der Schenkung, des Tausches, u. d. m. Ferner folgen

9) die sogenannte Imprecationen oder Verpflichtungs- und Verwüstungs-Formuln, oder an deren statt die Androhung gewisser Geldstrafen, welche diejenigen erlegen sollen, die die Urkunden verletzen, oder deren Inhalt zuwider handeln, doch erscheinen erstere häufiger als letztere in ihren Urkunden.

10) Geschiehet in allen ihren Diplomen der Besiegelung Erwähnung dergestalt, daß entweder

der

der Vordruckung oder Anhängung der Siegel gedacht wird p).

11) Sind die Urkunden dieser Fürsten größtentheils bis in das 13te Jahrhundert mit ihren Namens-Unterschriften nicht begleitet q), obwohl man auch zuweilen Monogrammen bey selbigen antrift r). Ingleichen wurden

12) in der Regel die notae chronologicae, die die Bestimmungen des Tags, Monaths und

p) Man findet, daß sich auch geistliche Fürsten der sogenannten Majestäts-Siegel zu ihren Urkunden bedient haben: wie solches der Wormser Weyhbischof Steph. Alex. **Würdtwein** in der vorläufigen Nachricht von den erzbischöflich Maynzischen Siegeln in Tomo X. novor. Subsidiorum diplomaticor. bewiesen hat, mir auch die verlässige Nachricht von ihm zugegangen ist, daß der Ausdruck *Sigillum majestatis* in einigen Diplomen des Erzbischofs **Berthold** gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts vorkomme.

q) Die Ursache hiervon ist wahrscheinlich diese, weil die Siegel und Nahmens-Unterschriften der Zeugen vor hinreichend gehalten wurden, die Authentie der Urkunden zu bewähren.

r) So habe ich in HUNDII Metropoli Salisburgensi Tom. II. S. 169. und Tom. III. S. 67. zwey Monogrammen der Bischöffe **Otto** und **Albert** von Freysingen folgendergestalt abgezeichnet gefunden:

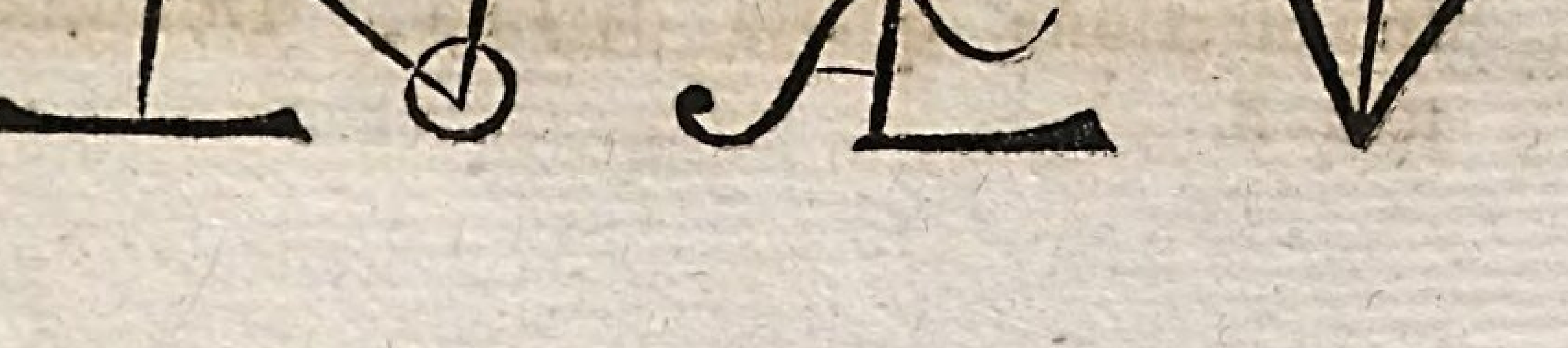

Jahrs, entweder nach dem teutschen heiligen Calender, oder nach der in ihrer Diöces hergebrachten Gewohnheit, ingleichen die Indictionen und die astronomischen Zeitangaben in ihren Urkunden bemerkt s).

13) Pflegen die bey dem Geschäfte gegenwärtig gewesene Zeugen namentlich aufgeführet zu werden, und zwar so, daß sie entweder ihre Namen eigenhändig unterschrieben haben (das aber selten geschehen ist), oder solche durch den Notar,

s) Der terminus a quo, von welchem man das Jahr zu rechnen anfieng, war in den Erzbißthümern Maynz, Trier und Cölln, ingleichen in dem Bißthum Lüttich verschieden, und dies pflegte in den Urkunden mit den Worten: secundum morem Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Leodiensem angezeigt zu werden. WÜRDTWEIN in Epistolis I et II. de Datis Diplomatum vom J. 1776 et 1777. Die astronomischen Zeitangaben sind die Sonnen- und Monden-Zirkel, die Sontags-Buchstaben, Epakten, Concurrenten und Regularen. Eine sehr vollständige von diesen Zeit-Bestimmungs-Formuln habe ich in einer Urkunde bey KREMER in Origin. Nassovic. P. II. Num. 128. p. 253. angetroffen, wo es heißt: Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis 1211. Decemnovennalis Cicli, anno 15. Epacta quarta, concurrente quinta, In electione quarta decima, Dominica littera B.

tar, der die Urkunde ausfertigte, unterzeichnen lassen, welches mehrentheils geschahe *t*).

14) Wird in vielen Urkunden der Sitzung des römischen Pabstes, der Regierung des römischen Kaisers oder Königes, mittelst der Formul: Praesidente sanctae romanae ecclesiae Papa, e. g. Innocentio, Apostolatum tenente et regnante Friderico Romanorum Imperatore oder Rege, gedacht; ingleichen der Regierung, Ordination oder Consecration des Erzbischofs oder des Bischofs, der die Urkunde ausfertigen lassen *u*).

15)

t) In den bayrischen Urkunden heißt es häufig, daß die gegenwärtig gewesenen Zeugen bey den Ohren seyen gezopfet worden. So steht in einer bischöfl. Regenspurgischen Urkunde vom J. 1145. Huius concambii testes sunt more Bawarorum per aures attracti. Monum. Boic. Vol. XIII. N. 13. p. 175. und in einer andern Urkunde vom J. 923, Hi sunt testes ex utraque parte per aures attracti. Monum. Boic. l. c. N. II. p. 354.

u) In einer Urkunde **Burchards**, Edlen Herrn von Querfurth und Burggrafen zu Magdeburg, vom J. 1290. wird die lächerliche Formul von der Regierung des damaligen Erzbischofs gebraucht: Aurigante currum Ecclesiae Magdeburgensis Domino Erico Archiepiscopo. a LVDEWIG a. a. O. Tom V. Num. CLVIII. Fast sollte man glauben, der Notar habe hier den Witzigen spielen wollen.

15) Trift man am Ende ihrer Urkunden die Formul: regnante in coelo et in terra Domino nostro Iesu Christo *v*), oder regnante Domino nostro Iesu Christo, cuius regnum et imperium permaneat in secula seculorum *w*), oder schlechtweg regnante Christo ( ) mehrmals an. Endlich und

16) unterzeichnet mehrentheils der Notar oder Prothonotar, der die Urkunde aufgesetzt und ausgefertiget hat, seinen Namen am Ende der Urkunde mittelst der Formul: Datum per manum e. g. Bernhardi notarii nostri, oder Curiae nostrae Notarii, Capellani oder Prothonotarii, welches eine Art von einer Recognition zu seyn scheinet.

§. 24.

v) a LUDEWIG l. c. Tom. I. Num. VII. p. 17.

w) KREMER Origin. Nassovic. P. II. Diplomatica Num. CXXIV. Wisbadae 1779. 4. Durch diese sowohl, als durch die in der kurz vorhergehenden Note angeführte Urkunde, wird die Meinung des Chrysost. PROBST in Diss. cui titulus: Duo Diplomat. ecclesiasticae Capita. Cap. I. §. 4. p. 7. Bambergae 1783., daß nemlich diese Formul bereits mit dem 11ten Jahrhundert abgekommen sey, widerlegt, indem sie noch in den berührten Urkunden vom J. 1200. und 1207. gebraucht worden.

§. 24.

Bemerkungen über das Diplomen - Wesen

B) Der weltlichen Fürsten.

1) Findet man das Chrismon oder Creuz äuserst selten in den Urkunden.

2) Wird die Anrufungs - Formul: In nomine sanctae et individuae Trinitatis bald gebraucht, bald weggelassen.

3) Ist der Gebrauch des Pronomens *Ego* äusserst selten, im plurali aber willkührlich. Hierauf folgt

4) die Formul: Dei gratia, oder divina favente gratia oder clementia, und in teutschen Urkunden: von Gottes Gnaden.

5) Werden die Namen und Titul aufgeführet; sodann

6) die Bewegursachen zu dem vorhabenden Geschäfte bemerket, ingleichen

7) der Vortrag von der Hauptsache gethan, nicht weniger

8) Das Verbot der Urkunden - Verletzung, und

9[a]) die Verwünschungs - Formuln oder Imprecationen angefügt, oder denen die den Urkunden entgegen handeln, gewisse Geldstrafen angedrohet *x*).

9[b])

x) So drohet Herzog, **Heinrich** der Schwarze, von Bayern, in einem Schenkungsbriefe vom J. 1125, daß derjenige, der diese Schenkung zu verletzen sich unterstehen werde, pro admisso sacrilegio in die königliche oder kaiserliche Cammer, *60. mancir-*

9[b]) Geschiehet in allen ihren Urkunden der Besiegelung derselben Erwähnung, und zwar so, daß entweder eines aufgedrückten oder anhangenden Siegels Meldung geschiehet; woben nicht zu vergessen ist, daß auch die weltlichen Fürsten sich der sogenannten Majestäts-Siegel bedient haben *y*).

10)

cirsios aureos (eine mir ganz unbekannte Münze, worüber ich einen Aufschluß zu bekommen wünschte) erlegen solle. Monum. Boicor. Vol. III. p. 314. Und in einem von Herzog **Heinrich** dem Löwen, dem bayrischen Closter Randshofen im J. 1157. ertheilten Freyheitsbriefe wird verordnet, daß dessen Verleger 100. Pfund Gold, und zwar die eine Hälfte an die kaiserliche, und die andere Hälfte, an des Herzogs Cammer entrichten solle. Monum. Boic. a. a. O. N. IX. p. 321.

y) Oefters wird auch der fürstlichen Majestäts-Siegel in den Urkunden gedacht. Daß die Herzoge von Sachsen, die Marggrafen von Brandenburg und die Herzoge von Braunschweig sich dergleichen Majestäts-Siegel bedient haben, ist bekannt. Hier will ich aber solches auch von den Herzogen von Bayern erweisen. So gedenket Herzog Albrecht von Bayern in einer Urkunde vom J. 1374. eines grosen anhangenden Insiegels. Monum. Boic. Vol. XIV. N. VII. p. 326. Ferner erwähnt der Bischof, Johann von Regenspurg, in einer Urkunde vom J. 1424. eines *Sigilli Ducalis Majestatis* des Herzogs Heinrichs von Bayern. Monum. Boic. Vol. XV. Num. XXXV. p. 493. Desgleichen bedient sich

Her-

10) Gewöhnlicher massen sind die bey den Geschäften gegenwärtig gewesene Zeugen mit ihren Namen in den Urkunden genannt, und mit ihren Unterschriften hat es die nemliche Bewandniß, wie bey den Urkunden der geistlichen Fürsten. Ingleichen werden

11) die notae chronologicae, d. i. die Bestimmungen des Orts, des Tags, Monaths und Jahrs der Urkunden-Ausfertigung, theils nach dem römischen Calender, theils nach dem teutschen heiligen Calender ausdrücklich angezeiget. Weiter und

12) sind von diesen Fürsten bis zu Ende des 14ten Jahrhunderts ihre Namens-Unterschriften äusserst selten unter die Diplomen gesetzt worden, wovon ich die Ursachen im vorhergehenden §. angezeigt habe z).

13)

Herzog Ludwig von Bayern in einer Urkunde vom J. 1266. eines *Sigilli Celsitudinis* a. a. O. N. IV. p. 448. Und in einem von Herzog Heinrich von Bayern im J. 1426. ausgestellten Diplom heißt es: daß er diese Urkunde mit seiner fürstlichen Majestät anhangenden Insiegel besiegelt habe. Monument. Boic. l. c. Num. XXXVI.

z) So hat sich Herzog Rudolph IV. von Oesterreich in einem Diplom vom J. 1360, das eine dem bayrischen Closter St. Zenon verwilligte Befreyung von den österreichischen Mauthen und Zöllen enthält, folgendergestalt unterschrieben ✠ Wir

der

13) Zuweilen, jedoch äusserst selten, findet man auch Monogrammen in den Urkunden dieser Fürsten, wie solches das unten *a*) angeführte Beyspiel bewähret.

14) Geschiehet des Actums oder Datums, oder auch beyder zugleich in den Urkunden dieser Fürsten Erwähnung, wiewohl das erstere häufiger vorkommt. Nicht weniger pflegt

15)

der vorgenannt Herzog Rudolf stärken diesen Brief mit der Unterschrift unser Selbers Hant . Monum. Boic. Vol. III. p. 570. Und in einer andern Urkunde vom J. 1362. findet man die nämliche Unterschrift dieses Herzogs zwischen zweyen Creutzen folgender Zeichnung eingeschlossen. Siehe die oben zum §. 18. angeführte salzburgische Deduction. Die nämliche Unterschrift lieset man auch in einem Diplom vom J. 1365. in HUNDII Metropoli Salisburg. Tom. I. p. 270.

a) So bezeuget von **Praun** in dem Braunschweig-Lüneburgischen Siegel-Cabinet, herausgegeben von **Remer** S. 4. Braunschweig 1789. 8., daß sich unter einer Urkunde **Welfs** des jüngern, Herzogs und Marggrafen von Tuscien, dem Gemahl der Marggräfin **Mathild** vom J. 1090. ein Monogramm von beyden Personen befinde, das auf die Initial-Titulatur: Guelfo D. G. Dux et Marchio Mathilda D. G. si quid est. Bezug habe.

15) der Notar oder Prothonotar, der die Urkunde ausgefertiget oder aufgesetzt hat, seine Namens-Unterschrift mittelst der Formul: Datum per manum s. manus Vlrici Notarii nostri, oder Curiae nostrae Notarii, oder auch Prothonotarii oft, aber nicht allezeit zu unterzeichnen; dahingegen in dem 15ten Jahrhundert, die Contrasignaturen der Canzler dieser Fürsten stark aufgekommen sind, wie solches aus den unten angezogenen Beyspielen erhellet *b*). Endlich und

16)

b) In Herzog Heinrichs von Bayern Urkunde vom J. 1429, welche eine Confirmation der Privilegien des bayrischen Closters Osterhofen enthält, ist folgende Contrasignatur anzutreffen: Ad Mandatum Dni Ducis Frid. Gumler, Secretarius. Mon. Boic. Vol. XII. p. 475. In einer fernerweiten Urkunde dieses nämlichen Herzogs vom J. 1437, die er dem bayernschen Closter Metten über die Bestätigung seiner Privilegien gegeben hat, heißt es: Ad Mandatum Dni Ducis Georgius Stal. Monum. Boic. Vol. XI. p. 471. Ingleichen lautet in einer Urkunde Herzogs Ludwig von Bayern vom J. 1451. die Contrasignatur: Ad Mandatum Dni Ducis Andreas Loder, Cancellarius. ib. Vol. XI. p. 547. Und in einer von Herzog Albrecht in Bayern dem Closter Prieflingen ertheilten Bestätigungs-Urkunde vom J. 1553. heißt die Contrasignatur: Commissio Ducis propria. ib. Vol. XIII. p. 294. Vermuthlich hat man die Contrasignaturen der kaiserlichen Diplomen, die mit den Worten: Ad Mandatum, zu

16) ist zuweilen am Ende der Urkunden das Wort: transeat, gesetzt, welches so viel bedeuten soll, daß die Urkunde rechtmäsig ausgefertiget sey c).

§. 25.

Von Erdichtung und Verfälschung der Diplomen, und der darauf gesezten Strafen.

Da das Diplomen-Wesen sehr frühzeitig in Teutschland angefangen hat, indem die alten teutschen Völker, als die Franken, Ripuarier, Westgothen, Alemannen und Longobarden die Gewohnheit hatten, alle Gattungen von bürgerlichen verbindlichen Geschäften, als Contracte, Verträge, Schenkungen, Tausche, Käufe und Verkäufe, u. d. m. schriftlich abzufassen: so darf man sich nicht wundern, daß, so wie die Erdichtung und Verfälschung der Urkunden ehemals bey den Römern, also auch bey den alten teutschen Nationen sich frühzeitig eingeschlichen und verbreitet habe. Dieses beweisen unten angezogene Gesetze der vorhin genannten alten teutschen Völker d), in denen besonders die Verfälschung der Charten und Ur-

Carls IV. Zeiten aufgekommen sind, in den fürstlichen Urkunden nachgeahmt.

c) Dieses Wort kommt am Ende einer Urkunde Herzog Rudolphs IV. von Oesterreich vom J. 1363. in ZAPFII Monument. Anecd. Tom. I. S. 516. vor.

d) Lex Ripuar. Tit. LIX. §. 3. Lex Wisigoth. Lib. VII. Tit. V. Lex Longobard. Lib. I. Tit. 29. §. 2.

Urkunden, sie mochten öffentliche oder Privatdocumente seyn, mit den härtesten Strafen, als: mit dem Verlust eines gewissen Theils der Güter, mit Abhauung der Hand oder des Daumens, ja selbst mit der Todesstrafe, belegt war. Ueberdem aber ergiebt sich auch die frühzeitige Verfälschung der Urkunden daraus, daß bereits in dem Lege Ripuar Tit. LIX. §. 5. eine gewisse Art und Weise vorgeschrieben war, wie die Aechtheit einer Urkunde gerichtlich dargethan werden sollte, nemlich durch die Vergleichung dreyer Urkunden mit einander. Nemlich, wenn eine Urkunde vor untergeschoben erklärt worden war, oder sie hatte andere Merkmale der Verfälschung an sich, so wurde sie auf richterlichen Befehl fast auf die nemliche Art und Weise durchlöchert, wie man heutiges Tages die falschen Münzen zu durchbohren und zu zeichnen pflegt.

Allein! so schwere und empfindliche Strafen mit der Verfälschung der Urkunden verbunden waren, und so viele Cautelen man gebrauchte, derselben möglichst zu steuren, so wenig waren gleichwohl diese Strafen nebst den Verwünschungs-Formuln hinreichend und vermögend, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, da nach Papebrochs Vorgeben in dem 11ten und beyden folgenden Jahrhunderten eine ganze Gesellschaft von falschen Diplomen-Schmieden existirt haben soll *e*), und Christ. Heinr. Eckhard

e) Propylao antiquario Cap. VIII. §. 103. ap. Baring l. c. p. 301.

hard *f*) dergleichen falsarios mit Namen anführet. Man darf sich also nicht verwundern, wenn **Schöpflin** *g*) allein 6. verfälschte und untergeschobene Diplomen der französischen Könige aus dem merovingischen Stamme zum Vorschein gebracht und abdrucken lassen, und Joh. **Heumann** *h*) 41. falsche Diplomen Kaiser **Carls** des Grossen, 23. dergleichen Kaiser **Ludwigs** des Frommen *i*), 9. dergleichen Kaiser **Lothars I.** *k*), 5. dergleichen Kaiser **Carls** des Kahlen *l*) angezeigt hat, der 20. von der Regel abweichenden Urkunden König **Ludwigs** des Teutschen *m*) und der 3. verdächtigen König **Carlomanns** *n*) nicht zu gedenken, die man ebenfalls daselbst namhaft gemacht findet.

So richtig es aber auch ist, daß die Geistlichkeit eine Menge falscher Urkunden geschmiedet hat, wovon die Ursachen bey **Baring** *o*) nachgelesen werden können; so hart und bitter, ja ehrenrührig ist der Vorwurf, den der sonst gelehrte Gabriel **Naudäus**

f) Introductio in Rem diplomat. in Prooemio §. 4. not. *

g) Alsatia diplom. Tom. I. Num. 20 - 26. incl.

h) Commentar. de Re diplom. Imperat. et Regum Germaniae, Tom. I. §. 67.

i) Idem l. c. §. 90.

k) Idem l. c. §. 111.

l) Idem l. c. §. 102.

m) Idem l. c. Tom. II. §. 40.

n) Idem l. c. §. 62.

o) Clavis diplom. Praef. §. 76. ingleichen MABILLON Lib. I. Cap. VII.

däus *p*) dem gesamten Benedictiner Orden gemacht hat, wenn er demselben vorzüglich die Erdichtung und Verfälschung der Urkunden zur Last legt. Da aber **Mabillon** selbst *q*) nicht läugnet, sondern vielmehr beweiset, daß es von jeher unter allen Ständen in allen Jahrhunderten falsche Diplomen-Schmidte gegeben, mithin noch in früheren Zeiten als im 15ten Jahrhundert, wie **Papebroch** behauptet habe, folglich **Mabillon** selbst seinen Orden von diesem schändlichen Handwerke nicht freyspricht; so ist die von **Naudäus** dem ganzen Benedictiner-Orden hauptsächlich geschehene Begünstigung ein der Ehre und dem Ruhme dieses um die ganze Litteratur sich so sehr verdient gemachten Ordens, ungemein nachtheilige und verkleinerliche Verunglimpfung gewesen, die aus kei-

p) Raisons peremtoires, die **Conring** ins Lateinische zu übersetzen, und seiner Censurae Diplomatis Lindaviensis S. 375. Auszugsweise beyzufügen, die Mühe werth erachtet hat. Zwar hat **Conring** selbst gestanden, daß die Naudäische Beschuldigung des ganzen Benedictiner-Ordens übertrieben und unbillig sey, somit dadurch zu verstehen gegeben, als wenn er dem **Naudäus** nicht gänzlich beypflichte. Allein! es kann derselbe den Verdacht nicht von sich entfernen, daß er durch die weitere Verbreitung der Raisons peremtoires die Naudäische Verunglimpfung des gedachten Ordens begünstiget habe, die aber von **Mabillon** hinlänglich widerlegt worden.

q) a. a. O. Lib. I. Cap. VI.

keinem andern als aus einem feindseeligen und arglistigen Herzen origniret.

§. 25. b

Fortsetzung.

Jedoch hat es nicht nur in den mittlern, sondern auch in neuern Zeiten falsche Diplomen-Schmidte in Teutschland gegeben. So erzählt **Dähnert** r), daß im vorigen Jahrhundert in Hinterpommern ein pohlnisch-preußischer Edelmann, Namens **Janikowsky**, durch nachgemachte falsche Urkunden viel Unheil und Processe verursacht habe, und Vorpommern habe sich vor etwa 30. Jahren von einem herumschwärmenden Priester aus dem Treptowischen, Namens Gustav Samuel Pristof, geplagt gesehen. Dieser seye unter andern von dem Hunger zu einem Diplomen-Fabricanten gemacht worden: und da er besonders in Greiffswalde die Zeiten und den Geschmack so geartet gefunden, daß ein jeder Liebhaber und Sammler von pommerschen Sachen seyn wollen; so hätte derselbe für gute und böse Waaren Geld gelöset, schlavische und wendische Bracteaten gemünzet, abentheuerliche pommersche Denkmäler gemalt, und seye Geograph, Genealogist, Chronicant und Diplomatist geworden, bis er endlich wegen seines übertriebenen Betrugs und Muthwillens das Land verlassen müssen.

Ja nicht nur Frankreich und Teutschland, sondern auch Ungarn ist von der Seuche der Diplomen-

Ver-

r) a. a. O. §. 13.

Verfälschung angesteckt gewesen. Denn so beweiset Martin **Schwartner** s) aus des Pabsts **Innocenz** III. Episteln Lib. I. Epist. 544. der Baluzischen Ausgabe, daß der Abt von **Földuar** der Verfälschung eines zweyfachen Privilegiums überführt, ja die Abteyen und Probsteyen in Ungarn in einem Reichsschluß vom Jahr 1486. der Urkunden-Verfälschung halber seyen verklagt worden, so daß allein **Verböczius** in Tripart. II. Tit. 14. §. 51. 46. Diplomen angegeben habe, die von einem gewissen gelehrten Betrüger, Namens Gabriel von Zömlen-Deák, als verfälscht und untergeschoben herrührten.

§. 26.

Die unächte, falsche, untergeschobene und verdächtige Urkunden haben zu derselben näheren Prüfung und Untersuchung sowohl gerichtlich, als aussergerichtlich Anlaß gegeben.

Bey der fast zahllosen Menge Urkunden und Charten, die vom 9ten bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts an das Tageslicht getreten sind, darf man sich gar nicht wundern, daß viele unächte und erdichtete mit darunter gewesen, und man daher auf den Gedanken verfallen sey, Untersuchungen über die Aechtheit dieser oder jener Verdacht erregenden Urkunde anzustellen. Diese Untersuchungen können von zweyfacher Art seyn, nemlich gerichtliche und aussergerichtliche. Letztere pflegen gemeiniglich un-

s) a. a. O. in Prolegom. Sect. I. §. 16.

unter den Gelehrten zu geschehen, die mit einander über die Aechtheit dieses oder jenen Diplomens streiten. Erstere hingegen pflegen in Gerichten veranstaltet zu werden, indem der Richter nach wohlerwogenen, von den Partheyen für und wider die Aechtheit einer Urkunde schriftlich vorgetragenen Gründen die streitige Urkunde vor falsch und untergeschoben oder vor ächt erklärt. Das erste Beyspiel einer gerichtlichen Prüfung und Untersuchung der Diplomen findet man bereits im 13ten Jahrhundert, wo der Pabst **Innocenz** III. in einem zwischen dem Erzbischof von Mayland und dem Abte von St. Donat von Scozula entstandenen Processe, die von ersterem gegen die Aechtheit der von Seiten des letztern vorgelegten Urkunden vorgetragenen Gründe vor so wichtig angesehen hat, daß er dadurch bewogen worden, diese Rechtssache zu Gunsten des Erzbischofs zu entscheiden *t*), wobey **Eckhard** *u*) bemerkt, daß die päbstliche Entscheidung ganz aus diplomatischen Gründen geflossen sey.

Als das erste Beyspiel einer gelehrten und aussergerichtlichen Untersuchung eines Diploms dürfte vielleicht diejenige zu betrachten seyn, welche der ehemalige berühmte italienische Gelehrte und Dichter, F r a n z **Petrarch**, in einem an Kaiser **Carl** V. erlassenen Schreiben über die Falschheit eines von J u l i u s **Cäsar** dem Erzhaus Oesterreich ertheilt seyn sollenden, dessen Exemtion vom römischen Reiche

t) C. 6. X. de Fide Instrument.

u) a. a. O. in Proo.mio §. 23. n. *

che betreffenden Privilegiums angestellet hat v), darum derselbe solches um deswillen vor falsch und erdichtet zu erklären kein Bedenken getragen, weil es mit dem zu den Zeiten jenes römischen Regenten üblichen Curialstyl, und selbst mit dessen ächten Briefen durchaus nicht übereinstimmen, folglich selbiges nichts anders als ein falsches und untergeschobenes Product eines unverschämten Betrügers sey. Und von einem andern italienischen Gelehrten des 15ten Jahrhunderts, Namens Laurentius **Vallet** w), ist unter andern derjenige Schenkungs-Brief, den Kaiser **Constantin** der Grosse über eine dem päbstlichen Stuhl gemachte wichtige Schenkung ertheilt haben soll, in eine sehr scharfe Prüfung genommen, die Falschheit der Urkunde mit sehr heftigen und bittern Ausdrücken gerüget, ja solche zur allerelendesten Scartceke herabgewürdiget worden.

Aus diesen Beyspielen erhellet offenbar, daß man bereits in älteren Zeiten Urkunden nach gewissen diplomatisch-critischen Grundsätzen untersucht, und diese Untersuchung mit Beyhülfe der in dem römischen und päbstlichen Rechte an die Hand gegebenen Regeln bewerkstelliget habe. Zwar ist nicht zu läugnen,

v) Dieses Schreiben stehet in Oper. Petrarchianor. Lib. XV. Rerum Senil. Epistola 5. p. 955. ingleichen in W. E. Tenzels Appendice Vindiciar. Histor. pro Conringio.

w) In einer Declamation, welche Simon **Schardius** seinem Syntagmati Tractatuum de Imperiali jurisdictione p. 400. eingerücket hat.

daß diese in dem 13. und 14ten Jahrhundert vorgegangene Untersuchungen noch sehr unvollkommen gewesen sind, ja der Name Diplomatik und noch vielmehr die Wissenschaft selbst noch ganz unbekannt war, so daß davon noch ziemlich seichte Spuren fast in der Mitte des 17ten Jahrhunderts angetroffen werden. Wenn man aber zugleich in Erwägung ziehet, daß seit dem starken Eindringen des römischen Rechts in die teutsche Gerichtshöfe man wegen der in diesem Rechte angenommenen Grundsätze der Verjährung sich vermöge derselben bey seinen Besitzungen, Gerechtsamen und Befugnissen vor gedeckt und geschützt genug gegen allenfallsige Beeinträchtigungen gehalten, mithin man von den alten Membranen und Diplomen Gebrauch zu machen, ganz ausser Acht gelassen, und gar nicht daran gedacht hat, daher auch solche in den Archiven ruhig liegen, vermodern, oder sonst durch Mäuse und Gewürme verderben lassen; so ist es gar kein Wunder, daß die diplomatische Kunst bis in das 17te Jahrhundert hin ganz uncultivirt und vernachlässiget geblieben, zumal die Vorsteher der Archive oder die Archivarien in diesem Jahrhundert wenig oder gar nicht geachtet, noch in Ehren gehalten worden, mithin diese die Archive und die darin befindliche Urkunden ungemein nachlässig behandelt, ja sogar distrahirt hat, so daß letztere öfters in ganz unrechte Hände gekommen und gemißbraucht worden sind, wie der Canzler von **Ludewig** *x*) mit gutem Grunde darüber klaget.

Diese

x) Praefat. ad Tom. I. Reliqq. MSS. §. 8. p. 15.

Diese vielleicht nicht ganz unerhebliche Bemerkungen über den Zustand des Diplomen-Wesens im Mittelalter, und über das Verfahren bey diplomatischen Untersuchungen der Urkunden, führen mich nunmehr zum Vortrag der Geschichte der Diplomatik selbst, welcher ich die nachstehende zweyte Abtheilung gewidmet habe.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Diplomatik.

---

§. 27.

Erste Epoche.

Von Nicolaus Zyllesius bis Johann Mabillon von 1638 — 1681.

Man kan mit groser Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Wissenschaft der Diplomatik vielleicht noch lange unbearbeitet geblieben, oder doch sehr langsame Fortschritte in ihrer Cultur geschehen seyn dürften, wenn es sich nicht gefügt hätte, daß in dem 17ten Jahrhundert Männer aufgetreten wären, welche den grosen Nutzen von den königlichen und kaiserlichen Diplomen eingesehen, solche daher aus den Archiven hervorgezogen, der Vergessenheit entrissen und einen zweckmäsigen Gebrauch davon zu machen, angefangen hätten. Zu diesem in seiner Art ersten mu-

thigen Schritte trug im Jahr 1633. die von dem damaligen Erzbischoffe und Churfürsten von Trier auf die Landesbothmäßigkeit der Benedictiner-Abtey St. Maximin vor Trier machende Ansprache ungemein viel bey. Derselbe prätendirte nemlich befugt zu seyn, die höchste Gewalt sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen über leztere auszuüben, und suchte seine Ansprache aus königlich-fränkischen Diplomen geltend zu machen, als zu welchem Ende er eine sehr heftige Druckschrift unter dem Titel: Archiepiscopatus et Electoratus Trevirensis per refractarios Monachos Maximinianos aliosque turbati. Aug. Treviror. 1633. 4. öffentlich bekannt machen ließ, darinn der Verfasser zu beweisen bemühet gewesen, daß dem Erzbischoffe vermöge der von den fränkischen Königen und teutschen Kaisern ihm und dem Erzstifte Trier verliehenen Privilegien die weltliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, Kraft der erhaltenen päbstlichen Bullen hingegen die höchste Gewalt und Jurisdiction in geistlichen Dingen über die Abtey gebühre. Da nun diese Abtey sich bisher in dem ruhigen Besitz der Unmittelbarkeit sowohl in Ansehung des Kaisers und Reichs, als des Pabstes befunden hatte; so konnte sie diese ganz neue zum Vorschein gekommene erzbischöfliche Prätensionen ganz nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern trug zu dem Ende ihrem damaligen berühmten und gelehrten Syndicus und Oberamtmann Nicolaus Zyllesius auf, die erzbischöfliche Schrift zu widerlegen. Dieser Mann, der mehr als gewöhnliche Einsichten in die damalige teut-

teutsche Staatsverfassung besaß, und sich zweifels-ohne bereits vorher eine grose Fertigkeit in der Prüfung und Beurtheilung alter Diplomen und Urkunden erworben hatte, unterzog sich dem ihm geschehenen Auftrage mit grosem Beifall, nahm die erzbischöflicher Seits vorgelegte Urkunden in die schärfste Prüfung, und bewieß mit überzeugenden Gründen, daß diejenigen Diplomen, worauf sich die erzbischöfliche Ansprüche stüzten, erdichtet und verfälscht, mithin die daraus hergenommenen Beweise von keiner rechtlichen Kraft und Gültigkeit wären, wobey derselbe die Immedietät der Abtey sowohl im Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich, als auch in Bezug auf die Päbste zu vertheidigen, und solche durch eine sehr beträchtliche Anzahl von merovingischen, carolingischen und anderen königlichen und kaiserlichen Urkunden und Privilegien mit grosser Geschicklichkeit und Gründlichkeit erweißlich zu machen, sich angelegen seyn lassen.

Diese Schrift, welche unter dem Titel: Defensio Abbatiae Imperialis Sti Maximini per Nicolaum Zyllesium Abbatiae ejusdem Praefectum officiorum supremum, qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam, Anonymo, Treviris edito 1638. juxta muros Trevirenses, fol. y) an das Licht trat, ist unstreitig derjenige, in welcher ihr gelehrter und geschickter Verfasser zuerst ein Licht

y) Dieses Werk ist schon zu Anfang dieses Jahrhunderts rar gewesen, wie der von Ludewig a. a. O. §. 17. p. 40. bemerkt hat, und heut zu Tage noch viel seltener.

Licht in der Diplomatik angezündet, und das Eis in dieser Wissenschaft gebrochen hat. Ich kan daher dem ehemaligen Professor Sim. Frid. **Hahn** zu Helmstädt meinen Beyfall nicht geben, wenn er in dem unten angezogenen Orte z) dem Leo **Allatius**, einem in dem vorigen Jahrhundert sich berühmt gemachten Gelehrten, die Ehre der ersten Cultur der Diplomatik beyzulegen sich bemühet, und solches dadurch zu erweisen vermeinet, daß derselbe über Curtii Inghirami fragmenta antiquitatum Hetruſcarum eine äusserst scharfe Untersuchung in der unten *a*) bemerkten Schrift angestellet und gezeigt habe, daß die Fragmenta weder mit der ächten in dem Zeitalter des

z) in Praefatione ad Diploma Fundationis Bergensis ad Albim Coenobii, de Instauratoribus Artis diplomaticae 1710. 4.

a) in Animadversionibus ad dicta Fragmenta. Parisiis 1640. 4. Dieser Gelehrte war von Geburt ein Grieche, der auf der Insul Chio im J. 1586. das Licht der Welt erblickt hatte. Er besaß eine besondere Stärke in der griechischen Litteratur, in den Humanioribus, und in der Critik. Die Vorsehung führte ihn nach Italien, allwo er bald bekannt, und vom Pabst **Alexander** VII. wegen seiner grosen Gelehrsamkeit zum Obervorsteher der Vaticanischen Bibliothek gemacht wurde, und starb zu Rom 1669. Seine Animadversiones ad Antiquit. Hetruscas sind ein Werk über die Critik der alten Schriften. Man sehe Io. Aug. ERNESTI Archaeologiam litterariam Cap. III. §. 3. nach, Lipſ. 1768. 8.

des Sylla üblich gewesenen Buchstabenschrift noch mit der damals gebräuchlichen Schreibart im mindesten überein kämen, mithin selbige das Gepräge der größten Betrügerey hätten. Denn obwohl man dem Leo **Allatius** den Ruhm, den er sich durch seine Schriften erworben hat, zu schwächen nicht gemeint ist: so sind doch die Fragmenta nur eine blosse Privatschrift und keine Diplomen, mithin hat **Hahn** diese beyde Gattungen von Schriften mit einander vermengt. Denn nur jene, nicht aber diese, waren der Gegenstand der Untersuchung des Leo **Allatius**, wie schon Heinr. Gottl. **Francke** *b*) ganz richtig bemerkt hat. Inzwischen hat sich **Baring** *c*) vermuthlich durch die Hahnische Behauptung verführen lassen, zu glauben, daß Leo **Allatius** zuerst die Diplomatik zu cultiviren angefangen habe, da dieser blos critische und keine eigentliche diplomatische Hülfsmittel zu Entdeckung des Betrugs der geschmiedeten hetrurischen Fragmente gebraucht hat. Selbst das Stillschweigen der bekannten Diplomatiker, nemlich **Ekkards, Gatterers** und **Grubers**, redet meiner Meinung das Wort, indem diese Männer gar nichts von den Verdiensten des griechischen Gelehrten um die Diplomatik in ihren Schriften gedenken. Mit allem Rechte glaube ich demnach, dem Nicolaus Zyl-

b) in Praefatione ad Io. Wilh. HOFMANNI et Henr. OBERKAMPII Lucubrationes de diplomatica p. 13.

c) a. a. O. Sect. I. Cap. I. p. 5.

Zyllesius die Ehre zueignen zu dürfen, daß er der erste gewesen sey, der die Cultur der Diplomatik unternommen hat, indem von ihm die producirte erzbischöfliche Diplomen und Urkunden nach diplomatischen Criterien geprüft, und aus diplomatischen Gründen für unächt und erdichtet erklärt, sofort der Grund zur diplomatischen Wissenschaft dadurch gelegt worden *d*).

§. 29.

Fortsetzung.

Nunmehro war die Bahn zu eigentlichen diplomatischen Untersuchungen geöfnet, und sie ward bald darauf von andern gelehrten Männern, als von Daniel **Heyder**, mittelst der in den zwischen der Reichsstadt Lindau und der fürstlichen Abtey daselbst wegen eines, dieser lezteren von Kaiser **Ludwig** dem Frommen ertheilt seyn sollenden Diploms entstandenen Rechtsstreitigkeiten herausgegebenen und unten bemerkten Schrift *e*), ingleichen von Benjamin Leu-

d) **Baring** a. a. O. Sect. II. Cap. II. p. 27. läßt gleichwohl dem Nicolaus **Zyllesius** darinn Gerechtigkeit wiederfahren, daß er zuerst das Eiß in der diplomatischen Critik gebrochen habe.

e) Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die ohnversehens abgelößte, und der Erzherzogin Claudiae pendente lite cedirte Reichspfandschaft betr. Noribergae 1643. Ihr Verfasser war Reichsstadt Lindauischer Syndikus, ein Mann von ausgebreiteten Kenntnissen der älteren Geschichte und Ver-

Leuber *f*) in dem unten angeführten Werke in Absicht auf das von der Stadt **Magdeburg** zum Vorschein gebrachte berüchtigte Diplom Kaiser **Ottens I.** vom Jahr 940. mit sichtbarem Vortheil betreten. Denn beyde Gelehrte bedienten sich diplomatischer Gründe, die Aechtheit dieser Urkunden zu bestreiten.

Und würklich muß man sich verwundern, daß zu einer Zeit, wo die Kriegsflamme in ganz Teutschland wüthete, alles in Furcht und Schrecken setzte, die Cultur der Künste und Wissenschaften darnieder schlug, ja alles in äusserster Bestürzung und Verwirrung sich befand, solche Irrungen entstunden, welche Anlaß und Gelegenheit zu Hervorsuchung der bisher unter dem Staub und Moder begrabenen alten pergamentenen Diplomen und deren Prüfung gegeben, und gelehrte Männer sich die Mühe genommen haben, die Aechtheit derselben zu untersuchen, wodurch es denn geschehen, daß das Feld der Diplomatik angebauet und diese nach und nach zu einer eigenen Gattung von Wissenschaft erhoben worden ist.

§. 30.

Verfassung Teutschlands. Diese Schrift ist auch unter der Aufschrift Acta Lindaviensia bekannt.

f) Discurs über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien insbesondere sowohl, als auch 1) von dem Sachsen-Spiegel, 2) Weichbild, 3) Lehnrecht. Friburgi 1648. 4. Dessen Verfasser war zu Dreßden gebohren, und chursächsischer Cammer-Procurator in der Lausitz.

§. 30.

Fortsetzung.

Ich habe bereits im vorhergehenden angeführt, daß Nikolaus **Zyllesius** mit seiner Vertheidigung, die er zu Gunsten der Abtey St. Maximin vor Trier geschrieben, eine beträchtliche Zahl königlicher und kaiserlicher Urkunden öffentlich bekannt gemacht habe. Da nun unter diesen Diplomen mehrere sich gefunden hatten, die nicht ganz ächt und genuin gewesen: so haben sowohl diese, als das von dem Nonnencloster ad Horrea in der Stadt Trier producirte Diplom, Inhals dessen der fränkische König **Dagobert** solches gestiftet haben soll, denen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts lebenden gelehrten Jesuiten, als dem P. Gottfr. **Henschen** g) und dem P. Dan. **Papebroch** *h*) Gelegenheit gegeben, berührte

g) In s. Diatriba de tribus Dagobertis. Antwerp. 1655. 4. Dieser Jesuit war einer von den Mitarbeitern an den berühmten Actis SS. und hat das, was er in dieser Diatribe gegen die Diplomen geschrieben, bald hernach in dem Tomo I. mens. Febr. Actor. SS. und zwar in seinem Commentario praevio ad vitam S. Sigberti, Regis Austrasiae p. 266 - 227. auf ein neues vertheidiget. Sein Leben steht vor dem Tomo VII. Actor. SS.

h) in Propylaeo antiquario circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis, welches dem II. Tomo Actorum SS. mens. April. de 1675. ein-

te Urkunde in eine scharfe Prüfung zu nehmen, und deren Aechtheit zu bestreiten. Besonders signalisirte sich lezterer auf diesem gelehrten Kampfplatze, und übte vorzüglich seine diplomatische Critik an jenen Urkunden, daher man ihm auch nicht die Ehre absprechen kann, daß er zuerst die diplomatische Critik cultitiviret hat. Und dies war dasjenige Fach, darin er sich vorzüglich auszeichnete. Er hat zwar auch diplomatische Regeln gebildet, an denen, als an einem lapide Lydio nach seiner Meynung alle alte Diplomen und Urkunden geprüfet, und wenn diese die Probe nicht aushielten, als verdächtig, falsch und untergeschoben verworfen werden müsten. Allein! es hatte an deren Bildung die Philosophie einen weit grösseren Antheil als eine auf sicheren und hinlänglichen practischen Beobachtungen gegründete diplomatische Kenntniß und Erfahrung, worauf doch in diesem Fache alles ankommt. Ueberdem aber konnte derselbe

einverleibt ist, und BARING in Clavi diplomatica von p. 229 - 324. wiederum abdrucken lassen. **Papebroch** war zu Antwerpen 1628. gebohren, und starb daselbst 1714. Ihm, dem P. Joh. **Bolland** und dem P. **Henschen** geschahe der Auftrag, die Acta SS. zu sammlen, und er fuhr nach **Bollands** Ableben mit dem P. **Henschen** fort, daran zu arbeiten. In so weit diese Acta SS. von diesen dreyen Jesuiten herrühren, werden sie wegen ihrer Unpartheylich- und Gelehrsamkeit hoch geschäzt. Nach deren Tode sind sie von andern Jesuiten fortgesezt, und in 39. Bänden bis 1743. herausgegeben worden.

wegen des Mangels einer genugsamen Anzahl von Original-Diplomen hierin nichts vollkommenes leisten, und eben deswegen fand man die von ihm gebildete diplomatische Regeln so geartet, daß, wenn nach selbigen die Authentie der alten Diplomen hätte geprüft und beurtheilt werden sollen, sehr wenig ächte und unverdächtige Diplomen übrig geblieben seyn würden *i*). Hiernächst hatte **Papebroch** bey Bildung so strenger diplomatischer Regeln, unter andern auch die unrühmliche Absicht, denen ältern Mönchsorden, als den Benedictinern und Carmelitern, deren grose Reichthümer sich vorzüglich auf königliche und kaiserliche Urkunden und Schenkungs-Briefen gründeten, recht wehe zu thun, wenn er diese Diplomen als ihre vornehmsten Stützen untergrübe, und deren Umsturz möglichst beförderte. Der wahre Beweggrund dieses Benehmens also war nichts anders als Haß und Mißgunst, theils über das Alterthum, theils auch über die Menge der Besitzungen jener beyden Mönchsorden, indem der Jesuiterorden erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts, mithin erst von gestern her entstanden war, und in Ansehung der Menge seiner Güter jenen beyden Orden weit nachstünde.

Doch schon vorher, ehe **Papebroch** auftrat, hatte sich ein besonderer Zufall ereignet, den die Jesuiten mit beyden Händen ergriffen hatten, um den Benedictinerorden, wegen Erdichtung und Verfälschung alter Urkunden äusserst verdächtig zu machen. Es hatte nemlich ein Benedictiner, Namens Dom.

Jac.

i) a LVDEWIG a. a. O. §. 15. p. 28.

Jac. **Doublet**, in dem unten bemerkten Werke *k*) über 600. Diplomen und Urkunden aus dem Archiv der Abtey St. Denis öffentlich bekannt gemacht, und aus Unwissenheit der diplomatischen Kunst, ächte von falschen zu unterscheiden, zugleich viele verdächtige und falsche Diplomen zum Druck befördert. Dieser Unverstand und Unbesonnenheit des **Doublet** veranlaßte den gelehrten Joh. **Launoy** *l*), daß er jene berühmte Benedictiner Abtey eine Officin falscher Diplomen-Schmidte nennte, und ihr Archiv beschuldigte, daß es ein reichhaltiges Behältniß erdichteter und untergeschobener Urkunden sey. P. **Papebroch** *m*) gab dieser Beschuldigung nicht nur nicht undeutlich seinen Beyfall, sondern führte auch die Ursachen von der im 11. 12. und 13ten Jahrhundert so stark überhand genommenen falschen Diplomen-Fabricirung an, welche darin bestunden, daß, weil die Mönche in den damaligen Zeiten gesehen, daß ihre Güter, Freyheiten und Gerechtsame von den weltlichen Fürsten stark angefochten und beschnitten wurden, sie es vor kein sonderliches Verbrechen gehalten hätten, zu Aufrechterhaltung und Handhabung ihrer Besitzungen und Immunitäten dasjenige zu erdichten, was zu Niemands Schaden und Nachtheil, sondern blos zur Beobach-

k) Antiquités et Recherches de L'Abbaïe de St. Denis. Paris 1625. II. Voll. 4.

l) Discussion. Cap. IV. p. 227. verbis: Spuriarum chartarum et privilegiorum officinam.

m) Propylaeo antiquario P. I. §. 103. ap. Baring l. c.

tung der Billigkeit zu gereichen schien. Nothwendig musten dergleichen laute und beleidigende Aeusserungen des Launoy und Papebrochs grose Sensation bey dem Benedictiner-Orden, der die Abtey St. Denis inne hatte, erregen. Und dieses war denn unter andern auch eine von den Hauptbeweg-Ursachen, die den vortreflichen Mabillon zu den muthigen und rühmlichen Entschluß brachte, die von dem P. Papebroch in seinem vorhin berührten Werke vorgetragene Regeln, ächte Urkunden von falschen zu unterscheiden, auf das schärfste zu prüfen, und derselben Ungrund und Unstatthaftigkeit in demjenigen grundgelehrten Werke überzeugend darzulegen, wovon ich bald umständlicher zu reden Gelegenheit haben werde *n*).

§. 30.

n) Es soll hoffentlich hier nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich eine Vergleichung der gelehrten, aber eben nicht rühmlichen Bemühungen der beyden bekannten Jesuiten, des P. Papebroch's und P. Joh. Harduin's anstelle. Jener hielt die mehresten alten Diplomen, theils vor untergeschoben, theils vor erdichtet, und legte diese Eigenschaften den meisten alten Urkunden in dem Archiv der Abtey St. Denis bey. Dieser behauptete, daß alle alte Handschriften, bis auf einige wenige, falsch und erdichtet wären, und diese Behauptung erstrekte er auch auf alte Münzen und Inscriptionen. Jener erdichtete eine Societät von Männern im 11ten und folgenden Jahrhunderten, die falsche Diplomen geschmiedet hätten, darunter vorzüglich der Benedictiner-Orden mit begriffen ge-

§. 30. b

Fortsetzung.

Ehe und bevor ich in der Geschichte der Diplomatik weiter gehe, muß ich hier noch nachholen, daß in der zwischen dem fürstlichen Stift Lindau und der Reichsstadt dieses Namens sich entsponnenen Rechtsstrittigkeit ein Jesuit zu Dillingen, Heinr. **Wangnereck** genannt, gegen die Heiderische Schrift eine De-

gewesen sey. Dieser gab vor, daß in dem 13ten Jahrhundert eine Gesellschaft von Männern existirt habe, von welcher ungemein viele falsche Handschriften fabricirt worden wären. Jener wurde von Haß und Neid gegen die Benedictiner zu der Behauptung verführet, daß, wo nicht sämtliche, doch die mehresten Diplomen, die sich in dem Archiv der Abtey St. Denis befänden, erdichtet und untergeschoben seyen. Dieser unterstüzte seine Meinung keineswegs mit historischen, sondern gleichfalls mit politischen Gründen, die den **Papebroch** gegen die Benedictiner aufgebracht hatten, in deren Bibliothek sich eine beträchtliche Anzahl von Manuscripten befand. Bey jenem würkte das herausgekommene Mabillonische Werk, und die darinn vorgetragene Wahrheit so mächtig auf seinen Geist, daß er sich nicht enthalten konnte, seine aufgestellte diplomatische Sätze zu widerrufen, und den **Mabillon** schriftlich um Verzeihung zu bitten. Dieser hingegen muste, auf Befehl der Obern des Jesuiter-Ordens, das, was er von der Falschheit und Erdichtung der alten Ma-

Deduction o) drucken lassen, darin er das von besagtem Stift producirte Diplom, wider die demselben zur Last gelegte Merkmale der Erdichtung und Falschheit zu vertheidigen sich viele Mühe gegeben hatte. Es verfloß aber eine ziemlich lange Zeit, ehe diese Wangnereckische Schrift beantwortet ward, bis endlich Hermann Conring p) das von ihm ausgearbeitete gelehrte Product q) in dem Druck herausgehen ließ,

Manuscripten, Münzen und Inscriptionen, in seinen beyden Tractaten: Chronologiae ex nummis antiquis restitutae Prolusio de Nummis Herodiadum. Paris. 1693. 4. und Chronologia V. T. ad vulgatam versionem exacta et nummis antiquis illustrata. ibid. 1699. 4. geschrieben hatte, widerrufen.

o) Standhafte Rettung des Closters contra Acta Lindaviensia. Emsii ad Rhenum 1646. 4.

p) Dieser grose Polyhistor war zu Norden in Ostfrießland im J. 1606. gebohren, und starb 1682. Er bekleidete zu Helmstädt die Stelle eines Professors der Rechte, mit welcher er die Würde eines Doctors der Arzneygelahrheit, und eines herzogl. braunschweigischen Leibarztes verband. So wie demselben das teutsche Staatsrecht viel zu danken hat, also hat auch derselbe vieles zur Cultur der Diplomatik beygetragen, und sich darinn hervorgethan.

q) Censura Diplomatis, quod Ludovico Imperatori fert acceptum Coenobium Lindaviense, quo simul res imperii et regni Francorum eccle-

ließ, und darin die von dem Jesuiten **Wangnereck** zu Gunsten der fürstlichen Abtey Lindau vorgetragene Vertheidigungsgründe, nicht nur gänzlich entkräftete, sondern auch die von Dan. **Heider** entdeckte Kennzeichen des Betrugs und der Falschheit des Ludewigischen Diploms auf ein neues bestätigte, und dadurch überzeugende Beweise von seinen gründlichen diplomatischen Kenntnissen gab, dergestalt, daß selbst **Mabillon** die in diesem Conringischen Product an Handen gegebene diplomatische Regeln nicht unbenutzt gelassen haben soll. Es ist daher ganz nicht zu mißkennen, daß die diplomatische Wissenschaft durch die conringischen vortreflichen Erörterungen in dem Diplomen-Wesen der Kaiser und Könige aus dem carolingischen Geschlechte ungemein cultiviret und aufgekläret worden ist. Es bleibt demnach allerdings bey dem Urtheil der Kenner, daß Conringen der Ruhm gebühret, sich grose und reelle Verdienste um die Diplomatik erworben zu haben. Wenn man nun diese Bemühungen eines **Zyllesius**, **Heiders**, **Leubers**, **Papebrochs** und **Conrings** in dem Fache der Diplomatik zusammen nimmt: so lässet sich hieraus das richtige Resultat ziehen, daß manche Theile dieser Wissenschaft schon ziemlich aufgeklärt worden, und nicht unbeträchtliche Fortschritte in deren Cultur ge-

clesiasticae et civiles seculi inprimis Carolingici illustrantur. Helmst. 1672. 4. et rec. ib. 1723. a LVDEWIG a. a. O. S. 57. sagt mit Recht, daß diese Schrift einen wahren diplomatischen Schatz enthalte.

geschehen, ja bereits gewisse diplomatische Regeln, wornach die Aechtheit königlich-fränkischer, besonders aber teutscher kaiserlicher und königlicher Diplomen zu prüfen und zu beurtheilen seyen, gebildet worden sind. Inzwischen aber läßt sich doch ein mehreres nicht behaupten, als daß die diplomatische Kunst in der Zeitperiode von 1638. bis 1681. annoch blos in ihrer Kindheit und Jugend, daß ich so reden mag, gelegen sey, und erst unter der Meisterhand eines **Mabillons** sich ausgebildet und ihr männliches Alter erreicht habe, wie in der folgenden Epoche gezeigt werden wird.

§. 21.

Zweyte Epoche.

Von Johann Mabillon bis auf den Abt Gottfried v. Bessel zu Gottweich in Nieder-Oesterreich, oder vielmehr Franz Joseph v. Hahn vom J. 1681 — 1732.

Hoffentlich wird mir jeder Liebhaber der Diplomatik willig lauten Beyfall geben, wenn ich diese Epoche der Geschichte dieser Wissenschaft mit einem Gelehrten anhebe, dem sie gleichsam ihr vollkommenes und wahres Daseyn zu danken hat, ich meyne den den grosen Joh. **Mabillon** r), der unter den Gelehrten

r) Er erblickte das Licht der Welt zu Pierremont in der Provinz Champagne in Frankreich im Jahr 1632. Er war ein Mitglied des um die Litteratur sich so sehr verdient gemachten Benedictiner-Or-

lehrten des vorigen Jahrhunderts als ein Stern der ersten Gröse glänzet. Unter allen seinen gelehrten Werken, womit er das Publicum beschenkt hat, ist keines, das ihm grösern Ruhm und Ehre erworben hätte, als das de re diplomatica, welches er im J. 1681. zu Paris in Fol. vornemlich in der Absicht herausgab, theils um zu zeigen, daß die vom Jesuiten P. **Papebroch** in seinem Propylaeo antiquario etc.

Ordens von der Congregation des heil. Maurus in Paris, ein Mann von grosem Genie, von ausgebreiteten gelehrten Kenntnissen, erstaunendem Fleise und Lectüre. Mit seinen Arbeiten pflegte er schon des Morgens früh um 2. Uhr den Anfang zu machen, und sezte solche bis in die späte Nacht fort. Seine ungemeine Gelehrsamkeit war zugleich mit einem vortreflichen moralischen Character vereiniget, so daß er bey vornehmen und gelehrten Personen seines Zeitalters in grosem Ansehen stund und sehr hochgeschäzt ward. Auf Befehl König **Ludwigs** XIV. machte er litterarische Reisen nach Teutschland und Italien, um die ansehnlichsten und reichhaltigsten Bibliotheken und Archive kennen zu lernen, die darinn enthaltene schätzbare Stücke des Alterthums, als Manuscripte und Diplomen, einzusehen, und damit seine gelehrten Einsichten zu erweitern, nachdem er zuvor in Frankreich aus den Bibliotheken und Archiven dasjenige gesammlet hatte, was er zum Behuf der Bearbeitung seiner Schriften vor nöthig erachtet hatte. Er beschloß die ungemein rühmliche Laufbahn seines Lebens im Jahr 1705, während welcher

etc. formirte diplomatische Regeln, gröstentheils ungegründet, unstichhaltend und gefährlich seyen, theils aber auch, um die von eben diesem Gelehrten gegen die Aechtheit der Urkunden in dem Archive der Abtey St. Denis erregte Zweifel zu widerlegen, zugleich aber auch, um sichere und bewährte diplomatische Regeln an die Hand zu geben, durch deren Anwendung und Gebrauch man in den Stand gesetzt würde, ächte Urkun-

cher er unter andern das gelehrte Publicum mit mehreren gründlichen Schriften beschenket hatte, wovon folgende die vornehmsten sind, als:

Don Lucas d'ACHERI et Io. MABILLONII Acta SS. Ordinis S. Benedicti. Paris. 1669. IX. Voll. fol.

Vetera Analecta. Paris. 1675. 4. Voll. 8. et 1723. rec. Voll. VI. fol.

Musaeum Italicum. ibid. 1687.

Traité des Etudes Monastiques. ib. 1691. 8.

Annales Ordinis Sti Benedicti. ibidem 1700. IV. Voll. fol. et 1703. Vol. V. fol. Dieses Werk soll eine Arbeit von 40. Jahren seyn.

Sein Leben oder Biographie haben herausgegeben:

P. Thierry RUINATT. (französisch.) Paris 1709. 8. Diese Lebensbeschreibung ist nach der Zeit von Claudius von Vic ins Lateinische übersezt, und zu Padua 1714. 12. vermehrt herausgegeben worden.

Claude GROS V. BOZE, Secretaire de l'Academie des Inscriptions, hat auch eine Mabillonische Biographie zu Paris 1708. 4. zum Druck befördert.

Urkunden von falschen, verdächtigen und untergeschobenen zu unterscheiden.

Die Wichtigkeit desselben erheischet daher, solches näher kennen zu lernen. Der berühmte Verfasser hat es in sechs Bücher eingetheilt, und darin folgende Gegenstände abgehandelt, und zwar

erstes Buch enthält die Geschichte von den Schicksalen der Buchstaben, Alphabete und deren Züge, von verschiedenen Jahrhunderten, nebst der Lehre von den Diplomen und der Materie, worauf sie geschrieben, und den verschiedenen Gattungen von Dinte.

Zweytes Buch. Die Lehre von dem Urkundenstyl, von den Anrufungs-Formuln, Unterschriften der Könige und ihrer Canzler, den Siegeln und Petschierringen.

Drittes Buch. Untersuchung und Prüfung der von P. **Papebroch** gebildeten diplomatischen Regeln und deren Widerlegung. Von den sogenannten Notizen und Diplomatarien. Beschluß der allgemeinen Diplomatik.

Viertes Buch. Von der alten Geographie, und besonders von der Materie der alten königlichen Pfalzen.

Fünftes Buch. Dieses begreift die nothwendigsten Schriftproben. Und endlich

Sechstes Buch. Dieses enthält eine Anzahl von 200. Diplomen in extenso, zu deren grö-

seren

seren Theil ihm seine gelehrten Freunde behülflich gewesen seyn sollen.

Dieses ist nun der Inhalt dieses unvergleichlichen Werks, durch dessen Bearbeitung der würdige Verfasser sich ein Denkmal von Ruhm und Ehre bis auf die späteste Zeiten gestiftet, und wovon sein Ordensbruder, der vorhin genannte P. **Ruinart** im Jahr 1709. eine neue prächtige Ausgabe veranstaltet, auch mit einer sehr gelehrten Vorrede begleitet hat.

So allgemein der Beyfall war, mit welchem dieses gründlich geschriebene Werk von den Gelehrten damaliger Zeit aufgenommen und verehrt ward: so tiefen Eindruck machte es bey dem gelehrten und scharfsinnigen Jesuiten P. **Papebroch**. Denn dieser hatte es nicht sobald durchgelesen, als er durch die darin enthaltene gründliche und standhafte Widerlegung seiner in dem Propylaeo antiquario mittelst der Abstraction formirten diplomatischen Regeln überzeugt, ein sehr merkwürdiges Schreiben, unter der Rubrik: Epistola ad Mabillonium, quam lecto ejus libro de re diplomatica scripsit, in qua ignoscendi postulatio continetur, 20. Iul 1683. an den **Mabillon** ergehen ließ, darin er seine ehedem aufgestellte diplomatische Grundsätze nicht nur feyerlich widerrief, sondern ihn auch förmlich um Verzeihung bat. Es wird vermuthlich meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen ein paar merkwürdige Stellen aus diesem Papebrochischen Schreiben vorlege, um

dar-

daraus die gegen **Mabillon** geäuserte Gesinnungen kennen zu lernen s), die dem **Papebroch** um so rühmlicher sind, als sein darin gethanes Geständniß, von der Wahrheit seiner Ueberzeugung von seinen vorgetragenen irrigen Grundsätzen zu originiren scheinet, und es sehr wahrscheinlich ist, daß, wenn **Papebroch** sein Propylaeum nicht öffentlich im Druck hätte ausgehen lassen, das Mabillonische Werk vielleicht nie zum Vorschein gekommen seyn würde.

§. 32.

s) Tandem Parisios pervenit sarcinia, cui ante menses aliquot commiseram vitam sancti Gerardi Broniensis petitam a Reverentia vestra: quam licet audiam nunc peregrinari, postquam tamen utcunque evolvi opus vestrum de re diplomatica, non possum tamen celare fructum quem inde retuli. *Fructus autem hic est, quod mihi in mea de eodem argumento octo foliorum lucubratiuncula, nihil jam amplius placeat, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi et omnibus numeris absoluto occasionem dederit.* Idque his ipsis fere verbis profitebor in praefatione ad conatum meum chronico - historicum de Romanis pontificibus, qui cras ad prelum dabitur. Quod facere nolui, priusquam ex vestro libro notassem, quid corrigere circa ipsorum bullas deberem, ad restituendam San - Dionysiano Archivio aestimationem suam, quam laesisse videor, secutus Launoii judicium — Verum, quid haec ad tam multa, in quibus me recte accusat et corrigit Reverentia vestra? cui hoc nomine magis quam unquam

§. 32.

Fortsetzung.

Die Erscheinung dieses, von des **Mabillons** scharfen Beurtheilungskraft und ausgebreiteten Gelehrsamkeit zeugenden Products machte in der gelehrten Welt groses Aufsehen; allein, keiner von den damals lebenden Jesuiten wagte es, die Vertheidigung der von P. **Papebroch** angenommenen Grundsätze gegen die Mabillonische Widerlegung zu übernehmen, und eine nähere Prüfung der von **Mabillon** gebildeten diplomatischen Regeln anzustellen. Nach einem Zeitverlauf von mehr als 20. Jahren trat endlich ein nicht ungeschickter Jesuit, Namens Bartholomäus **Germon** im Jahr 1703. mit der unten angezeigten Schrift *t)* hervor, darin er das Mabilloni-

unquam antea obligor: tantum abest ut quidquam aegre feram. Initio quidem lectionis fateor, patiebar humanum aliquid, sed mox ita me rapuit ex utilissimo solidissimeque tractato argumento proveniens oblectatio, et gratus emicantis ubique veritatis fulgor, cum admiratione tot rerum hactenus mihi ignotarum, ut continere me non potuerim, quin reperti boni participem statim facerem socium meum Patrem Baertium. Tu porro, quoties res tulerit, audacter testare, quam totus in tuam sententiam iverim, meque, ut facis, perge diligere, qui, quod doctus non sum, doceri saltem cupio.

t) Disceptatio de veteribus Regum Francorum diplo-

lonische Werk mit mehr sophistischen und witzigen als gründlichen Argumenten angriff, und von dessen Verfasser nichts weniger begehrte, als daß er die Aechtheit der alten Diplomen, die derselbe für wahre Originalien angegeben und als Grundregeln aufgestellet hatte, erweislich machen sollte: ja sich sogar beygehen ließ, die Urkunden in dem Archiv der Abtey St. Denis anzugreifen.

Dieses veranlaßte den alten ehrwürdigen Mabillon, daß er im Jahr 1704. ein Supplement zu seinem Werk, unter dem Titel: Librorum de re diplomatica supplementum, in quo Archetypa, in his libris pro regulis proposita ipsaeque regulae denuo confirmantur, novisque speciminibus et argumentis allatis illustrantur. Paris 1704. fol. herausgab, darin er sich gegen die vom P. Germon auf selbiges unternommene Angriffe, jedoch ohne dessen Namen zu nennen, standhaft vertheidigte. Allein, nunmehro wurde die zwischen diesen beyden Gelehrten sich entsponnene diplomatische Fehde allgemein, indem die gelehrten Freunde des erstern, als Justus Fontaninus, P. Diet. Ruinart, Dominicus Lazarinus, Anton. Gattus und P. Coustant, hingegen auf Germons Seite ein englischer Gottesgelehrter, Namens Georg Hickes, Antheil daran nahmen, und selbige mit grosem Eifer und

plomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis ad R. P. Io. Mabillonium. Parisiis 1703. 12.

und Lebhaftigkeit in ihren Schriften fortsetzten. Wie aber diese diplomatische Streitigkeiten unter gedachten Gelehrten in dem unten angezeigten Buch *u*) sowohl, als bey dem v. **Meiern** *v*) umständlich erzählet worden sind; also kann ich mich nach meiner gegenwärtigen Absicht hiebey nicht länger aufhalten, sondern verweise meine Leser Kürze halber dahin, und bemerke nur noch dieses, daß durch diese gelehrte Fehden die Diplomatik wesentliche Vortheile gewonnen habe, indem mehrere in diese Wissenschaft einschlagende Gegenstände ungemein erläutert und gründlich erörtert worden sind.

Der alte verehrungswürdige **Mabillon** erlebte nicht das Ende dieser diplomatischen Händel, sondern endigte seine so ruhmvolle als rastlose Laufbahn im J. 1704, und überlies die Fortsetzung und Beendigung dieser Irrungen seinen gelehrten Freunden, die mit ihm einerley Grundsätze hegten, und diese bereits bey seinen Lebzeiten wider seine Gegner zu vertheidigen, übernommen hatten.

Doch, so entschieden es ist, daß dem unsterblichen **Mabillon** der Ruhm und die Ehre gebühret, daß er z u e r s t die Diplomatik systematisch bearbeitet und

u) (Abbé RAGUET) Histoire des contestations sur la Diplomatique, à Paris 1708. rec. Naples 1767. 8.

v) Actorum Pac. Westphalicae Tom. III. unter der Rubrik in Praefat. Beschreibung des im vorigen Seculo angefangenen, und bis auf unsere Zeiten fortgeführten diplomatischen Krieges.

und selbige zu einer Wissenschaft erhoben hat; so unverkennbar es ferner ist, daß von ihm dasjenige geleistet worden, was man in diesem Fache von einem so helldenkenden Kopfe und gründlichen Gelehrten erwarten konnte: so ist gleichwohl sein unvergleichliches Werk de re diplomatica selbst von verschiedenen französischen Gelehrten *w*) einer grosen Unvollkommenheit beschuldiget worden. Und unter den teutschen Gelehrten haben sich die Verfasser der Actorum Eruditorum Lipsiensium *x*) bey Recensirung der isto-

w) So schreibt BAUDELOT de Dairval de l'Utilité des voyages P. II. p. 86. Paris 1727. Biens des gens, avec moi et quelques - uns, mêmes de ses amis ont trouvé, que cet ouvrage ne donne qu'une connoissance fort legére et fort bornée sur cette matiere (nämlich von den Schriftarten verschiedener Nationen) pour l'intelligence des titres et des autres Manuscrits. Ingleichen sagt der Abbé LENGLET in seiner Methode pour étudier l'histoire Tom. II. p. 391. Rien ne pouvoit contribuer d'avantage à approfondir les endroits les plus secrets et les plus obscurs des premiers tems de nôtre Histoire et de celle des autres Nations, si l'on avoit pû etre certain des regles, que ce savant Religieux (Mabillon) a proposées, pour discerner les Diplomes faux d'avec les veritables.

x) Mens. Decembr. 1727. p. 529. verbis: Ipsi non pauca adhuc ad consummationis operis gloriam deesse, et periti, pridem est, quod judicaverint, et praesens illustris Scipionis Maffei liber cor-

Staatliche Bibliothek Bamberg

ria diplomatica des italiänischen Gelehrten Marchese Scipio **Maffei** ebenfalls dahin heraus gelassen, daß der Mabillonischen Diplomatik noch manches abgehe, ehe sie Anspruch auf die Ehre eines vollkommenen Werkes machen könne. Allein, welch gelehrtes Product ist wohl jemals zum Vorschein gekommen, das bey seinem Erscheinen von allen Mängeln und Fehlern frey gewesen wäre, wenn es auch mit noch so vielem Fleiß, Mühe und Arbeit ist verfertiget worden? Hat demnach das Mabillonische Werk hin und wieder seine Fehler, und sind in selbigem verschiedene Irrthümer eingeflossen, wie ich nicht in Abrede stellen will; so darf man sich hierüber um so weniger verwundern, als **Mabillon** der erste gewesen ist, der die Diplomatik, wie man sagt, in formam artis gebracht, die Lehren derselben in einer systematischen Ordnung vorgetragen, und so viel möglich richtige und grundhaltende Regeln aus Original-Diplomen gebildet hat, wornach die Aechtheit der Urkunden zu beurtheilen und zu prüfen stehet. Kein sachverständiger Gelehrter wird daher dem vortreflichen **Mabillon**, der von ihm begangen seyn sollenden Fehler und unrichtigen Auslegung dieser oder jener Urkunde ohnerachtet, die Ehre und

corrigendo partim, partim supplendo labori Mabilloniano conscriptus abunde commonstrat. Wobey besagte Acta noch hinzufügen, daß **Maffei** in einem andern Werke (das aber nicht herausgekommen ist) fontes errorum in interpretandis instrumentis a Mabillonio quoque haud raro commissorum, bemerken werde.

und den Vorzug streitig machen können, daß er andern die Art und Weise zuerst gelehret hat, wie man in Beurtheilung der Diplomen und ihrer Authentie zu Werke gehen, und worauf man bey diesem Geschäfte vorzüglich sein Augenmerk richten solle.

Wenn daher ja an dem Mabillonischen Werke etwas auszusetzen ist: so möchte solches vielleicht darin bestehen, daß er seine diplomatische Regeln vorzüglich auf das Französische, und nicht mit auf das Diplomen-Wesen der teutschen Könige und Kaiser gerichtet und anwendbar gemacht, ingleichen, daß es dem gelehrten Verfasser bey Erklärung der lateinischen Urkunden, die von den Königen und Kaisern aus dem carolingischen Stamme herrühren, an einer vollständigen Kenntniß der damaligen teutschen Staatsverfassung gefehlt hat.

Nach der Herausgabe des Mabillonischen Werkes verflossen beynahe 20. Jahre, bis wiederum ein diplomatisches Product in öffentlichem Druck erschien. Es ereignete sich nemlich im Jahr 1699, daß der ehemalige berühmte Joh. Nic. **Hert** y) die von ihm

y) Dieser grose Rechtsgelehrte war zu Nieder-Klee, einem den fürstlichen Häusern Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg ehedem gemeinschaftlichen, nunmehro aber lezterem fürstlichen Hause allein zugehörigen Dorfe, wo sein Vater Prediger war, gebohren im Jahr 1652. Durch seine grose Geschicklichkeit schwung er sich bis zur Würde eines Canzlers der Universität Giessen. Seine grose Vorliebe

ihm ausgearbeitete und unten z) angezeigte Abhandlung an das Licht treten ließ. Es ist selbiges in zwey Abschnitte eingetheilt, davon der erste von den Diplomen der teutschen Kaiser und Könige überhaupt, der andere hingegen von dem Unterschied zwischen den Urkunden der teutschen Könige und denen der teutschen Kaiser handelt. Von dem Werkchen selbst urtheilt **Baring** *a*), daß es blos die Mabillonischen Regeln im Auszuge vortrage. Nun kann man zwar solches gewissermassen zugeben; eigentlich aber soll es eine Anleitung, oder die ersten Grundlinien zu einer teutschen Kaiser-Diplomatik enthalten: wiewohl es auch diesen Titel nicht behaupten kann, sondern es ist vielmehr ein Zusammentrag von allerhand Beobachtungen über die Urkunden teutscher Könige und Kaiser, wodurch aber die teutsche Diplomatik nichts sonderliches gewonnen hat.

Nicht lange nach der Erscheinung dieser Hertischen Abhandlung ließ Joh. **Eisenhart**, ehemaliger

Liebe zu seinem Vaterlande war die Ursach, daß er mehrere wichtige, ihm angetragene auswärtige Ehrenstellen ausschlug, und er starb daselbst im Jahr 1710. Seine Lebensumstände hat ausführlich beschrieben **Jugler** im 5ten Bande 1ten Stück seiner Beyträge zur juristischen Biographie, S. 131.

z) Diss. de Fide Diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum. Giessae 1699. 4. rec. Lips. 1756. ingleichen in der Sammlung der Hertischen Dissertationen, die im Jahre 1737. von Joh. Jac. **Hombergk** besorgt worden ist.

a) a. a. O. Cap. IV. p. 17.

ger Professor der Rechte zu Helmstädt, im Jahr 1703. einen Tractat, dessen Aufschrift unten *b*) angezeigt ist, im Druck heraus gehen, darin er dasjenige, was bey den Diplomen und Urkunden Rechtens ist, untersucht und erörtert, mithin diejenige Lücke einigermassen ausgefüllt hat, die in den vorhergehenden diplomatischen Schriften leer gelassen worden war.

Obwohl nun die diplomatischen Wissenschaften durch diesen Tractat, in welchem die Diplomen und Urkunden von der juristischen Seite betrachtet werden, keinen Zuwachs erhalten haben, derselbe aber doch nicht ganz unerheblich und ohne Nutzen ist; so habe ich ihn jedoch hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen mögen.

So sehr man Ursache hatte zu glauben, daß die teutsche Gelehrten in die Hertische Fußstapfen treten, und diejenigen Fächer in der Diplomatik bearbeiten würden, die **Hert** unbebauet gelassen hatte; so wenig ist gleichwohl solches geschehen, dergestalt, daß im Ganzen etwas von Erheblichkeit von 1699. bis 1732. nicht zum Vorschein gekommen ist, mithin in diesem Zeitraum keine sonderliche Fortschritte in der Diplomatik geschehen sind. Inzwischen waren in den noch immer fortdaurenden Lindauischen Streitigkeiten verschiedene nicht unerhebliche Schriften zwischen beyden

b) De Iure Diplomatum. Helmstadii 1704. rec. Halae 1736. et Lipſ. 1757. auctus et emendatus a M. Georg. Steph. WIESAND.

den Theilen in öffentlichem Druck erschienen *c*). Doch, so viel auch die Diplomatik durch diese Schriften gewonnen zu haben schien: so schränkten sich selbige doch nur auf den streitigen Gegenstand ein, und im Ganzen sind in besagter Wissenschaft keine weitere Fortschritte gemacht worden.

Im Jahr 1727. ereignete es sich, daß ein italienischer Gelehrter, Namens Scipio **Maffei**, ein diplomatisches Werk unter dem unten bemerkten Titel *d*) im Druck herausgehen ließ. Nach der Absicht des

c) Dahin gehören 1) Wilh. Ern. TENZELII Vindiciae historicae pro Hermanni Conringii Censura in Diploma fundationis fictitium Lindaviense. 1700. Lindaviae fol. Dieses Werk zeichnet sich sehr zu seinem Vortheil aus, und v. LVDEWIG in Praefat. d. a. O. S. 59. n. II. nennet es mit Recht ein fürtrefliches und im teutschen Diplomen-Wesen ungemein brauchbares Werk. 2) Maximil. RASSLERI Vindicatio contra vindicias historicas W. E. Tenzelii. Campiduni 1711. und 3) Io. Reinh. WEGELIN Dissertatio de Civitatis Lindaviensis praerogativa antiquitatis prae illustri ad D. Virginem Caenobio, ejusdemque famosi diplomatis Ludoviciani falsitate contra iniqua Rassleri nuperae vindicationis argumenta denuo detecta et summatim excussa. Ienae 1712. 4.

d) Istoria diplomatica che serve d'Introduzione dell' arte critica. Mantuae 1727. 4. et 1734. Eine umständliche Recension dieses Werks stehet in den Actis Erudit. Lips. mens. Decembr. 1727. p. 529.

des Verfassers sollte diese Schrift eine Einleitung zur critischen Diplomatik seyn. Allein, sachkundige Männer urtheilen davon ganz anders. So sagt Joh. Wilh. v. Göbel *e*), daß der Verfasser der Erwartung der Kenner keineswegs entsprochen habe. Heinrich Gottlieb Francke bestätiget dieses Urtheil in der unten angezogenen Schrift *f*), und versichert, daß das Maffeische Werk mehr die Manuscripte der alten griechischen und römischen Schriftsteller und die sogenannten Inscriptionen, als die eigentliche Diplomatik erläutere. Dieser Meinung pflichtet auch Joh. Aug. Ernesti *g*) bey, wenn er sich dahin vernehmen läßt, daß er dem Mabillon bey weitem nicht gleichkomme, noch die Hofnung der Gelehrten befriediget habe, indem darin mehr historische und philologische als diplomatische Gegenstände vor dem achten Säculum, als dem eigentlichen diplomatischen Jahrhundert, erörtert, und diejenigen Gelehrten, welche Diplomen gesammlet, und zur Erläuterung der Geschichte geliefert hätten, namhaft gemacht worden seyen. Endlich äussert Greg. Gruber über die Maffeische Arbeit seine Meinung dahin *h*), daß

 sie

e) In der Vorrede zu Conringii Censura Diplomatis Lindaviensis, die er dem Tom. II. Operum Conringianor. einverleibt hat.

f) Praefatione ad Io. Guil. HOFMANNI et Henrici OBERKAMPII de Arte diplomatica Lucubrationes p. 16. Lips. 1758.

g) Archaeologia literaria Cap. III. §. 6. Lips. 1768.

h) Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. I. Th. S. 39.

sie eigentlich ein Supplement des Mabillonischen Werks de re diplomatica sey, und in den Zeiten vor dem achten Jahrhundert mit Nutzen zu gebrauchen wäre: welche Aeusserung man unter der Einschränkung annehmen kann, daß sie nicht von der eigentlichen Diplomatik zu verstehen sey, als in welcher sie nach den Urtheilen der vorhin berührten Gelehrten von keiner sonderlichen Brauchbarkeit ist. Und solchemnach hat die Diplomatik selbst keine sonderliche Vortheile durch das Maffeische Werk erlangt.

§. 33.

Dritte Epoche.

Von dem Abt Gottfried v. Bessel, oder vielmehr Franz Joseph v. Hahn bis auf Christian Heinrich Eckhard vom J. 1732 - 1742.

Schon war ein Zeitraum von 33. Jahren verflossen, binnen welchem kein hauptsächliches Product im diplomatischen Fache zum Vorschein gekommen war, als der berühmte Gottfr. v. **Bessel**, Abt des Closters Gottweich in Niederösterreich, das unten bemerkte prächtige und kostbare Werk *i*) durch den Druck

i) Chronicon Gottwicense s. Annales liberi et exemti Monasterii Gottwicensis Ordinis S. Benedicti Inferioris Austriae. Typis Monasterii Tegernseensis Tomus Prodromus. P. I. et II. fol. reg. cum fig. Die Fortsetzung dieses Werks hat zwar nach der Erzählung des gelehrten Fürsten und Abts **Gerbert** in Epistolis p. 462. erschei-

Druck bekannt machte. So gewiß man eine zeitlang geglaubt hatte, daß dieser Gelehrte der wahre Verfasser desselben sey: so zuverlässig hat man nach der Zeit in Erfahrung gebracht, daß dieses wichtige Werk sein Daseyn eigentlich dem nachherigen bambergischen Weihbischoffe, Franz Joseph v. **Hahn**, den jener in der Vorrede des Werks ausdrücklich seinen Mitgehülfen nennt, zu danken habe. Was nun den Inhalt desselben betrift: so findet man darin die Lehren

1) von den alten Handschriften oder codicibus manuscriptis;
2) von dem Diplomen-Wesen der teutschen Könige und Kaiser, und zwar von **Conrad** I. bis auf **Friederich** II. einschließlich;
3) von den palatiis villis et curtibus regiis, und endlich
4) von den Gauen des Mittelalters in Teutschland

abgehandelt.

Eine umständliche Recension von demselben findet man in den Actis Eruditor. Lipsiensibus v. J. 1733, welche unter der unten angezeigten Aufschrift besonders wieder aufgelegt worden *k*). So sehr ich ge-

scheinen sollen, indem dessen II. Volumen in der Bibliothek des Closters Gottwich zum Druck fertig gewesen sey. Allein bis jezt ist diese Hoffnung unerfüllt geblieben.

k) Recensio Tomi Prodromi Chronici Gottwicensis, Actis Eruditor. Lipsiensibus de Anno 1733.

gewünscht habe, diese Recension zu erlangen, so wenig ist mein Wunsch in Erfülung gegangen. Wir wollen inzwischen hören, was andere Diplomatiker vor Urtheile über dieses Werk gefället haben. Zuvor aber wollen wir den Plan dieses diplomatischen Products näher kennen lernen. Dieser bestehet nun darin, daß der Verfasser ein oder mehrere Originalien von den Diplomen eines Königes oder Kaisers in Kupfer stechen lassen, und deren Inhalt in der Masse benützt hat, daß daraus das teutsche Staatsrecht erläutert, und die von ihm über die Schreibart, Buchstabenzüge, Anrufungs- und Eingangsformeln der Diplomen, über die Siegel, Monogrammen und Recognitionszeichen der Notarien und Canzler gemachte Bemerkungen, zum Nutzen der teutschen Diplomatik angewendet werden. So gut aber dieser Plan ausgeführt ist; so wird solcher doch darin, und zwar nicht ohne Grund, getadelt *l*), daß er gar zu viele und nicht genug geprüfte Regeln enthalte, und der Verfasser zu deren Rechtfertigung und Erweiß oft solche Urkunden-Sammlungen gebraucht habe, die eben nicht von der Seite einer bewährten Glaubwürdigkeit bekannt sind, wohin z. B. die Urkunden-Sammlungen eines **Lünigs** und **Leukfelds** gehören, da es doch in der Diplomatik ununmgänglich nöthig sey, daß, um sichere und verlässige

1733. inserta et jam seorsim excusa. ib. 4. Der Verfasser derselben ist der ehemalige berühmte Professor Christ. Gottl. **Schwarz** zu Altdorf gewesen.

l) Allgemeine teutsche Encyclopädie, unter dem Worte Diplomatik.

ge diplomatische Regeln zu bilden, wornach die Aechtheit oder Falschheit der Diplomen zu prüfen stehen, dergleichen Regeln aus ächten und unstreitigen Originalien, oder aus Abschriften, die von Sachverständigen gefertiget worden, formiret werden müßten. Und dieser Critik muß ich allerdings um so mehr meinen Beyfall geben, als solche vollkommen gegründet ist, und bereits vorher der für die Litteratur zu früh verstorbene und geschickte Joh. Wilh. **Hofmann** m) mit Wahrheitsgrund an den diplomatischen Regeln der Gottwichischen Chronik dieses desideriret hat, daß solche aus zu wenigen Originalien sind abstrahiret worden, mithin nicht allgemein genug seyen. Höret man hingegen über dieses Besselische, oder vielmehr Hahnische Produkt, das Urtheil eines Gregor. **Gruber** n); so weiß derselbe daran so wenig auszusetzen, daß er es vielmehr vor ein ewiges Meisterstück hält, und dessen Verfasser es zum besondern Verdienst anrechnet, daß er nicht blos allgemeine diplomatische Regeln, wie **Mabillon**, sondern auch eigene Regeln über das Diplomen-Wesen eines jeden Kaisers, nämlich von König **Conrad** I. bis auf Kaiser **Friderich** II. gegeben habe. Gleichwie aber die Eloge von einem Meisterstück allerdings übertrieben ist; also gehen andere in ihrer Verehrung gegen den sonst gelehrten Verfasser dieses Werks ebenfalls zu weit, wenn sie denselben den teutschen **Mabillon** zu nen-

m) Progr. de Lubrico Artis diplomaticae. p. 29. et seqq. ap. Francke l. c.

n) a. a. O. §. 6. S. 38.

nen, kein Bedenken tragen o), welcher Ehren-Name vermuthlich so viel sagen soll, daß der Abt Gottfried v. **Bessel**, oder vielmehr Franz Joseph v. **Hahn**, dasjenige bey den Teutschen sey, was **Mabillon** in Frankreich gewesen, folglich jener in Ansehung der teutschen Diplomatik dasjenige geleistet habe, was von diesem in Absicht auf die französische Diplomatik prästiret worden.

Soll ich meine geringfügige Gedanken über das Chronicon Gottwicense eröffnen; so ist nicht in Abrede zu stellen, daß dessen berühmter Verfasser sich durch dessen Bearbeitung und öffentliche Bekanntmachung allerdings ein groses Verdienst um die Diplomatik erworben habe. Denn 1) hat derselbe mehrere Diplomen der Könige und Kaiser in Kupfer stechen lassen, und zwar nach den Originalien, damit man sich von der Diplomen Schrift, Monogrammen und Siegeln einen desto lebhaftern Begriff machen möge; 2) aus diesen Diplomen das teutsche Staats- Privat- und Lehnrecht vorzüglich erläutert, somit gezeiget, wie man Diplomen eigentlich benützen solle; und 3) ein sehr vollständiges Verzeichniß der alten königlichen und kaiserlichen Pfalzen und Curtium regiarum, wo die kaiserlichen Urkunden mehrentheils pfleg-

o) Ich erinnere mich, irgendwo diesen Beynamen gelesen zu haben, weiß aber nicht mehr, wo? Inzwischen trägt Christ. Heinr. ECKHARD l. c. in Praefatione kein Bedenken, das Chronicon Gottwicense dem Mabillonischen Werke völlig an die Seite zu setzen.

pflegten ausgefertiget zu werden, geliefert: wozu noch dieses kommt, daß es mit vieler typographischer Schönheit begleitet ist.

Erwäget man hingegen 1) daß dieses Product nur eine Gattung von einer teutschen Kaiser-Diplomatik, und keine teutsche Diplomatik überhaupt sey, 2) daß solches nur das Diplomen-Wesen der teutschen Könige und Kaiser von **Conrad** I. bis Kaiser **Friderich** II. erläutert, mithin solches 3) sich nicht über das ganze Mittel-Alter bis zu Ende der Regierung Kaiser **Max** I. erstreckt, 4) auch nicht das Diplomen-Wesen der teutschen geistlichen und weltlichen Fürsten abhandelt, da doch dieses einen wesentlichen Theil einer teutschen Diplomatik ausmacht, ferner 5) die unschickliche Eintheilung der inneren und äusseren Kennzeichen der Diplomen, in selbigem zum Grund geleget, und endlich 6) die darinn gebildete Regeln grosentheils nicht allgemein genug formiret worden, um darnach das Diplomen-Wesen dieses oder jenen Kaisers hinlänglich prüfen zu können; so dürften gleichwohl diejenige Lobeserhebungen, womit solches immer gepriesen worden, einen beträchtlichen Abfall leiden, und kein so hoher Werth mehr auf selbiges gesezt werden, als bey seiner Erscheinung geschehen ist. Inzwischen bleibt das Chronicon Gottwicense allezeit ein gelehrtes Werk im Ganzen, und gereichet seinem Verfasser zu groser Ehre.

§. 34.

§. 34.

Vierte Epoche.

Von Christian Heinrich Eckhard bis auf die Verfasser des Nouveau Traité de Diplomatique vom J. 1742 — 1750.

Obwohl man hätte glauben sollen, daß in der Zwischenzeit von 1732, da das Chronicon Gottwicense in dem Publikum erschien, bis 1742, da Christian Heinrich **Eckhard** aufgetreten, einer von den teutschen Gelehrten entweder den Plan des gedachten Chronicons vollends ausführen, oder auch allenfalls ein Werk über das Diplomen-Wesen der teutschen Reichsfürsten im Druck herausgehen lassen würde, (ein Werk, das gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts noch immer unter die frommen Wünsche gehöret!): so ist jedoch binnen dieser Zeitperiode nichts dergleichen zum Vorschein gekommen. Es war daher ein sehr angenehmes und unvermuthetes Geschenk, welches D. Christian Heinr. **Eckhard** dem Publikum mit Herausgabe seines Compendiums der Diplomatik machte *p*). Diesem Gelehrten hat demnach das

p) Introductio in rem diplomaticam, praecipue germanicam, in qua regulae idoneae vera diplomata a falsis discernendi exponuntur et luculentis exemplis illustrantur. Ienae 1742. 4. Die 2te Ausgabe dieser Einleitung ist im J. 1753. von dem Jenaischen Professor **Blasche** besorgt, mit einer neuen Vorrede, und verschiedenen neuen Bemerkungen begleitet worden. Der Verfasser war ordent-

das Publikum die erste systematische compendiarische Einleitung in die teutsche Diplomatik zu verdanken, welche in diesem Fache eine ganz neue Erscheinung war, dergleichen man vorher nicht gesehen hatte. Hoffentlich werde ich demselben nicht zu viel Ehre erweisen, wenn ich mit seinem Namen und Produkt eine neue Epoche in der Geschichte der Diplomatik anfange, um so mehr, als keiner vor ihm die ersten Grundlinien eines Compendiums über die Diplomatik gezogen hat, sondern er der Erste ist, von dem eine dergleichen Arbeit ist geliefert, und in seiner Art ganz rühmlich und geschickt ausgeführet worden. Was die Bearbeitung des Werkgens selbst anbelangt: so wird ein jeder Diplomatiker bey dessen Durchlesung sogleich überzeugt werden, daß der Verfasser das Mabillonische Werk de Re diplomatica und das Chronicon Gottwicense hauptsächlich benuzt, selbige zu seinen Fächern gewählt, die darinn gemachte Eintheilung der Kennzeichen der Diplomen in äusserliche und innerliche, ebenfalls zum Grund

ordentlicher Professor der Weltweisheit und ausserordentlicher der Rechtsgelahrheit zu Jena. Seine Stärke bestand in den Humanioribus und in der eleganten Jurisprudenz, wovon er in seiner Hermeneutica Iuris, die er zu Jena 1750. 8. herausgegeben, einen überzeugenden Beweiß dargestellet hat. Sie ist nach der Zeit von dem Jenaischen Professor Carl Frider. Walch ungemein vermehrt und verbessert zum 2ten mal wieder aufgelegt worden.

Grund des Plans seines Compendiums gelegt, das, was in jenen Werken weitläuftig und umständlich vorgetragen worden, in die Kürze gezogen, und auf diese Art sein Compendium zu Stande gebracht habe.

Soll ich mein unmaßgebliches Urtheil über dieses Werkgen entdecken; so bleibt dessen Verfasser allerdings das Verdienst, das erste Compendium über die Diplomatik geschrieben, solches zu Vorlesungen auf Academien eingerichtet, und überhaupt denjenigen einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben, die sich in der Diplomatik orientiren und deren Grundsätze bekannt machen wollen: wie es denn auch in einem fliessenden guten lateinischen Styl eingekleidet ist, dergestalt, daß ein jeder, der sich mit der lateinischen Sprache nur einigermassen familiarisirt hat, des Verfassers Vortrag gar leicht verstehen kann. Dies wäre die vortheilhafte Seite, von welcher ich dies Compendium betrachte. Sehe ich es hingegen von der nachtheiligen Seite an: so lassen sich dessen Mängel vorzüglich auf 3. reduciren:

1) daß dessen Plan auf der heutiges Tages für unschicklich erkannten Eintheilung der Kennzeichen der Diplomen in äusserliche und innerliche gebauet ist; indem man heut zu Tage dafür hält, daß die Diplomatik mit besserm Grunde nach 3. Haupttheilen, als 1) nach der Schreibkunde, 2) nach der Zeichenkunde, und 3) nach der Formulkunde, bearbeitet und abgehandelt werde;

2) daß der Verfasser die diplomatische Regeln der Gottweichischen Chronik vor untrüglich und gleichsam vor Orakelsprüche hält: da doch selbige dafür gar nicht passiren können, wie man solches mit mehreren Beyspielen darzuthun im Stande wäre, dafern es meine gegenwärtige Absicht gestattete; und

3) daß die Aufschrift des Compendiums mehr verspricht, als in demselben würklich geleistet worden. Der Verfasser sagt nämlich: sein Compendium sey eine Introductio in rem diplomaticam, praecipue *Germanicam*. Sollte es eine Einleitung in die Diplomatik, und zwar vorzüglich in die teutsche seyn: so müste es auch Regeln zur Beurtheilung der Diplomen der teutschen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten enthalten. Allein! die teutsche Fürsten-Diplomatik ist darinn ganz mit Stillschweigen übergangen und nur die teutsche Kaiser-Diplomatik vorgetragen worden: folglich entspricht das Werk selbst dem Titul nicht ganz, sondern nur zum Theil. Vielleicht rührt aber solches daher, daß man zu **Eckhards** Zeiten unter der teutschen Diplomatik hauptsächlich die der teutschen Könige und Kaiser verstanden, die der teutschen Reichsfürsten aber nicht von dem Belang erachtet hat, daß sie cultiviret zu werden verdiene: darüber man hingegen heut zu Tage ganz anders denkt.

Inzwischen wenn man, aller dieser Mängel ohngeachtet, in billige Erwägung ziehet, daß das Feld der Diplomatik zu **Eckhards** Zeiten bey weitem nicht so bearbeitet gewesen, als heutiges Tages, da sie durch die Bemühungen neuerer Diplomatiker zu mehrerer Vollkommenheit befördert, manche einzelne Lehren in ein weit helleres Licht gesetzet und ungemein erläutert worden, wovon ich nur z. B. die Materie von den Siegeln anführen will, die der grose Diplomatiker **Gercken** q) nach **Heineccius** vortreflich aufgekläret hat: so erfordert es die selbst redende Billigkeit, diese zu seiner Zeit mit vielem Beyfall aufgenommene Einleitung unseres **Eckhards** mit Nachsicht und Schonung zu beurtheilen.

§. 34. b

Fortsetzung.

Von diesem neuen Anbau des diplomatischen Feldes wende ich mich zur Erforschung weiterer Producte, die dasselbe in der Zeitfolge hervorgebracht hat. Zu meinem grosen Vergnügen stossen mir hier zuerst diejenigen diplomatischen Werke auf, womit der vortrefliche Joh. **Heumann** von Teutschenbronn r) das

q) Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik. I. Th. Augspurg 1781. II. Th. Stendal 1786. 8. An der Herausgabe des III. Theils ist der Verfasser durch den Tod verhindert worden.

r) Derselbe war gebohren zu Markt - Muggendorf im Bayreuthischen im Jahr 1711. Sein Vater be-

das Publicum beschenkt hat, und die unten s) angezeiget stehen. Es wird der Mühe werth seyn, diese gelehrte Producte genauer kennen zu lernen. Der berühmte Verfasser träget in den beyden Bänden seiner Commentarien das Diplomen-Wesen der Könige und Kaiser aus dem Carolingischen Stamme bis auf

 die

bekleidete daselbst die Stelle eines Gerichts-Beysitzers. Er widmete sich der Rechtsgelehrsamkeit, ward 1740. derselben ausserordentlicher, und nach dem Ableben des Joh. Jodoc. Beck, ordentlicher Professor zu Altdorf. Im Jahr 1757. ertheilte ihm der Marggraf von Brandemburg-Culmbach den Character eines Geheimden Raths, und wurde endlich vom Kaiser in den Adelstand erhoben. Er war ein groser Litterator, und sein moralischer Character unverbesserlich. Seine Verdienste um die juristische Litteratur und um die Universität Altdorf sind unsterblich. Das weitere von seinem Lebenslauf stehet mit Vergnügen zu lesen in Car. Seb. ZEIDLERI Vitis Professor. Iuris, qui in Academia Altdorfina vixerunt, curante Io. Alb. COLMAR. Tom. III. N. 36. pag. 102., wohin ich den Leser verweise.

s) 1) Commentarii de re diplomatica Regg. et Impp. Germanic. inde a Caroli M. temporibus adornati. Tom. I. Norimb. 1745. 4. 2) EIVSD. Tom. II. a Ludovici Germanici Temporibus. ib. 1749. 3) EIVSD. Commentarii de re diplomatica Imperatric. et Augustar. et Regg. Germ. cum 2. Appendicibus, in quibus de Diplomatibus nonnullis cum Augustar. et Reginar. Italiae tum Imperatric. Constantinop. differitur. ib. 1749. 4.

die Zeiten K. Ludewigs des jüngern vor, weiter aber ist er in dieser Arbeit leider! nicht gekommen.

In der Bearbeitung des Diplomen-Wesens der teutschen Könige und Kaiser gehet derselbe von der Methode aus, daß er die Diplomen eines jeden Regenten, vorzüglich nach ihren innern Kennzeichen, und zwar

1) nach den Anrufungs- und Eingangs-Formuln,
2) nach den Titeln derselben,
3) nach dem Hauptinhalt,
4) nach denen, den Verletzern der Urkuuden angedroheten Strafen,
5) nach den Verwünschungs-Formuln,
6) nach den Monogrammen und Unterschriften der Regenten,
7) nach den Siegeln,
8) nach den Recognitionen der Canzler,
9) nach den notis chronologicis, und endlich
10) nach den Orten, wo die Urkunden sind ausgefertiget worden,

prüfet und untersuchet, sodann aber auch die Vortheile sehr gründlich zeiget, die durch einen geschickten Gebrauch der Diplomen dem teutschen Staat in Absicht auf politische und geistliche, privat- und gelehrte Verhältnisse zuwachsen.

Diese Heumannische Methode, die Diplomen zu skeletiren, hat daher bey auswärtigen Gelehrten, besonders bey den Verfassern des Nouveau Traité de Diplomatique einen so grosen Beyfall gefunden, daß sie in ihrem Werke nicht nur seiner in sehr ehren-

vol-

vollen Ausdrücken Erwähnung gethan, sondern sie sich auch um seine Freundschaft schriftlich beworben haben *t*). Nur ist dieses hiebey als etwas sonderbares zu bemerken, daß **Heumann** die in den königlichen und kaiserlichen Diplomen vorkommende Chrismen-Creuz-Investitur- und Recognitions-Zeichen der Notarien und Canzler nicht mit untersucht, sondern solche ganz mit Stillschweigen übergangen hat, welches um so mehr zu verwundern ist, als von ihm selbst in der Vorrede zum zweyten Theil dieser Commentarien die Nothwendigkeit der Prüfung dieser Zeichen anerkannt worden.

Was den Commentar über das Diplomen-Wesen der teutschen Königinnen und Kaiserinnen betrift: so hebt solcher von den Zeiten **Carls** des Grossen an, und endiget sich mit der Regierung Kaiser **Carls** VI. Dieser Commentar ist demnach ein vollständiges Werk, obwohl nicht in Abrede zu stellen, daß, da seit dessen Erscheinung eine sehr beträchtliche Anzahl neuerer Diplomen-Sammlungen im Druck herausgekommen, und in dem Nouveau Traité de Diplomatique manche neue Entdeckungen hierin sind gemacht worden, entweder diese teutsche Special-Diplomatik ganz umgearbeitet, oder wenigstens starke Vermehrungen oder Verbesserungen dieses Heumannischen Werks veranstaltet werden sollten. Sonsten ist von diesem Werke zu bemerken, daß dessen Verfasser, ehe er zur Anführung der Urkunden der teutschen Königinnen und Kaiserinneu übergehet, in dem ersten Capitel allge-

t) Vitae ICtorum Altorfensium a. a. O. p. 108.

meine Betrachtungen über deren Urkunden überhaupt anstellet, und das Eigenthümliche derselben kennbar macht.

Man kann ohne Schmeicheley von **Heumanns** diplomatischen Schriften mit Grunde der Wahrheit sagen, daß sie redende Beweise von seiner gründlichen Beurtheilungskraft, seinen tiefen critisch-diplomatischen und historischen Einsichten, und von seinem ausserordentlichen Fleiße enthalten. Ja, man muß sich über das, was er darin geleistet hat, um so mehr verwundern, als er selbst in der Vorrede zum ersten Bande seines Commentars über das Diplomen-Wesen der Könige und Kaiser gestehet, kein Archiv jemals besucht und gesehen zu haben, welches ihn denn bewogen, sich mit jenen Astronomen zu vergleichen, welche die Grundsätze der Astronomie vortragen, ob sie schon selten die Constellation der Gestirne betrachten *u*).

Nunmehr wollen wir auch die Urtheile der Kenner über den innern Werth dieser Heumannischen Schriften hören. Nach dem Urtheil der Verfasser der Allgemeinen teutschen Encyclopädie *v*) soll

u) Quare, sagt er, jam prope idem mihi, quod Astronomis quibusdam evenit, qui leges Astrorum exponunt, quanquam coeli faciem rarius contemplantur. Idcirco tamen studio meo non omnis spes utilitatis experienda videtur. Praestat enim — — — exiguis Copiis, quae nobis in praesenti offeruntur frui, quam praeclariores sed incertas expectare etc.

v) voc. Diplomatik.

soll der Commentar über das Diplomen-Wesen der carolingischen Könige und Kaiser nichts anders, als Collectaneen zu einer Diplomatik dieser Regenten enthalten *x*). Aus einem ganz andern Ton spricht hiervon der grose Diplomatiker unseres Säculums, **Joh. Christoph Gatterer** *y*), wenn er bey Gelegenheit der Recension des Nouveau Traité de Diplomatique den Wunsch äussert, daß Jemand ein Werk über die Diplomatik der teutschen Könige und Kaiser im Heumannischen Geschmack bis auf die Zeiten Kaiser **Maximilians** I. ausarbeiten, und an das Licht treten lassen möchte, und ertheilt hierdurch der Heumannischen Methode diese Gattung der Diplomatik zu bearbeiten seinen ganzen Beyfal. Und welcher Kenner und Liebhaber der Diplomatik wird nicht hierin seinen Wunsch mit dem Gattererischen laut vereinigen, daß er bald in Erfüllung gehen möch-

x) Kein Urtheil hätte wohl schiefer und seichter ausfallen können, als dieses. Denn da Collectaneen nichts anders sind, als ein Zusammentrag der Gedanken und Meinungen mehrerer Schriftsteller über diese oder jene Gegenstände: so lässet sich dieser Begriff auf dieses Heumannische Werk um so weniger anwenden, als der Verfasser die Analysirung der Diplomen eines jeden Regenten in einer gewissen Ordnung vorgenommen, das teutsche Staats- geistliche und Privat- Recht aus den Diplomen erkläret, und die ächte Urkunden von den unächten gesondert hat.

y) Allgemeine historische Bibliothek. I. Bd, S. 211.

te. Fragt man endlich, was der Diplomatik durch die Heumannischen diplomatische Werke gewonnen habe? so kan man mit Grund der Wahrheit antworten, daß diese Wissenschaft viel gewonnen habe. Denn

1) hat er die Methode gelehrt, auf was für eine schickliche Art Diplomen oder briefliche Urkunden zu analysiren stehen;
2) wie selbige im politischen, geistlichen und gelehrten Fach, zu benutzen sind, und
3) hat derselbe die Special-Diplomatik der teutschen Königinnen und Kaiserinnen ausgearbeitet, mithin das Feld der teutschen Diplomatik mit einer neuen Cultur bereichert, und sich dadurch wesentlich um die teutsche Diplomatik verdient gemacht.

Ehe ich diese Epoche schliesse, kann ich nicht umhin, annoch eines diplomatischen Compendiums Erwehnung zu thun. Es rührt nämlich solches von dem ehemaligen Doctor und Professor der Rechte **Joachim** zu Halle her, der solches, vermuthlich durch **Eckhards** Beyspiel gereizt, nicht in einem lateinischen, sondern teutschen Gewand an das Licht treten lassen z). Von der ersten Ausgabe dieses Werkgens macht

z) Joh. Frid. **Joachim** Einleitung zur teutschen Diplomatik, worinn die Regeln an die Hand gegeben werden, nach welchen die schriftlichen Urkunden der teutschen Könige und Kaiser können gelesen, beurtheilt, und die wahren von den falschen unter-

macht **Baring** *a*) gar keine sonderlich vortheilhafte Beschreibung, indem er dessen Verfasser verschiededener grober Irrthümer bezüchtiget, die er darinn zu Schulden kommen lassen, und solches auch durch Beyspiele beweiset. Und, da diese in der neuesten Ausgabe dieses Compendiums sogar wiederholt und nicht verbessert worden sind, so hat man bey dessen Recension, welche in dem unten *b*) angezogenen Werke zu lesen ist, solche nicht nur auf ein neues gerüget, sondern auch die schlechte Auswahl des Plans und dessen Disposition getadelt, ingleichen das Fehler- und Mangelhafte in der Ausführung der Materien selbst gezeiget. Obschon nun des Verfassers Bemühungen um die Diplomatik von keinem sonderlichen Nutzen sind; so werden jedoch heutiges Tages auf verschiedenen Universitäten Vorlesungen darüber gehalten und demselben hierinn vor dem Eckhardischen der Vorzug gegeben, vermuthlich aus der Ursach, weil es in ein teutsches Gewand eingekleidet, und dieses dem heutigen Geschmack angemessener ist, als lezteres.

§. 35.

unterschieden werden. Halle 1748. 8. 2te Ausg. ebend. 1754. 3te Ausg. ebend. 1785.

a) a. a. O. Sect. I. Cap. IV. S. 18. f.

b) Allgemeine teutsche Bibliothek. 69ter Bd, 2tes St. S. 514.

§. 35.

Fünfte Epoche.

Von den berühmten beyden Verfassern des Nouveau Traité de Diplomatique bis auf Joh. Christoph Gatterer v. J. 1750 -- 1765.

So auffallend es gewesen seyn dürfte, daß ich die vorhergehende Epoche mit einer Zwergs-Arbeit angefangen habe: so angenehm überraschend wird es hoffentlich seyn, wenn ich die gegenwärtige mit einem gigantischen Werk beginne. Daß aber diese Einrichtung ihren guten Grund in der Sache selbst habe, solches ergiebt sich nicht nur aus dem vorhergehenden, sondern die Folge wird solches sogleich noch mehr bewähren.

Wem hätte es wohl nur im Traum beyfallen sollen, daß nach der Erscheinung des Mabillonischen Werks zwey von des **Mabillons** Ordens-Brüdern, von der Congregation des h. Maurus, namentlich Don Carl Franz **Toustain** und D. **Tassin** es unternehmen würden, nach einem Verlauf von 70. Jahren, ein ganz neues groses Werk über die Diplomatik auszuarbeiten, und durch die Presse bekannt zu machen? Und gleichwohl ist solches von ihnen in dem überaus prächtigen, und von der ausgebreitetesten Litteratur zeugenden französischen Werke, unter dem unten angezeigten Titul *c*) geschehen. So wenig man

c) Nouveau Traité de Diplomatique, où l'on examine les fondemens de cet art, on etablit des

man diesen beyden gelehrten Benedictinern den Vorwurf machen kann, eine Iliade nach dem Homer geschrieben zu haben: so entscheidend wahr ist es, daß sie ihren unsterblichen Vorgänger und Ordens-Bruder, P. **Mabillon**, nicht nur weit hinter sich gelassen, sondern auch sogar weit übertroffen haben. Es lohnt sich demnach wohl der Mühe, sich mit diesem herrlichen diplomatischen Produkt zu familiarisiren, sofort sowohl mit dessen Vorzügen, als auch mit dessen Mängeln in nähere Bekandtschaft zu gelangen. Dieses werde ich nicht schicklicher bewerkstelligen können, als wenn ich unsern grosen Diplomatiker, Hofrath **Gatterer**, zum Cicerone erwähle, uns in diesem diplomatischen Pallast herum zu führen, und seine Eigenheiten kennen zu lernen. Es hat nämlich derselbe in dem unten angezeigten Werke *d)* eine sehr umständliche und über-

des regles sur le discernement de titres et l'on expose historiquement les characteres des Bulles Pontificales des Diplomes donnés en chaque siecle avec des éclaircissemens sur un nombre considerable de points d'histoire et Chronologie de Critique et de Discipline et la refutation de diverses accusations intentées contre beaucoup d'Archives célébres et sur tout contre celles des anciennes Eglises par deux Religieux Benedictins de la Congregation de St. Maur. à Paris, chés Guillaume Després et Pierre Guillaume Caveller, avec approbation et privilege du Roi. Tomes VI. 1750 - 1765. 4. maj. mit 100. Kupfertafeln.

d) a. a. O. I. Th. S. 161.

überaus gründliche Recension von diesem wichtigen, und nach seinem Bedünken, einzigen Werk in seiner Art geliefert, und solches gewiß unpartheyisch geprüfet. Gleichwie es aber meiner Absicht nicht gemäs ist, solche hier ganz einzurücken; so begnüge ich mich damit, meine Leser im Ganzen darauf zu verweisen: und hoffe hingegen, daß es hier nicht am unrechten Orte stehen werde, wenn ich aus dieser vortreflichen Recension dasjenige aushebe, was das französische Produkt Vorzügliches und Mangelhaftes an sich hat, um so mehr, als die Gattererische historische Bibliothek ein aus 16. Bänden bestehendes Werk nicht in eines jeden Händen sich befinden dürfte.

§. 36.

Fortsetzung.

Gleich Anfangs bemerkt der gelehrte Recensent, daß es ein wahrer Herculischer Muth gewesen sey, womit die beyden obbenannten Verfasser einen Plan auszuführen unternommen hätten, dessen Vollzug vielleicht eine ganze Gesellschaft mit Ehren lebenslang hätte beschäftigen können. Und obwohl das im Jahr 1754. erfolgte Ableben des einen Gehülfen, nämlich des Carl Franz Toustain die Hoffnung ziemlich entfernt hätte, das Nouveau Traité de Diplomatique dereinst geendiget zu sehen: so wäre jedoch durch des am Leben gebliebenen Verfassers unermüdete Bemühungen, solches in seiner Fortsetzung und Vollendung nicht gehemmet worden. Was nun die Vorzüge, wodurch sich dieses Werk von allen bisherigen aus=

auszeichnet, anbelangt: so bestünden solche in folgenden, als:

1) enthalte es eine allgemeine Diplomatik, worinn sie dem Mabillon hin und wieder gefolgt wären, und dieß erstrecke sich bis in den 5ten Band S. 78. Allein von S. 78. dieses nämlichen Bandes hätten die Verfasser eine neue, noch von Niemanden vorher betretene Laufbahn sich geöfnet, und Sachen sowohl, als Plan und Ausführung derselben, wären ihnen von hier an bis zu Ende des Werks ganz allein eigen.

2) In Special-Diplomatiken, welche die Verfasser nicht blos auf Frankreich einschränkten, sondern sich auch über Italien, Teutschland, Großbrittanien und Spanien ausbreiteten, von den ältesten Zeiten bis auf das 16te und zum Theil bis auf das 17te Jahrhundert hinausführten, und dabey überall erstaunenswürdige Belesenheit, Gelehrsamkeit und Eifer darlegten.

3) Im 2ten Tom seye das, was S. 145 bis 305. von der Geschichte eines jeden Buchstaben des ganzen lateinischen Alphabets beygebracht worden, eines der schätzbarsten Stücke des ganzen Werks.

4) Im 3ten Tom finde sich von S. 562 bis 663. ein Versuch über die Theorie der Tyronischen Noten ausgearbeitet, welches ebenfalls ein sehr wichtiges und herrliches Stück genennt zu werden verdiene.

5) Tref-

5) Treffe man am Ende des 4ten Tom eine umständliche und in ihrer Art ganz vortrefliche Abhandlung von den Siegeln an, indem darinn nicht nur dasjenige, was **Heineccius** über diesen Gegenstand geschrieben, fast unbrauchbar gemacht, sondern auch überdem noch sehr viele andere nützliche Dinge, von denen bey ihm nichts vorkomme, beygebracht worden, und

6) Werde in dem 6ten und lezten Bande von S. 282. bis an das Ende desselben der lezte Haupttheil dieses Werks, unter der Aufschrift: Methode de Diplomatique, abgehandelt. Dieses sey eigentlich eine Art von diplomatischer Praxis, so wie das ganze Werk nur auf die critische Beschäftigungen des Diplomatisten eingeschränkt sey. Uebrigens gebe die Ausführung dieser schweren Materie einen augenscheinlichen Beweiß von der Fertigkeit der Verfasser, tief zu denken und gründlich zu urtheilen ab, und man könne sie auch in einer andern Betrachtung als einen schönen Beytrag zur Logik des Wahrscheinlichen ansehen, dahingegen die Einkleidung desselben dem Recensenten nicht gefalle.

Ich gehe nunmehro zu den Mängeln und Fehlern über, welche der berühmte Recensent an diesem Werke entdeckt hat. Er rechnet unter andern dahin

1) daß die Verfasser einen unrichtigen und mangelhaften Plan dabey zum Grunde geleget hätten,

ten, welches durch Beyspiele erwiesen wird. Dahin sey zu zählen, daß von ihnen die Lehre von den Chrismen-Creuzen, Recognitions- und Investitur-Zeichen, wie auch von den Monogrammen viel zu mager und zu kurz abgehandelt worden sey, welches ebenfalls

2) von den Urkundenschriften und deren Classification zu sagen sey, indem dieser Materie der engste Platz in einem Werke, das doch von ihr den Namen führe, angewiesen worden;

3) daß die Verfasser so wenig eine richtige Erklärung von der Diplomatik, als von den Diplomen selbst gebildet, und sich in Ermangelung dieses letzteren Hauptbegrifs der Wissenschaft auch von dieser Seite den Weg zu einem systematischen Vortrag versperret; ferner

4) bey ihrem Lehrgebäude die unschickliche Eintheilung der diplomatischen Kennzeichen in innerliche und äusserliche zum Grund gelegt hätten, wovon denn die Ausführung von der erstern Gattung nach dem Maasstabe, wornach die Verfasser ihre Bände zugeschnitten, zu rechnen, kaum einen halben Band, die Materie von der letztern Gattung hingegen mehr als $3\frac{1}{2}$ Band einnehme;

5) und letztens hätten sie die diplomatischen Werke mancher teutschen Gelehrten, die sich im Fach der Diplomatik hervorgethan, theils nicht gekannt, theils auch nicht gehörig benutzt, wie solches von dem gründlichen Recensenten mit Beyspielen gezeiget wird, anderer Mängel nicht zu gedenken, die

derselbe bey einem jeden Bande dieses Werks angegeben und gerüget hat.

Wenn man nun die Vorzüge und Mängel dieses grosen diplomatischen Products unpartheyisch gegen einander abwieget, so wird ein jeder Diplomatist leicht wahrnehmen, daß das Uebergewicht der Wagschale vor die erstere den Ausschlag giebt, sofort der grose Werth desselben vollkommen entschieden sey, und sich mit Wahrheitsgrund behaupten lasse, daß diese gelehrte Benedictiner in dieser Wissenschaft Epoche machen.

Da aus der angeführten oder vielmehr extrahirten Recension sich die Frage von selbst beantwortet: was vor Felder der Diplomatik auf ein neues zur Cultur gebracht worden: so würde es überflüssig seyn, diejenigen diplomatischen Gegenstände heraus zu heben, um deren Cultur sich unsere grundgelehrte Benedictiner vorzüglich verdient gemacht, und zu was für einen hohen Grad der Vervollkommung sie diese Wissenschaft befördert haben.

Dies ist nun das einzige diplomatische Product, welches von 1750. bis 1765., mithin in einer Zeitperiode von ohngefehr beynahe 15. Jahren, und zwar von auswärtigen Gelehrten, dem Publikum geschenkt worden ist, aber auch, wie wir so eben vernommen haben, das an Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Ausführlichkeit, wie auch diplomatischen Pracht und Reichthum, alle vorhergehende diplomatische Producte sehr

weit übertrift, mithin seinen Verfassern zum ewigen Ruhm gereicht.

Um so mehr aber muß man sich verwundern, daß in dieser Zeitperiode von 15. Jahren nicht ein einziger teutscher Gelehrter nur mit einer Einleitung oder einem System der Diplomatik hervorgetreten ist, somit die Teutschen diese Wissenschaft in diesem Zeitraum sehr nachlässig behandelt haben: ob wohl nicht zu läugnen ist, daß manche einzelne Gegenstände derselben bearbeitet, und verschiedene accurate und reichhaltige Diplomen-Sammlungen an das Licht getreten sind, welches aber auch alles ist, was von den teutschen Gelehrten in diesem Fache ist geleistet worden.

Leider muß ich also diese Epoche mit dem nemlichen Werke schliessen, womit ich sie angefangen habe.

§. 27.

Sechste Epoche.

Von Joh. Christoph Gatterer bis auf die neuesten Zeiten vom J. 1765 — 1791.

Es ist besonders merkwürdig, daß nicht sobald der lezte Band des Nouveau Traité de Diplomatique im Jahr 1765. die Presse verlassen hatte, somit das Werk geschlossen gewesen, als ein teutscher groser Gelehrter, nemlich der königlich-großbrittannische und churhannöverische Hofrath und Professor der Geschichte Joh. Christoph **Gatterer** zu Göttingen, der sich schon vorher durch seine vortrefliche

Historiam genealogicam gentis Holzschuheranae *e*) und andere historische Schriften rühmlichst bekannt gemacht hatte, das Publikum mit dem unten angezeigten diplomatischen Werke *f*) beschenkte. Dieses herrliche Product, welches zwischen einem weitläufigen diplomatischen System und einem Compendium mitten nur stehet, wurde alsbald mit so allgemeinen Beyfall aufgenommen, daß es den lauten Wunsch des Publikums rege machte, auch mit der Fortsetzung desselben bald beehrt zu werden, als wozu der Verfasser in der Vorrede des ersten Bandes Hofnung gemacht hatte. Aber leider! ist das Publikum seines Wunsches aller öffentlichen und lauten Aufforderungen ohnerachtet nach einem Zeitverlauf von 26. Jahren zu seinem grosen Mißvergnügen nicht gewöhret worden, und dürfte auch allem Ansehen nach die Hofnung dazu gänzlich verschwunden seyn. Gewiß, ein groser Verlust vor die Diplomatik, die durch die Fortsetzung dieses vortreflichen Werks einen ungemeinen Zuwachs erhalten haben würde, indem die Lehre von den diplomatischen Sprachen, von den Urkunden-Formuln, und den Archiven, darin vorkommen sollen.

Schreite ich zur Betrachtung des Plans, den der berühmte Verfasser bey diesem Werke zum Grun-

e) Norimbergae 1755. fol. mit vielen Urkunden und Kupfern.

f) Elementa Artis diplomaticae universalis cum Tabulis XII. aeri incisis. Volumen prius Goettingae 1765. 4.

Grunde geleget hat; so ist derselbe ganz neu, und weichet von dem der Benedictiner ganz ab. Es hat nemlich derselbe die ganze Diplomatik in drey Haupttheile abgesondert, nemlich

1) in die Graphik, oder Schreibkunde.

2) in die Semiotik, oder Zeichenkunde, und

3) in die Formulkunde.

so fort die beyden ersteren Haupttheile im ersten Volumen vorgetragen, den letzteren hingegen, nebst der Lehre von den Archiven, im zweyten Volumen abhandeln wollen.

Dieses beweiset, daß dieser gründlichgelehrte Diplomatiker die alte Methode, die Diplomatik nach den innerlichen und äusserlichen Kennzeichen der Diplomen zu bearbeiten, gänzlich verlassen, und eine neue weit schicklichere dafür substituirt habe.

Kein Sachverständiger wird mißkennen, daß durch die geschickte und gründliche Ausführung dieses Plans, insbesondere durch die meisterhafte Untersuchung und Erörterung der Lehre von den Chrismen, den Creuzen, den Investitur- und Recognitions-Zeichen, welche **Heumann** ganz unerörtert gelassen, die Verfasser des Nouveau Traité de Diplomatique aber nur oberflächlich, und so zu sagen, im Vorbeygehen berührt haben, **Gatterer** sich ein ungemeines Verdienst um die Diplomatik erworben, und diese Wissenschaft dadurch sehr viel gewonnen habe; ja in Ansehung des systematischen Plans und dessen vortreflichen Ausführung dem Werk selbst der Vorzug vor dem weitläufigen und prächtigen

tigen Werk der französischen Benedictiner eingeräumet zu werden verdienen.

Die Sphragistik allein dürfte disseitigem geringen Ermessen nach noch mancher Zusätze, besonders in Ansehung der Siegel der beyden höchsten Reichsgerichte, des kaiserl. Cammergerichts zur Zeit eines Zwischenreichs, der Reichsvicariats-Hofgerichte, und der kaiserlichen Landgerichte empfänglich seyn.

Uebrigens wüste ich nichts an dem ganzen Werk auszusetzen, als daß der geschickte Verfasser des zweyten Volumen desselben noch immer schuldig ist, wodurch also das Werk selbst zum grosen Bedauren des Publikums an seiner Vollkommenheit ungemein verliert, und blos als ein Bruchstück eines vortreflichen Ganzen betrachtet werden kan. Möchte doch derselbe sich in seinem verdienstvollen Alter gefallen lassen, mittelst Herausgebung des zweyten Volumens, welches allem Vermuthen nach schon längst zur Presse fertig ist, die Wünsche des gelehrten Publikums endlich erfüllen; gewiß, dies würde nicht nur seine Verdienste um die Diplomatik zur Vollkommenheit erheben, sondern das Publikum würde ihm auch ein bleibendes Monument durch den lautesten und wärmsten Dank zu errichten beflissen seyn.

§. 38.

Fortsetzung.

So steril Teutschland von 1750. bis 1765. an diplomatischen Producten gewesen ist: desto fruchtbarer

barer ist solches seit 1765. geworden. Denn es sind von dieser Epoche an bis jetzo, zwey neue systematische Lehrgebäude und zwey neue Compendien im diplomatischen Fache zum Vorschein gekommen. Da ich bereits von dem Gattererischen diplomatischen System umständlich geredet habe: so fahre ich nunmehro fort, die übrigen nach der Ordnung ihrer Erscheinung zu betrachten, um zu sehen, was die Diplomatik durch selbige gewonnen habe?

Unter diejenigen Gelehrten, welche die Anzahl der diplomatischen Compendien seit **Gatterers** Epoche vermehret haben, gehöret der Exjesuit und dermalige Professor der Diplomatik Joh. **Schwabe** zu Heidelberg, welcher ein Compendium unter dem unten bemerkten Titel g) an das Licht treten lassen. Dieses Werkgen, welches der Verfasser zu seinen Vorlesungen über die Diplomatik gebraucht, enthält weiter keine neue Aufschlüsse in dieser Wissenschaft, und zeichnet sich auch weder durch eine besondere Einkleidung noch Bearbeitung diplomatischer Gegenstände aus: daher denn die Diplomatik durch dessen Erscheinung nichts gewonnen hat.

Ohngefähr 7. Jahre nachher gab der Bibliothekar bey dem Orden der frommen Schulen und Lehrer der Diplomatik bey der savoyischen Ritteracademie zu Wien, Namens Gregor. **Gruber**, das

g) Introductio in rem diplomaticam. Heidelberg 1776. 4. rec. zu Wezlar 1778. 8. und dann wiederum 1784. Ebend. unter der Aufschrift: Institutiones diplomaticae.

das unten *h*) angezeigte Lehrsystem der Diplomatik in teutscher Sprache heraus. Dieses ist von dem Verfasser in den theoretischen und in den practischen Theil eingetheilt, und im ersteren die Diplomatik nach **Gatterers** Methode 1) die Graphik, 2) die Semiotik und 3) die Formulkunde; die Lehre von den Notis chronologicis aber in dem Supplementen-Bande abgehandelt worden. Darin verdient der Verfasser Lob, daß er die berührte Gattererische Eintheilung der Diplomatik bey seinem Lehrsystem zum Grund gelegt, und die alte Methode, die Diplomatik nach den äusserlichen und innerlichen Kennzeichen der Diplomen abzuhandeln, verlassen hat; Dank hingegen gebühret ihm, daß er sich angelegen seyn lassen, dasjenige, was dem Gattererischen System bis dato abgegangen ist, nemlich die Formulkunde, und die Lehre von den Archiven, aus andern diplomatischen Schriftstellern, vornemlich aber aus dem Nouveau Traité de Diplomatique etc. zu ergänzen, als welches er fleißig benutzt und oft wörtlich extrahirt zu haben, in der Vorrede zu seinem Buch, selbst gestehet.

Doch

h) Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oesterreich und Teutschland, in 2. Theile, einem theoretischen und practischen zusammengefaßt und mit nöthigen Kupfern versehen. Wien 1783. 8. nebst einem Supplementen-Bande, der das Lehrsystem diplomatischer Zeiten-Kunde enthält, worinn alle nur mögliche politische, kirchliche und astronomische Urkunden-Datums theoretisch und practisch abgehandelt worden sind. Wien 1784. 8.

Doch so rühmlich des Verfassers Bemühungen gewesen sind, seinem Werk die möglichste Vollständigkeit zu geben: so hätte man doch wünschen mögen, daß er in der Lehre von dem Archivwesen und den Archiven selbst, nicht blos des le Moine et Battheney Supplement de Diplomatique pratique benutzt, und den darin vorgezeichneten Plan zu schicklicher Einrichtung der Archive vorzüglich empfohlen, sondern hauptsächlich teutsche Gelehrte, die von Archiven und ihrer Einrichtung viel gründlicher und mit Anwendung ihrer Grundsätze auf die Einrichtung teutscher Archive gehandelt haben, zu Rathe gezogen, und aus diesen den Plan zu Einrichtung eines Archivs in Teutschland entlehnt hätte: dahin sonderlich die gründlichen Abhandlungen eines **Pütters** *i*), **Spies** *k*), **Buchhorn** *l*) und **Günthers** *m*) gehören, welche aber insgesamt dem Verfasser nicht bekannt gewesen zu seyn scheinen, weil er darin gar keine Erwähnung gethan hat. Das französische Werk giebt eigentlich nur Anleitung zur Einrichtung der Archive der französischen

i) Von Archiven. In seiner Anleitung zur juristischen Praxis, I. Theil 2te Auflage von S. 265-292. Göttingen 1758. 8.

k) Von Archiven. Halle 1777. 8.

l) Anleitung zum Proceß-Registratur-Wesen, und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeburg 1781. 8.

m) Ueber die Einrichtung der Haupt-Archive, besonders in teutschen Reichslanden. Altenb. 1783. 8.

Bißthümer, Abteyen, Clöster und Edelleute: und die dazu an Handen gegebenen Plans sind blos in Frankreich, nicht aber in Teutschland ausführbar.

Ueberdem aber giebt es ja vielerley Gattungen von Archiven, z. E die teutschen Reichsarchive zu Mainz, Wien und Wetzlar, die Archive der teutschen Reichsfürsten, der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, der teutschen Reichsstädte, Gesandschafts-Archive, und dergleichen mehr, die nicht nach einerley Plan eingerichtet, mithin auch, so zu sagen, nicht über einerley Leisten geschlagen werden können.

Hiernächst aber kan ich nicht ungerügt lassen, daß der Verfasser in dem Verzeichniß der alten kaiserlichen und königlichen Pfalzen solche geographische Schnitzer hin und wieder gemacht hat, die ihm als einen Diplomatiker fast nicht zu verzeihen sind. Ich will die vornehmsten ausheben, und sie mit kurzen Anmerkungen begleiten *n*).

Ob

n) Ich werde demselben in seinem alphabetischen Verzeichnisse der kaiserlichen Pfalzen folgen, welches er im II. Theile s. Lehrgebäudes einer allgemeinen Diplomatik von S. 132. bis 141. aufgestellet hat: und zwar ad 7) ist kein Herstall bekannt, welches in Sachsen an der Weser lieget, denn dieser Fluß fließt nicht durch Sachsen, sondern durch Westphalen. ad 9) Warum sagt er nicht lieber, daß Augspurg die heutige Reichsstadt sey, an statt sie die Hauptstadt des alten Vindeliciens zu nennen? ad 12) Die heutige Stadt Boppart im Trieri-

Ob es ferner nicht schicklicher und besser gewesen wäre, wenn der Verfasser die Diplomatik der teutschen Könige und Kaiser abgesondert von der Diplomatik der Erzherzoge von Oesterreich, mithin eine jede besonders vorgetragen hätte, solches will ich einsichtsvollern Diplomatisten zu beurtheilen überlassen.

Endlich

Trierischen heißt heutiges Tages nicht Boppardia, sondern Boppart. ad 17) Mir ist nur die Stadt Calbe im Magdeburgischen, aber keine in der Mark Brandenburg bekannt. ad 20) Man möchte wohl wissen, in welcher Geographie es stehe, daß das heutige Cassel nicht die Residenz der Landgrafen von Hessen, sondern von Thüringen sey? ad 21) Wer hat wohl jemals die Reichsstadt Cölln zu der Hauptstadt des Churfürstenthums gleiches Namens gemacht? ad 23) Vitodurum ist niemals die Stadt Costanz gewesen, sondern die Stadt Winterthur im Canton Zürch führt diesen Namen im Lateinischen. ad 33) Die Stadt und Vestung Forchheim, welche ehemals eine kaiserliche Pfalz war, ist nicht im Speyerischen, sondern im Bambergischen zu finden. ad 40) Nie hat die Stadt Göttingen denen Herzogen von Braunschweig gehört, sondern dem Churhauß Hannover: und ein jeder Anfänger in der Geographie muß es besser, als der P. **Gruber** wissen, daß diese Stadt keinesweges in Sachsen, sondern im Hannöverischen, und zwar im Fürstenthum Calenberg liegt. ad 50) Ganz irrig ist es, daß Hervorden im Bißthum Paderborn lieget, und nicht vielmehr in der preussischen

Endlich möchte auch noch dies zu ahnden seyn, daß die Schreibart des Verfassers an gar vielen Stellen sehr unteutsch, und gegen die Regeln der Grammatik häufig angestossen worden ist, welche Fehler bey einer etwa künftigen neuen Auflage nothwendig zu verbessern sind.

Ausser diesem grosen Werk hat der Verfasser einen Auszug aus diesem gemacht, welcher im J. 1784.

sischen Grafschaft Ravensberg. ad 61) Iustinava, heutiges Tages Lustnau, und liegt nicht weit von Hohen-Ems, am Bodensee: wie der Verfasser nachher bey Lustinava bemerkt hat. ad 68) Kaiserslautern ist freylich ganz unterschieden von Königslutter, und nicht, wie es der Verfasser irrig nennt, Luthera. Dieses liegt auch keineswegs in Sachsen, sondern im Fürstenthum Wolffenbüttel. ad 69) Höchstlächerlich ist es, daß die Stadt Magdeburg zur Hauptstadt in Nieder-Sachsen gemacht wird, gleichsam als ob Nieder-Sachsen ein Land wäre, das einem einzigen Herren gehörte. ad 73) Die Stadt Merseburg liegt nicht in Thüringen, sondern im Chursächsischen. ad 77) Die Reichsstadt Mühlhausen gehört zwar zum Niedersächsischen Creyß, liegt aber keineswegs in Nieder-Sachsen, sondern in Thüringen. ad 92) Palithe, auch Polethe, Poleda, heißt heutiges Tags nicht Büsloch, sondern Pölden. ad 119) Das Walbeck, welches heutiges Tages ein Dorf und der adelichen Familie von dem Buche gehört, liegt zwar in der ehemaligen Grafschaft Mannsfeld, aber diese hat nie zu Thüringen gehört, wie der Verfasser irrig angiebt. ad 121) Weiblinga, Waibling, auch Wai-

1784. zu Wien im Druck erschienen ist, den ich aber noch zur Zeit nicht gesehen habe, mithin solchen hier nur anzeigen will. Nicht lange nach der Erscheinung dieser Gruberischen Schriften wurde von dem Professor Jac. Jerem. **Oberlin** zu Straßburg ein Compendium über die Diplomatik unter der unten angezogenen Aufschrift o) öffentlich

Waipillinga. Es giebt vier Orte, die diesen Namen führen, und nicht blos zwey, wie der Verfasser angiebt. Nämlich 1) Waiblingen im Würtembergischen, im Remsthal; 2) Waiblingen am Kocher auf dem Hertfeld; 3) ein Wieblingen ohnweit Ulm an der Iler; und 4) ein Wieblingen am Neckar bey Heidelberg. Hier entstehet nun die Frage: welcher von diesen vier Orten ist ehedem eine kaiserliche Pfalz gewesen? Sie ist noch sehr problematisch, und erfordert eine eigene Erörterung, worauf ich mich hier nicht einlassen kann. ad 122) Werlaha, Werlaon, Werla ist nie die heutige Stadt Werla in Westphalen, sondern die alte sogenannte Kaiserburg vor Goßlar gewesen, die nachher nach Goßlar ist verlegt worden. Wegen der etwa noch fehlenden Pfalzen verweiset zwar **Gruber** seine Leser auf den II. Band der Gottwichischen Chronik. Allein auch diese erzählt nicht alle königliche alte Pfalzen, wie denn die alte Stadt Soest in Westphalen, die auch eine k. Pfalz war, darinn nicht vorkommt.

o) Artis diplomaticae primae Lineae. Argentorati 1788. 8.

fentlich herausgegeben. Der Verfasser hat darin die Lehre von der Diplomatik und den Archiven in 11. Tabellen vorgetragen, mithin eine von seinen Vorgängern ganz verschiedene Methode eingeschlagen. Die Eintheilung der Diplomatik in den theoretischen und practischen Theil ist zwar von ihm beybehalten, dabey aber ein ganz neuer Plan zum Grund gelegt worden, indem er ein jedes Diplom 1) nach seinem Inhalt, 2) nach seiner Schrift, 3) nach seinem Context, und 4) nach seiner Sanction betrachtet und untersucht. Inwieferne nun durch diese neue Methode diese Wissenschaft zu lehren, die Diplomen zu prüfen und ächte von falschen zu unterscheiden, ein wesentlicher Vortheil der Diplomatik zugewachsen sey, und denen Dilettanten die Erlernung dieser Kunst erleichtere, solches will ich denen, die in den Geheimnissen derselben eingeweihet sind, zur Beurtheilung anheimstellen.

Da dieses Compendium zu Vorlesungen über die Diplomatik bestimmet ist: so bleibt freylich bey dieser tabellarischen Methode dem Lehrer ungemein viel durch den mündlichen Vortrag zu suppliren übrig, und hängt demnach von dessen Geschicklichkeit vorzüglich ab, diese Wissenschaft seinen Zuhörern faßlich und angenehm zu machen.

Uebrigens hat der gelehrte Verfasser diesem Werkgen einen Anhang von einem Verzeichniß diplomatischer Schriftsteller beygefüget. Vermuthlich hat derselbe hiebey die Absicht gehabt, seine Zuhö-

rer

rer sowohl mit deren Namen als Schriften bekannt zu machen. So rühmlich diese Intention ist: so nützlich und räthlich wäre es gewesen, wenn er mehrere Genauigkeit und Vollständigkeit in der Nomenclatur der Verfasser und in der Anzeige ihrer Schriften beobachtet hätte. Wer da weiß, wie viel es bey der Litterairgeschichte auf richtige und vollständige Kenntniß der Vor- und Zunamen der Schriftsteller und ihrer Producte ankommt, und wie viele Irrthümer dadurch verhütet werden, der wird diese Erinnerung nicht für überflüßig halten, sondern dem geschickten Verfasser wohlmeinend mit mir anrathen, bey einer künftigen Auflage dieses Compendiums das Autoren-Verzeichniß zu berichtigen und zu verbessern, solches auch mit den annoch abgängigen Schriften vollständiger zu machen p).

§. 39.

p) So heißt es z. B. de Rieden et Vollmar Diarium Actorum publicorum. Allein! der Freyherr von Rieden und Isaac Vollmar, der kaiserl. Minister und Gesandter beym westphäl. Friedens-Congreß war, sind nicht zwey Personen, sondern nur eine, indem Kaiser Ferdinand III. den Isaac Vollmar zum Freyherrn von Rieden machte. Ferner findet man die Taufnamen der Gelehrten, welche diplomatische Werke herausgegeben, oft unrichtig angezeiget, wie bey Heineccius und Kapp. Der Vater Heineccius mit dem Taufnamen Joh. Michael, und nicht dessen Sohn Joh. Gottlieb, hat das Werk de Sigillis geschrieben. Ingleichen hat es zwey Koppe gegeben, einer mit dem Taufnamen

§. 39.[a]

Fortsetzung.

Nunmehro komme ich auf das neueste Product, das im diplomatischen Felde erzeuget worden ist. Es rühret solches von einem ungarischen Gelehrten,

namen Fridolin, und der andere mit den Taufnamen Joh. Adam, wovon dieser und nicht jener die historische Nachricht von den Herrn zu Itter bekannt gemacht hat. Jener war ein catholischer Geistlicher, dieser ein evangelischer Professor und Vice-Canzler von der Universität Marburg. Ferner wird der Tractat de Sanctis Franciae Cancellariis einmal dem Franciscus Lanovius, und zweytens dem Launoy zugeeignet, da doch nur jener und nicht dieser der Verfasser davon ist. Denn letzterer heißt mit dem Taufnamen Johannes, und hat verschiedene Inquisitiones über die Privilegien einiger Clöster in Frankreich geschrieben. Ingleichen ist es ein fast nicht mehr zu entschuldigender Fehler, den schon **Eckhard** in Introduct. in rem diplomaticam Sect. II. §. 59. p. 82. und **Joachim** in seiner Einleitung zur Diplomatik p. 66. der Ausgabe von 1748. hat zu Schulden kommen lassen, der aber bereits an letzterem von **Baring** in Clave diplomatica p. 18. scharf geahndet worden ist; wenn **Oberlin** dem Wilthemius, der mit dem Vornamen Alexander heißt, die Vindicias historicas pro Censura Conringiana, zugeeignet, indem nicht dieser Gelehrter, sondern Ernst Wilhelm Tenzel, unter dessen Namen **Oberlin** diese Vindicias bereits in dem Indice selbst richtig angezei-

lehrten, Namens Martin Schwartner her q) und begreift eine Anweisung zur ungarischen Diplomatik. Hier hätten wir also eine Special-Diplomatik von Ungarn, welche den Liebhabern dieser Wissenschaft um so willkommener seyn muß, als das Feld derselben durch diesen neuen Anbau auf ein neues erweitert worden ist.

§. 39.[b]

Schluß.

Dies wäre nun die historische Beschreibung des Ursprungs, Wachsthums und der Vervollkommnung der diplomatischen Kunst, die von so grosen und gelehrten Männern mit so glücklichem Erfolg bis auf unsere Zeiten ist cultiviret worden. Wenn man

gezeiget hatte, in dessen Supplemente aber solche dem **Wilthemio** zuschreibt, der wahre Verfasser davon ist. Hieraus erhellet also, wie nothwendig es sey, in der Anzeige der Namen der Verfasser und ihrer Schriften Genauigkeit zu beobachten.

q) Introductio in Rem Diplomaticam praecipue Hungaricam. Pesthini 1790. 8. Der Verfasser dieser wohl geschriebenen Einleitung war ehedem ein Schüler des berühmten Hofrath **Gatterers** zu Göttingen, und bekleidet jezt die Stelle eines Bibliothekars der Königl. Ungarischen Universität zu Pest, ingleichen die Stelle eines Professors der Diplomatik und Heraldik daselbst.

man aber das ganze weite und breite Gebiet dieser Wissenschaft mit Kennersblicken überschauet, und ihren gegenwärtigen Zustand betrachtet: so muß man billig über die Riesenschritte, die in ihrer Bearbeitung und Cultur binnen einer Zeitperiode von 150. Jahren gethan worden sind, erstaunen, und gestehen, daß selbige zu einen hohen Grad der Vervollkommnung gediehen sey.

Man kan sich hiervon nicht besser überzeugen, als wenn man in Erwägung ziehet,

1) daß die Diplomatik, welche in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erst im Aufkeimen begriffen, und nicht einmal den Namen nach bekannt war, schon in der andern Hälfte desselben nicht nur in die Form einer Kunst gebracht, sondern sogar deren Grundsätze und Regeln zu Beurtheilung der Aechtheit der Diplomen und Urkunden in einem grosen System vorgetragen werden;

2) daß in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts die teutsche Kaiserdiplomatik in verschiedenen grosen und kleinen Werken ist bearbeitet und gelehret worden, und in der zweyten Hälfte desselben mehrere Special-Diplomatiken von Frankreich, Engelland, Italien und Ungarn öffentlich erschienen und endlich

3) viele herrliche grose und kleine Produkte mancherley Art in dieser Wissenschaft sowohl überhaupt, als in deren verschiedenen Theilen den geschicktesten Männern ihr Daseyn zu danken haben, von denen alles angewendet worden, um der Diplomatik eine immer grösere Vervollkommnung zu geben, insbesondere aber auch deren practischen Nutzen in der Geschichte und in verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit zu zeigen, somit solche recht brauchbar zu machen.

Unter diesen verschiedenen Gattungen der Diplomatik sticht vorzüglich die französische hervor. Bekanntermassen ist diese durch den eisernen Fleiß, und durch eine unbeschreibliche Anstrengung der schöpferischen Geisteskräfte eines unsterblichen **Mabillons**, und der beyden grundgelehrten Verfasser des Nouveau Traité de Diplomatique zu einem so hohen Grad der Cultur gelanget, daß nicht leicht ein Reich, selbst Teutschland nicht, dergleichen Geistesprodukte aufzuweisen vermag, die einen so grosen Reichthum von Gelehrsamkeit und diplomatischen Kenntnissen enthalten, als diese. Daß aber diese vortrefliche Männer dergleichen reichhaltige und gründliche Schriften auszuarbeiten vermögend gewesen, dazu trug unstreitig vieles bey, daß ihnen eines Theils die Archive in Frankreich geöffnet, und sie dadurch in den Stand gesezt wurden, durch die darinn enthaltenen diplomatischen Schätze ihre Einsich-

ten und Kenntnisse von der Diplomatik zu berichtigen und zu erweitern, und andern Theils, mehrere gelehrte Männer, die ihre gute Freunde waren, sie ebenfalls mit herrlichen und brauchbaren Materialien unterstützten.

Gleichen Glücks und gleicher Vortheile haben die wenigsten Gelehrten in Teutschland, die ihre Kräfte dem diplomatischen Studium gewidmet haben, und Lehrsysteme und Compendien in diesem Fach an das Licht treten lassen, sich zu erfreuen gehabt, indem ihre Bemühungen in der diplomatischen Kunst von Hohen und Mächtigen, nicht so wie der französischen Gelehrten ihre, begünstiget, noch ihnen der freye Zutritt zu den Archiven, wie jenen, gestattet worden sind, dergestalt, daß sie gleich jenen die darin aufbewahrte schriftliche Denkmale des grauen Alterthums hätten benutzen, und den benöthigten Gebrauch davon bey ihren diplomatischen Arbeiten machen können.

Denn leider! giebt es noch geist- und weltliche Reichsstände in unserm Teutschland, welche bis dato von dem höchstschädlichen und heillosen Vorurtheil sich beherrschen lassen, daß durch die Oeffnung ihrer Archive, und durch die gestattende Einsicht der darin aufbehaltenen Originalurkunden, die sogenannte Arcana domus verrathen werden, mithin diese Vergünstigung den Gerechtsamen ihrer Häuser gefährlich und nachtheilig werden dürften. Und höchst

wahr-

wahrscheinlich ist dies auch die Ursache, warum der Hochfürstlich Brandenburgische Regierungsrath und geheime Archivar **Spieß** auf seiner diplomatischen Reise, die er in dem unten angeführten Werke *r*) mit vieler Wärme beschreibt, zu manchen Archiven keinen freyen Zutritt erhalten hat. Allein! über dieses und andere dergleichen Vorurtheile mehr sollte man sich in unserm aufgeklärten Zeitalter um so mehr hinwegsetzen, als eines jeden Reichsstandes und anderer Unmittelbaren, Privilegien, Freyheiten, Gerechtsame und Besitzungen, durch die öffentliche Bekanntmachung der Urkunden, worauf selbige sich gründen, keineswegs benachrichtiget werden, wenn sie anders auf eine rechtserlaubte Art und Weise sind erwogen worden, und man mit jenen Diplomen das Licht nicht scheuen darf.

Es wäre daher wohl zu wünschen, daß mit dem Ende des jetzigen Säculums jenes noch so häufig herrschende Vorurtheil von Gefahr und Schädlichkeit, die man mit der Publicität verknüpft zu seyn wähnet, verschwinden, und geläuterte Einsichten die Oberhand gewinnen möchten! dann dürften sich vortheilhaftere und frohere Aussichten auf die Cultur der teutschen Special-Diplomatiken verbreiten. Die teutsche Fürsten-Diplomatik ist gegen die teutsche Kaiser-Diplomatik, wie aus dem vorherge-

r) In seinen Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 91 - 109. Bayreuth 1791. gr. 4.

hergehenden erhellet, noch ungemein zurück, indem leztere sich schon mancher Systemen und Einleitungen rühmen kan, dahingegen erstere sich noch zur Zeit mit zerstreueten Bemerkungen begnügen muß, und bis dato von keinem einzigen Diplomatiker eigends ist bearbeitet, noch viel weniger aber in eine systematische Form gebracht worden. Vielleicht aber möchte man hiervon diese Ursache angeben, daß die teutsche Fürsten-Diplomatik von keinem solchen Belang als die teutsche Kaiser-Diplomatik, mithin auch deren eigene Bearbeitung und Abhandlung nicht nothwendig, noch der Mühe werth sey. Allein! wer nur einigermassen mit der Diplomatik bekannt ist, der wird gewiß die Unerfindlichkeit und Unstatthaftigkeit jener Ursach leicht einsehen, und die Falschheit der Schlußfolge sogleich entdecken, welche von der bisher unterbliebenen Cultur der teutschen Fürsten-Diplomatik, auf derselben Unerheblichkeit gemacht wird. Es ist vielmehr sehr zu bedauren, daß man dieses Feld seither so wenig angebauet hat, und bis dato noch keine Einleitung in dergleichen Special-Diplomatik erschienen ist, sofort zu wünschen, daß ein geschickter teutscher Diplomatiker endlich einmal Hand an das Werk legen, und sich einer gründlichen und geschickten Bearbeitung einer teutschen Fürsten-Diplomatik unterziehen möge. Vielleicht steht sodann zu hoffen, daß, wenn einmal das Eiß mit einer allgemeinen teutschen Fürsten-Diplomatik gebrochen ist, teutsche Special-Diplomatiken bald nachfolgen werden. Doch, den An-

fang

fang hierzu hat bereits Gregor. **Gruber** mit einer Special-Diplomatik für Oesterreich rühmlichst gemacht, und es dürfen also nur unsere heutigen teutschen Diplomatiker, die mit den erforderlichen Subsidien dazu versehen sind, besonders aber diejenigen, die aus den Archiven selbst schöpfen können, mit Ernst und Eifer in jenes Fußstapfen zu treten, sich angelegen seyn lassen: so werden die noch öden und wüste liegenden Gegenden der teutschen Fürsten-Diplomatik in die fruchtbarsten Gefilde umgeschaffen, diese Bemühungen aber von der spätesten teutschen Nachwelt gewiß mit verdientem Ruhm und Dank gepriesen werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huch, Friedrich August,

Versuch einer Litteratur der Diplomatik

Bd.: 1

Erlangen 1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.l.o.46#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710141-4
VD18 80395775